

Standard

Das Fachmagazin für Accounting

1 | 2025

Freude am Gestalten und Debattieren

Ständerat Erich Ettl
im Interview

Seite 52

Herzlich willkommen!

Jetzt
Mitglied
werden



Info und
Anmeldung

**84 Kolleginnen und Kollegen* setzen ihren
Standard neu – sie sind SwissAccounting beigetreten.**

Awista Amiri
Luzia Amstad
Karin Arn-Weibel
Daniela Bachmann
Nicolin Bader
Nicole Balmer
Marta Bar-Simon
Pius Baumgartner
Marco Binder
Florian Blickenstorfer
Adrienne Böbner
Stefan Bohren
Silvio Briccola
Florian Eisenlohr
Jozef Ertel
Monica Fior
Osmair Gelson Fehner de Lima
Sonia Gervilla
Christophe Guerry
Cyrill Habegger
Thomas Hollenstein
Livia Huber
Danny Hübner
Danijel Ignjic
Bogdana Ivanovic
Tamara Kummer

Beatrice Merz
Susanne Metzl
Yanick Minder
Elia Oldani
Fatih Özonar
Maria Peduto-Bächler
Gowsigan Perinpanathan
Anna Pierscionek
Diaquino Pinto Da Silva
Raphael Raufer
Mark Robadey
Sandrine Roten
Susanne Rykart
Sonja Schlapbach
Michelle Schrenk
Daniela Stebler-Spies
Dirk Stingelin
Pascal Stoller
Chantal Studer
Bruno Thode
Vasileios Tsolakis
Sara Von Felten
Reto Weibel
Jennifer Weiss
Franziska Zumofen

SwissAccounting zählt schweizweit fast 10000 Mitglieder und ist der grösste Fachverband in Rechnungswesen, Rechnungslegung und Controlling.

Eine Mitgliedschaft bietet viele Vorteile: Sie bleiben fachlich à jour und können Ihr berufliches Netzwerk weiter ausbauen und pflegen. Als Aktiv-Mitglied können Sie zudem unsere Titel «Bachelor Professional» für den Fachausweis und «Master Professional» für das Diplom beantragen und führen.

Gemeinsam sind wir stark. SwissAccounting vertritt die Interessen unseres Berufsstandes und setzt Standards. Deshalb ist jede Mitgliedschaft wichtig und zählt – auch Ihre!

* Anzahl Neueintritte seit Ende Oktober 2024. Alle Personen, die namentlich aufgeführt sind, haben beim Eintritt ihr Einverständnis zur Publikation gegeben.

UNSER TIPP

**Exklusives und kostenloses Webinar für Mitglieder
Erfolgreich promten mit KI – Tipps und Tricks
für ChatGPT und andere Tools**



DATUM

Mittwoch, 14. Mai 2025

ZEIT

12.00 – 13.00 Uhr via Zoom

Buchen Sie jetzt Ihren Platz.
Die Teilnehmerzahl ist auf 1000 Personen beschränkt.
First come, first served!

First come,
first served!

SwissAccounting

Talacker 34, 8001 Zürich, Tel. 043 336 50 30,
www.swissaccounting.org,
info@swissaccounting.org

SwissAccounting Suisse Romande

Chambre des experts en finance
et en controlling
David Tramaux, Président,
1400 Yverdon-les-Bains, tél. 024 425 21 72,
www.swissaccounting-sr.org,
info@swissaccounting-sr.org

ACF

Associazione dei contabili-controller
diplomati federali ACF
Kevin Kaufmann, il Presidente
6963 Lugano-Cureggia, Telefono 091 966 03 35,
www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swiss quality
peer review

kaufmännischer
verband

gemeinsam sind wir zukunfft.

Karriere im
Accounting

zahlenmeister.ch



ControllerAkademie

die plattform.
bildung wirtschaft arbeit

Herausgeber: SwissAccounting,
Talacker 34, 8001 Zürich, Tel. 043 336 50 30,
www.swissaccounting.org, info@swissaccounting.org

Impressum: Fachmagazin Standard des
Schweizerischen Verbandes SwissAccounting.
Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 15 700
Exemplaren. Der Standard ist das offizielle Mitglieder-
magazin von SwissAccounting; alle Mitglieder erhalten
ein kostenloses Abonnement.

Redaktion: Dieter Pfaff, Präsident, Susanne Grau,
Vizepräsidentin, Pia Käser, Co-Leiterin Geschäftsstelle,
Bettina Kriegel (www.kriegel-kommunikation.ch),
Foto Titelbild: Patric Spahni (www.fotospahni.ch)

Layout und Gestaltung: atelier barbara.kranz und
Druckzentrum AG, Wanja Kempe

ISSN 2813-7469 (Print)
ISSN 2813-7477 (Online)

Inserate und Auskünfte: SwissAccounting,
Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30,
info@swissaccounting.org, www.swissaccounting.org
Layout: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9,
8045 Zürich, www.druckzentrum.ch

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd,
Binzstrasse 9, 8045 Zürich, www.druckzentrum.ch

Bezug: Das Fachmagazin Standard steht kostenlos zum
Download auf der Website www.swissaccounting.org/
fachmagazin zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck einzelner Beiträge
mit Quellenangabe gestattet. Adressänderungen: Bitte
melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle.



Von der Schwierigkeit, gute Gesetze zu machen



Die Gesetzgebung in Bundesbern ist ein komplexer und langwieriger Prozess: Gute Gesetze müssen fachlich fundiert, gesetzes-technisch präzise und effizient umsetzbar sein. Diese Herausforderungen betreffen nicht nur die Politik, sondern auch Fachverbände wie SwissAccounting.

Die politischen Akteure sind auf die Expertise der Fachwelt und deren fundiertes Fachwissen angewiesen, um gute Entscheidungen treffen zu können. Doch oft klafft eine Lücke zwischen der fachlichen Idealvorstellung und den politischen Realitäten. Ein gutes Beispiel ist die Individualbesteuerung: Während Fachleute die Vorteile, wie die Förderung der Gleichstellung erkennen, ist die praktische Umsetzung mit zahlreichen Herausforderungen verbunden. Unsere Aufgabe als Fachverband ist es, auf eine Umsetzung von Gesetzen hinzuwirken, die sowohl rechtlich als auch praktisch zielführend sind. Als Berufsverband engagieren wir uns gemeinsam mit anderen renommierten Verbänden in der politisch unabhängigen und lösungsorientierten Allianz «die Plattform» für die Stärkung und das Selbstbewusstsein von Fachkräften in Dienstleistungs- und Wissensberufen.

Gesetze müssen präzise formuliert werden, damit sie möglichst eindeutig sind und wenig Interpretationsspielräume lassen. Gerade in komplexen Bereichen wie der Besteuerung, der Rechnungslegung oder den Sozialversicherungen ist diese Herausforderung besonders gross. Gesetze können in der Praxis erhebliche Probleme verursachen, wenn sie unklar formuliert sind oder die Auslegung kompliziert ist. Wir weisen als Fachverband auf solche gesetzes-technischen Schwächen hin oder unterbreiten praktikable Lösungsvorschläge.

Schliesslich müssen Gesetze effizient sein. Die Frage, wie ein Gesetz möglichst einfach und gleichzeitig wirkungsvoll umgesetzt werden kann, ist vor allem eine technische

und organisatorische Herausforderung. Ein Gesetz, das in der praktischen Anwendung unnötige Bürokratie oder übermässigen Verwaltungsaufwand verursacht, wird wenig Nutzen bringen. Eine effiziente Gesetzgebung ist daher auch eine Frage der richtigen Implementation und Interpretation. Mit unserem Praxiskommentar «Rechnungslegung nach Obligationenrecht» tragen wir dieser Aufgabe Rechnung.

Besonders in Zeiten der Digitalisierung helfen technologische Lösungen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Effizienz zu steigern. Das Projekt «Standardisierung E-Bilanz und Vereinheitlichung Ziffern Juristische Personen» der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) ist ein Schritt in diese Richtung. Mit unserem Schweizer Kontenrahmen KMU tragen wir massgeblich zur Standardisierung im Rahmen dieses Projekts bei.

Weil uns die Weiterentwicklung des Accountings und verwandter Themen so sehr am Herzen liegt, haben wir im letzten Jahr an insgesamt dreizehn Vernehmlassungen teilgenommen, insbesondere in den Bereichen Mehrwertsteuer, direkte Steuern und Rechnungslegung (OR, Swiss GAAP FER). Wir haben uns aber auch zu weiteren wichtigen Themen geäussert, wie XBRL-Taxonomie, automatischer Informationsaustausch (AIA), Homeoffice, Berufsbildung sowie die Gestaltung des gewichteten Kapitalkostensatzes WACC in der Stromversorgungsverordnung.

Wir bleiben weiter am Ball und setzen uns engagiert für fachlich fundierte, präzise formulierte und effizient umsetzbare gesetzliche Lösungen in unserem Bereich ein. Gut zu wissen: Unsere aktuellen Stellungnahmen sind jederzeit auf unserer Website verfügbar.

*Herzlichst,
Ihr Dieter Pfaff,
Präsident SwissAccounting*

INHALT



Florian Tinner, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, ist Buchhalter im Circus Monti. Im Rahmen von zahlenmeister.ch erzählt er seine Story in einem Video. Lesen Sie den Beitrag zum Making-of der Dreharbeiten.

Manege frei für den Buchhalter im Zirkus | Seiten 48 und 49

WISSEN

CONTROLLING

Herstellkosten entlang einer konzernweiten Wertschöpfungskette 5–8

Digitalisierung im Accounting: Vom Zahlenexperten zum strategischen Treiber 9–11

SWISS GAAP FER

Vernehmlassung FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen»: Eckpunkte der Überarbeitung und indikativer Zeitplan 12–16

Consultation RPC 16 « Engagements de Prévoyance »: Points essentiels du remaniement et calendrier indicatif 17

IFRS

Die Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten nach IFRS 18–19

OR-RECHNUNGSLEGUNG

Zwischenabschluss – Angaben im Anhang 20–21

DIGITALISIERUNG

Noch am Anfang: Wie KI Accounting und Controlling verändern könnte 22–24

STEUERN

Globale Mindeststeuer: Zulässiger Rechnungslegungsstandard und Bemessungsgrundlage 26–27

Neue Steuerregelung für Kapitalbezüge aus der 2. Säule und der Säule 3a 28

Mehrwertsteuer 2025: Reduktion Wertfreigrenze Zoll 29

REVISION

Stille Reserven: Offenlegung im Anhang 30–32

RECHT

SchKG-Revision: Ein Lichtblick für Schuldner und klare Regelungen für Gläubiger 33

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 34–35

SOZIALVERSICHERUNGEN

Pensionskasseneinkäufe – alles andere als «nur» Steuern optimieren 36–37

I riscatti nei fondi pensione: tutt'altro che una «semplice» ottimizzazione fiscale 38–39

PERSONALWESEN

Arbeitszeugnis 2.0 – digital und in 45 Sekunden erfassbar 40–41

WEITERKOMMEN

BILDUNG

Neues Weiterbildungsangebot: Certificate of Advanced Studies NPO SwissAccounting 42–43

Vom Hype zu einem neuen Standard 45

Arbeitswelt im Umbruch: KI erfordert umfassende Wissensoffensive 46–47

ZAHLENMEISTER

Manege frei für den Buchhalter im Zirkus 48–49

CONTROLLER AKADEMIE

Neue CAS-Studiengänge: Fach- und Führungskompetenz im Accounting gezielt ausbauen 50–51

PERSÖNLICH

INTERVIEW

Im Gespräch mit Ständerat Erich Ettlin: Freude am Gestalten und Debattieren 52–55

INSIDE

89. GENERALVERSAMMLUNG

Einladung zur GV in Bern mit Top-Referenten 56

DIGITAL SKILLS

Wie steht es um Ihre digitalen Skills? Finden Sie heraus, ob Sie fit für die Zukunft sind! 57

REGIONALGRUPPEN

Übersicht der Events 59



Die 89. Generalversammlung (GV) von SwissAccounting verspricht ein spannendes Programm mit hochkarätigen Referaten. Anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Regionalgruppe Bern Espace Mittelland findet die diesjährige GV im Casino Bern statt.

Einladung zur GV vom 19. Juni 2025 | Seite 56

Herstellkosten entlang einer konzernweiten Wertschöpfungskette

Steuerung von Herstellkosten ohne konzerninterne Margen: Transparenz ist der Schlüssel zur Optimierung von Kunden- und Produktprofitabilität auf Konzernebene. Sie ermöglicht gezielte strategische Produktportfolioentscheidungen und steigert die Effizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Dirk Baldinger | Fabian Witschi | Jonas Engl

Die Produktkostenkalkulation ist für die Unternehmensführung und die Finanzbuchhaltung von entscheidender Bedeutung. Aus Sicht der Steuerung stellt sie sicher, dass die Kosten für die Herstellung eines Produktes den jeweiligen Kostenträgern korrekt zugeordnet werden und den Anforderungen der Unternehmensführung in Hinblick auf die Bruttomarge gerecht werden.

Ausserdem sind die Herstellungskosten ein wesentlicher Bestandteil der regulatorisch vorgeschriebenen Vorratsbewertung, was ihre enge Verzahnung mit der Finanzbuchhaltung und den Rechnungslegungsvorschriften verdeutlicht. In der Schweiz erfolgt die Bewertung der Vorräte in der Regel nach dem Niederstwertprinzip gemäss Swiss GAAP FER. Im multinationalen Umfeld wird häufig der IFRS-Standard für das Gruppenreporting angewendet. In der EU ist dieser Standard für börsennotierte Unternehmen sogar verpflichtend. Ähnlich wie bei Swiss GAAP FER verlangt auch IFRS die Anwendung des Niederstwertprinzips. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten müssen

grundsätzlich alle damit verbundenen Kosten erfassen, um den Kostenträger in seinen aktuellen Zustand und an den aktuellen Ort zu versetzen.

Komponenten der Herstellkosten

Die Herstellkosten werden bei der Kostenrechnung in drei Hauptkomponenten unterteilt, um eine präzise Steuerung und Kontrolle der Produktionskosten zu ermöglichen.

→ **Materialkosten** als wesentliche Komponente der Herstellkosten werden entweder extern von Drittanbietern bezogen oder von verbundenen Unternehmen, die beispielsweise eine Vorstufe der Gesamtherstellung ausführen.

→ Als weitere direkte Herstellkosten fallen **Produktionskosten** an. Diese setzen sich hauptsächlich aus zwei Bestandteilen zusammen: den Personalkosten und den Anlagekosten. Die Personalkosten umfassen grösstenteils Gehaltszahlungen einschliesslich Sozialabgaben und direkt personalverbundene Kosten (z. B. Schulungen), während die Zusammensetzung der Anlagekosten komplexer ist und unter anderem

Abschreibungen, direkt eingesetzte Betriebsmittel sowie Energiekosten umfasst.

→ Abschliessend werden **Gemeinkosten** berücksichtigt, die keinem einzelnen Kostenträger direkt zugeordnet werden können. Sie fallen während der Herstellung an und werden anteilmässig über Material- oder Produktionsgemeinkostenzuschläge auf den Kostenträger verrechnet.

Konzernkostenrechnung und konsolidierte Produktkosten

Die Konzernkostenkalkulation ist ein umfassender Ansatz, der alle Produktionskosten über mehrere legale Einheiten innerhalb eines Konzerns hinweg berücksichtigt. Dabei ist aus Konzernperspektive eine Sicht ohne interne Margen relevant. Damit auch die lokalen Berichtsanforderungen erfüllt werden können, ist eine parallele Bewertung unerlässlich. Sie stellt sicher, dass die lokalen Produktionskosten, einschliesslich der von verbundenen Unternehmen bezogenen Materialien, in den lokalen Jahresabschlüssen korrekt wiedergegeben werden.

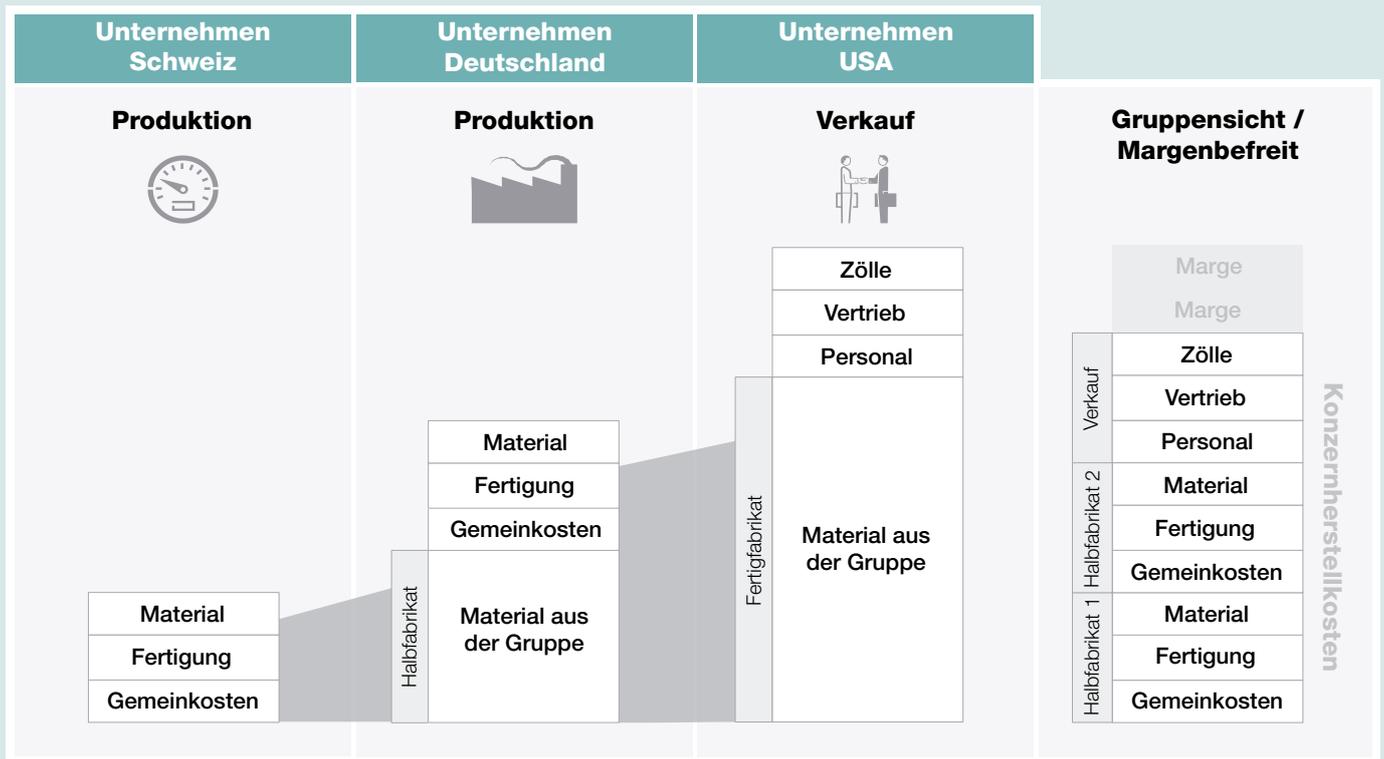


Abbildung 1: Legale Bewertung

Diese Doppelfunktion gewährleistet, dass der Konzern eine konsolidierte Sicht auf die Bestandsbewertung wie auch Umsatzkosten erhält, während die einzelnen juristischen Einheiten ihre Herstellkosten unabhängig voneinander verwalten und ausweisen können. Dabei werden die Herstellkosten über die gesamte Wertschöpfungskette innerhalb der Gruppe transparent dargestellt.

Bedeutung der konsolidierten Produktkostenkalkulation

Die fortschreitende Globalisierung der Wertschöpfungsketten – charakterisiert durch das Outsourcing von Produktionsaktivitäten, die Etablierung multinationaler Vertriebskanäle sowie Transaktionen zwischen rechtlich eigenständigen Einheiten auf Basis von Transferpreisen – unterstreicht die Bedeutung der Nutzung konsolidierter Produktherstellkosten.

Eine Steuerung, die lediglich die Perspektive einzelner legaler Einheiten berücksichtigt, reicht in diesem Kontext nicht aus.

Auf Konzernebene ist eine Steuerung auf Basis einer unkonsolidierten Sicht nicht zielführend, da Intercompany-Margen (IC-Margen) den Konzerndeckungsbeitrag verzerren, die Vergleichbarkeit zwischen Vertriebsgesellschaften erschweren und Transferpreise oft steuerlich motiviert sind.

Konsolidierte Herstellkosten verbessern die Steuerung auf Konzernebene in vielerlei Hinsicht:

- **Transparenz und Vergleichbarkeit:** Die Produktherstellkosten und Vorratsbestände werden nicht aufgrund von steuerlich motivierten IC-Margen verzerrt.
- **Strategische Entscheidungsfindung:** Die Optimierung des Produktportfolios und Entwicklung von Preisfindungs- und Rabattstrategien zur Steuerung der Kundenprofitabilität wird ermöglicht.
- **Kostenkontrolle und -optimierung:** Die Analyse konsolidierter Herstellkosten ermöglicht die Identifizierung ineffizienter Konzernprozesse und die Umsetzung von Massnahmen zur Kostenoptimierung.

Eine genaue Erfassung und Berechnung sowie der Ausweis von Herstellkosten, insbesondere der Material- und Produktionskosten, kann dazu führen, dass zum Beispiel durch niedrigere Beschaffungspreise der Rohstoffe oder effizientere Produktionsprozesse eine höhere Bruttomarge erzielt wird.

Damit strategisch motivierte Entscheidungen sowie gezielte Kostensenkungen umgesetzt werden können, ist Transparenz und Vergleichbarkeit der Produktherstellkosten auf Konzernebene unabdingbar. Eine genaue Produktkalkulation ist für die Unternehmensführung daher interessant, weil die Herstellkosten oft einen erheblichen Teil der Betriebskosten ausmachen, und deren gezielte Optimierung langfristig zu einer Verbesserung vom Konzern-EBIT beiträgt.

Anwendungsbereich illustriert an einer konzernübergreifenden Wertschöpfungskette

Abbildung 1 veranschaulicht eine dreistufige Wertschöpfungskette innerhalb

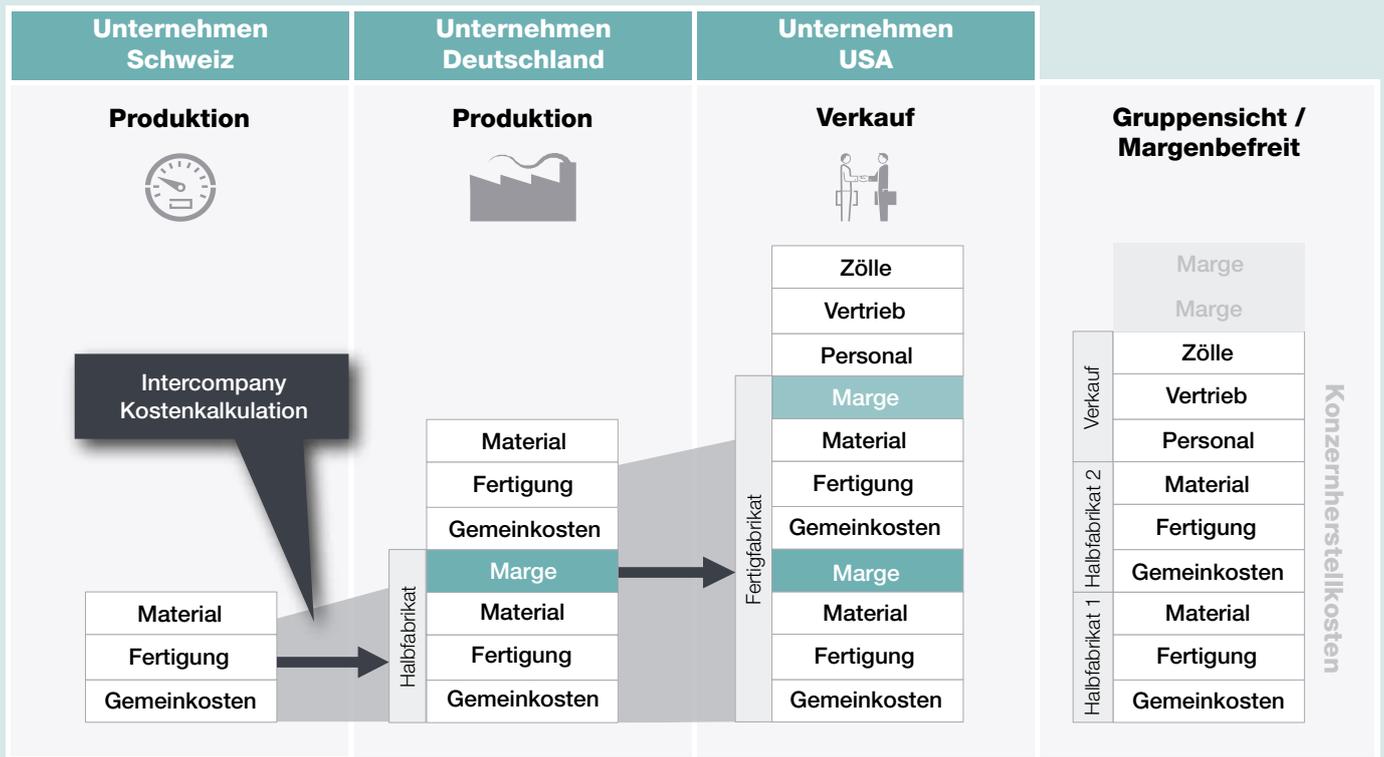


Abbildung 2: Konzernbewertung

eines Konzerns. Jeder Produkttransfer zwischen rechtlich eigenständigen Einheiten erfolgt auf Basis eines Transferpreises, der sich typischerweise aus zwei zentralen Komponenten zusammensetzt: den Herstellkosten und einer Marge.

Durch die Gewährleistung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Herstellkosten im gesamten Konzern können Unternehmen fundierte strategische Entscheidungen treffen, Kosten optimieren und die Gesamrentabilität verbessern.

Aus Sicht der empfangenden Einheit und unter Berücksichtigung von Rechnungslegungsvorschriften spielt die Differenzierung zwischen Herstellkosten und Marge innerhalb des Transferpreises jedoch keine Rolle. Der Transferpreis, einschliesslich der konzerninternen Marge, wird vollständig in das bewertete Lager eingebucht und beeinflusst entsprechend den ausgewiesenen Materialwert.

Um eine realistische Bewertung der gruppenweiten Performance sicherzustellen,

müssen konzerninterne Gewinne eliminiert werden. Diese Eliminierung ist entscheidend, um Verzerrungen zu vermeiden und die finanzielle Situation des Konzerns transparent und vergleichbar darzustellen.

In konzernübergreifenden Wertschöpfungsketten geht bei der rechtlichen Bewertung die detaillierte Aufschlüsselung der Kostenbestandteile eines Materials oftmals verloren. Innerhalb eines globalen, harmonisierten Kostenrechnungskreises ist es jedoch möglich, diese Kostenbestandteile von einer rechtlichen Einheit zur nächsten zu übertragen und sie in der Konzernkalkulation konsistent darzustellen.

Abbildung 2 illustriert anschaulich, wie auf Konzernebene die einzelnen Kosten-

bestandteile separiert dargestellt werden, wobei die IC-Margen bewusst nicht berücksichtigt werden. Diese Transparenz und die systematische Aufschlüsselung der Kostenbestandteile entlang der Wertschöpfungskette fördern die Vergleichbarkeit zwischen rechtlichen Einheiten, schaffen eine solide Grundlage für strategische Entscheidungen und gewährleisten eine präzise Kostenkontrolle. Dadurch wird die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns gestärkt.

Herausforderungen bei der Ermittlung der Konzernherstellkosten

Global tätige Unternehmen stehen häufig vor der Aufgabe, eine akkurate und aussagekräftige Konzernergebnisrechnung darzustellen. Eine grosse Herausforderung hierbei stellt die korrekte Ermittlung der Konzernherstellkosten (des Umsatzes) dar, wenn die Wertschöpfungskette Unternehmens- sowie Systemgrenzen überschreiten.

Die **Struktur der Kalkulation** zeigt auf, in welche Komponenten die Herstellkosten aufgegliedert werden. Je nach

Unternehmensphilosophie kann die Kalkulationsstruktur entweder nach Einzel- und Gemeinkosten oder entlang der Schritte der Wertschöpfungskette gegliedert werden. Eine globale, harmonisierte Definition dieser Struktur stellt sicher, dass die einzelnen Komponenten über Unternehmensgrenzen hinweg aggregiert werden können.

Neben der globalen Struktur der Kalkulation als zentrale Leitplanke sind ein **harmonisierter Bewertungsansatz und Wertefluss** unausweichlich.

Die Unternehmen müssen ihre lokalen Kosten einheitlich bewerten und harmonisiert in die Kalkulation integrieren, sodass beispielsweise Allokationen innerhalb der Gemeinkostenverrechnung konsistent und nach derselben Methode erfolgen. Der Bewertungsansatz hat dabei dem Konzernansatz zu folgen und etwaige lokale Abweichungen, wie z. B. die Bestandsbewertung für den lokalen Jahresabschluss, sind unabhängig voneinander durchzuführen.

Hierzu zählen unter anderem einheitliche Grundsätze für die Abschreibung des Anlagevermögens, z. B. in Bezug auf die Berücksichtigung von kalkulatorischen Abschreibungen. Des Weiteren aber auch die Verrechnung von allgemeinen Gemeinkosten, welche z. B. entweder über Gemeinkostenzuschläge für Material oder Fertigung verrechnet oder innerhalb des Werteflusses aufwandsgerecht den Kostenverursachern (Produktionskostenstellen) zugerechnet werden können und somit schlussendlich in die Tarifiermittlung der Produktionsleistung eingehen.

Eine Herausforderung stellt zudem die Berücksichtigung von **Kosten des Transfers** zwischen einzelnen Unternehmen dar. Hierzu zählen unter anderem Frachtkosten oder Zölle. Bei Frachtkosten ist zu unterscheiden, ob diese vom Sender (Outbound) oder vom Empfänger (Inbound) getragen werden. Übernimmt der Sender die Kosten, sind sie indirekt im Transferpreis an den Empfänger enthalten und als

Sondereinzelkosten des Versands ausgewiesen. Die Information fehlt jedoch auf Empfängerseite und somit eventuell in einer Konzernherstellkostensicht. Werden Transportkosten generell vom Empfänger getragen, sind alle Informationen vorhanden, um auf Empfängerseite akkurate Konzernherstellkosten zu berechnen. Idealerweise sind hierbei auch die Incoterms innerhalb des Konzerns harmonisiert, so dass die Werteflüsse zu jeder Zeit identisch abgewickelt werden.

IT-Architektur für die Konzernkalkulation

Für die Konzernherstellkostenkalkulation empfiehlt sich ein zentrales und integratives System, wie z. B. SAP S/4HANA. Alternativ kann auch eine zusätzliche Schicht über den operativen ERP-Systemen eingesetzt werden, was jedoch die Komplexität erhöht und die Transparenz reduzieren kann. Um zusätzlichen Mapping-Aufwand zu vermeiden, ist die Harmonisierung von Stammdaten (z. B. globale Materialnummern) unerlässlich.

Schlussfolgerung

Eine exakte Produktkostenkalkulation und Konzernkostenkalkulation sind für eine effektive Unternehmensführung und Finanzbuchhaltung von zentraler Bedeutung. Durch die Gewährleistung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Herstellkosten im gesamten Konzern können Unternehmen fundierte strategische Entscheidungen treffen, Kosten optimieren und die Gesamtrentabilität verbessern. Die Implementierung einer zentralisierten IT-Architektur unterstützt diese Ziele, indem sie einen kohärenten und effizienten Ansatz für die Verwaltung der Konzernherstellkosten bietet.



Dirk Baldinger

eMBA in International Business und Diplom Betriebswirt (BA), Senior Project Manager, Horváth & Partner AG, DBaldinger@horvath-partners.com



Fabian Witschi

M.Sc. in Information Systems, Managing Consultant, Horváth & Partner AG, FWitschi@horvath-partners.com



Jonas Engl

M.A. in Rechnungswesen und Finanzen, Managing Consultant, Horváth & Partner AG, JEngl@horvath-partners.com

Digitalisierung im Accounting: Vom Zahlenexperten zum strategischen Treiber

Die Digitalisierung verändert das Rollenbild im Accounting und Controlling tiefgreifend. Erfahrene Fachkräfte gestalten die Transformation strategisch und treiben sie voran – doch die zunehmende Automatisierung bringt auch blinde Flecken mit sich.

Thomas Reuteler | Roman Wey

Mit der Digitalisierung wandelt sich das Rollenbild im Accounting und Treuhandwesen fundamental. Die Aufgaben der Fachkräfte gehen zunehmend über das klassische Rechnungswesen hinaus und erfordern heute ein ganzheitliches Verständnis für Prozesse, IT und Datenanalyse. Einfach nur Buchhalterin oder Buchhalter zu sein und zu bleiben, reicht für die Zukunft nicht mehr. Mitarbeitende im Treuhandwesen und im Accounting müssen nicht nur die finanzielle Perspektive einnehmen, sondern auch in der Lage sein, ihre internen Kundinnen und Kunden strategisch zu beraten. Die Fähigkeit zur Datenanalyse und der Umgang mit digitalen Tools werden dabei zu entscheidenden Kompetenzen.

Der erste Teil dieses Beitrags mit dem Titel «Digitalisierung im Accounting: Neuer Schwung oder weiteres Chaos» ist im Fachmagazin Standard 4/2024 erschienen. Verpasst?

Hier können Sie den Artikel nachlesen:



Fachkräfte in diesen Bereichen entwickeln sich von operativen Expertinnen und Experten hin zu strategischen Beratern, welche Führungskräfte unterstützen, Finanzdaten sinnvoll zu nutzen und diese zur Unternehmenssteuerung einzusetzen.

Zusätzliche Kompetenzen in der Datenanalyse und digitale Tools

Ein Grund für diese Veränderungen ist, dass die Ursachen für Datenfehler und -abweichungen vielfältiger geworden sind. Früher lag der Fehler oft im menschlichen Bereich, heute kann es auch an technischen oder systembedingten Aspekten liegen. Die Komplexität der Datenverarbeitung und die Anzahl möglicher Fehlerquellen sind gestiegen, was wiederum qualifizierte Mitarbeitende erfordert, um diese Dimensionen zu verstehen und effektive Lösungen finden zu können.

Die Fähigkeit zur Datenanalyse und der Umgang mit neuen digitalen Tools gehören zu den Schlüsselfaktoren für den Erfolg im Accounting und im Controlling. Die Kombination aus langjähriger Berufserfahrung und gutem IT-Verständnis macht erfahrene Mitarbeitende zu unverzichtbaren Stützen im Unternehmen. Nur so lässt sich die zunehmende Komplexität bewältigen und die Qualität der Arbeit in den Finanzabteilungen

gewährleisten. Unsere wichtigste Aufgabe ist und bleibt es, sicherzustellen, dass wir ein funktionierendes Rechnungswesen haben.

Lebenslanges Lernen und kontinuierliches Upskilling

Die aktuelle Entwicklung und die digitalen Tools im Arbeitsalltag erfordern es, eine Lernkultur im Unternehmen zu etablieren. Diese kontinuierliche Weiterbildung sichert, dass Mitarbeitende aktuelle Technologien anwenden und die sich schnell entwickelnden Anforderungen der Branche erfüllen können.

Die Kombination aus langjähriger Berufserfahrung und gutem IT-Verständnis macht erfahrene Mitarbeitende zu unverzichtbaren Stützen im Unternehmen.

Trotz aller Fortschritte bleibt die menschliche Dimension in der Finanzkommunikation das Mass aller Dinge. Zahlen und Finanzdaten müssen nicht nur korrekt und vollständig vorliegen, sondern auch in den richtigen Kontext gesetzt sowie verständlich

vermittelt werden. Diese Fähigkeit, Zahlen zu interpretieren und die entscheidenden Erkenntnisse zu extrahieren, wird durch die Digitalisierung unterstützt, bleibt jedoch ein Feld, in dem erfahrene Fachkräfte Maschinen (noch) überlegen sind.

Zwar ist die Maschine in der Mustererkennung oft schneller, doch ein Mensch mit jahrelanger Betriebszugehörigkeit bringt ein tiefes Verständnis für die zugrunde liegenden Ereignisse und die Softfaktoren hinter den Zahlen mit. Diese Erfahrungswerte und das Wissen um interne Zusammenhänge sind Bereiche, in denen der Mensch der Maschine (noch) überlegen ist.

Eine erfolgreiche unternehmensinterne Finanzberatung versteht es, Zahlen in Geschichten umzuwandeln. Durch Storytelling können komplexe Zahlen besser greifbar gemacht und für den Adressatenkreis relevant gemacht werden.

Das Personal darf nicht als selbstverständlich betrachtet werden, sondern ist der entscheidende Faktor für eine nachhaltige Transformation.

Fachkräftemangel und der Verlust von Unternehmens-Know-how

Der Fachkräftemangel gefährdet das wertvolle Wissen, das in den Finanzabteilungen aufgebaut wurde. Viele Unternehmen haben mit erhöhten Fluktuationen zu kämpfen, und die Wiederbesetzung offener Stellen dauert oft Monate. Dies stellt das langjährige Betriebs-Know-how auf eine harte Probe. Interimslösungen, wie der gezielte Einsatz pensionierter Teilzeitkräfte, werden vermehrt als Massnahme eingesetzt, um Wissen zu bewahren und die Belastung der Mitarbeitenden zu senken.

Unternehmen investieren daher zunehmend in Interimseinsätze und sind bereit, hierfür höhere Kosten zu tragen, um das Know-how der Abteilung und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden zu sichern. Diese Einsätze haben sich in der Praxis als

effektive Lösung erwiesen, um kurzfristige Ressourcenengpässe zu überbrücken und die langfristige Stabilität zu gewährleisten.

Unternehmen müssen Strategien entwickeln, um das vorhandene Wissen der Mitarbeitenden zu bewahren und neue Talente zu fördern.

Fazit und Ausblick in die Zukunft

Der digitale Wandel erfordert eine nachhaltige Strategie und kontinuierliche Investitionen. Finanzabteilungen und Treuhandunternehmen müssen in IT-, Digitalisierungs- und Humankapital investieren und das vorhandene Wissen bewahren. Der Fokus sollte dabei auf dem bestehenden Personal liegen, das den Wandel aktiv mitgestalten kann. Eine wertschätzende Unternehmenskultur und die Möglichkeit zur kontinuierlichen Weiterbildung tragen dazu bei, Fachkräfte zu halten und den Herausforderungen der Digitalisierung zu begegnen.

fehlt es an konkreten Anwendungsfällen, die einen tatsächlichen Mehrwert schaffen. Die Einführung von Tools wie ChatGPT oder anderen KI-gestützten Anwendungen bedeutet nicht automatisch, dass Abläufe effizienter oder kostengünstiger werden. Entscheidend ist, dass Unternehmen gezielt jene Probleme identifizieren, bei denen der Einsatz von KI sinnvoll ist und Nutzen bringt. Nur durch die präzise Definition von Anwendungsfällen kann eine passende und wirkungsvolle Technologie ausgewählt und erfolgreich implementiert werden.

Es ist ratsam, neuen Technologien gegenüber offen zu bleiben und ausreichend Zeit für Tests und Experimente einzuplanen. Durch ein schrittweises Herangehen lassen sich neue Möglichkeiten erschliessen, und Unternehmen können sich optimal auf den digitalen Wandel vorbereiten. Ebenso wichtig ist es, den Mitarbeitenden Raum und Ressourcen für die Erprobung neuer Technologien zu geben und kontinuierliche Weiterbildung zu fördern. Dies schafft nicht nur ein innovatives Umfeld, sondern sorgt auch dafür, dass Unternehmen und ihre Teams im digitalen Zeitalter wettbewerbsfähig bleiben.

Proaktives versus reaktives Handeln in der digitalen Transformation

Der Wandel erfordert von Finanzabteilungen und Treuhandunternehmen, die Digitalisierung nicht nur zu akzeptieren, sondern aktiv zu gestalten. Das Personal darf nicht als selbstverständlich betrachtet werden, sondern ist der entscheidende Faktor für eine nachhaltige Transformation. Wenn wir uns proaktiv mit der Digitalisierung auseinandersetzen, können wir als Gestalter dieser Entwicklung auftreten, statt den Veränderungen nur passiv zu begegnen.

In einer Zeit, in der niemand genau sagen kann, wie die Arbeitswelt in einigen Jahren aussehen wird, ist eines klar: Die Veränderung ist unausweichlich. Technologie wird oft überschätzt, wenn sie neu ist, doch ihr langfristiger Einfluss auf die Unternehmenslandschaft wird häufig unterschätzt. Umso

wichtiger ist es, das Personalmanagement aus einer funktionalen Risikoperspektive zu betrachten. Eine vorausschauende, mitgestaltende Rolle in dieser Transformation bedeutet, den Mitarbeitenden Orientierung und Perspektiven zu bieten – und sich zugleich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren.

Das Commitment als Arbeitgeber

Für die Zukunft zählt, was ein Unternehmen seinen Mitarbeitenden bietet, damit sie auch langfristig motiviert bleiben und das Unternehmen aktiv mitgestalten. Flexible Weiterbildungsangebote, klare Entwicklungsperspektiven und eine Unternehmenskultur, die technologische Veränderungen als Chance versteht, sind dabei entscheidende Faktoren. Diese strategische Ausrichtung ermöglicht es, die besten Fachkräfte zu halten und weiterzuentwickeln sowie in

einem umkämpften Arbeitsmarkt attraktiv zu bleiben.

Mitgestaltung als strategischer Vorteil

Proaktives Handeln bedeutet nicht nur, die digitale Transformation «auszuhalten», sondern sie selbst mitzugestalten. Dies ermöglicht es Finanzabteilungen und Treuhandunternehmen, aktiv die Richtung der Veränderungen zu prägen und so die eigenen Bedürfnisse und die der Mitarbeitenden langfristig zu sichern. Wer die Chancen frühzeitig erkennt und proaktiv handelt, verschafft sich den entscheidenden Vorteil in einer zunehmend dynamischen Zukunft.



Thomas Reuteler

Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Mandatsleiter bei Aeberli Treuhand AG, Leiter interne Weiterbildung bei der Aeberli Academy AG, Coach und Autor, t.reuteler@aeberli-academy.ch



Roman Wey

Head of IT bei Aeberli Treuhand AG in Zürich, Mitglied des Instituts Treuhand 4.0 von TREUHAND|SUISSE, r.wey@aeberli.ch

Intelligente Automatisierung für E-Invoicing und P2P-Prozesse

xSuite
It's simple. It's digital.

Wir schließen für Sie jede Lücke

- Digitale, KI-gestützte Rechnungsverarbeitung
- Annahme und Verarbeitung von E-Rechnungen
- Durchgängige Bestell- & Rechnungsprozesse (P2P)
- Revisionssichere Archivierung
- Einhaltung von Compliance



Webinare
zum Thema

info@xsuite.com
www.xsuite.com



SAP® Certified
Integration with RISE with SAP S/4HANA Cloud

Vernehmlassung FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen»: Eckpunkte der Überarbeitung und indikativer Zeitplan

Die FER-Fachkommission hat den Entwurf der überarbeiteten Fachempfehlung zu Vorsorgeverpflichtungen an ihrer Sitzung vom 27. November 2024 in die Vernehmlassung verabschiedet. Interessierte Personen und Organisationen sind eingeladen, ihre Stellungnahmen zu diesem Entwurf bis zum 18. April 2025 einzureichen.

Silvan Loser

Gestützt auf die Ergebnisse des im Sommer 2022 lancierten Überprüfungsverfahrens beschloss die FER-Fachkommission im Juni 2023, Swiss GAAP FER 16 mit Fokus auf die Themengebiete «Behandlung ausländischer Vorsorgepläne», «Angaben zu Schweizer Vorsorgeplänen» sowie «Offenlegungen/Anhangstabelle» zu überarbeiten. Nach konzeptionellen Richtungsentscheidungen im Herbst 2023 wurde der von der Subkommission erarbeitete Entwurf erstmals im Sommer 2024 in der FER-Fachkommission diskutiert. Aufgrund der Hinweise aus der Sitzung traf die Subkommission ergänzende Abklärungen und passte den Entwurfstext punktuell an. Im Rahmen der November-Sitzung nahm die FER-Fachkommission die Anpassungen zustimmend zur Kenntnis und verabschiedete den Entwurf mit nur einer Gegenstimme in die Vernehmlassung. Diese wurde in der Folge am 6. Januar 2025 mit Aufschaltung der Vernehmlassungsunterlagen auf der FER-Website (www.fer.ch) formell eröffnet.

1. Eckpunkte der Überarbeitung

Die überarbeitete Fachempfehlung orientiert sich an der bewährten Methodik im bestehenden Standard. Es wurde insbesondere darauf verzichtet, eine einheitliche Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen

über alle Vorsorgepläne und Länder hinweg vorzuschreiben. Vielmehr soll Transparenz durch erweiterte Offenlegungen zu den einzelnen Vorsorgeplänen innerhalb der Organisation geschaffen werden. Diese Offenlegungen basieren dabei auf vorhandenen Informationen, sodass in der Regel keine zusätzlichen Abschlüsse oder zusätzliche versicherungsmathematische Berechnungen zur Umsetzung der Vorgaben erforderlich sein werden.

Um auch die Anforderungen mit Bezug auf die Konzernrechnung abzudecken, wird neben der Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen auch die Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen spezifisch adressiert.

1.1 Struktur

Zwecks Erleichterung der Anwendung wurde die Fachempfehlung klarer strukturiert und textlich vollständig überarbeitet. Auf die Erstellung einer Vergleichsversion zum bestehenden Standard wurde entsprechend verzichtet. Erstmals bilden drei Anhänge einen integralen Bestandteil der Fachempfehlung, was eine Straffung der textlichen Ausführungen erlaubte. Ergänzt werden diese Anhänge durch zwei Beispiele, welche die Umsetzung der neuen

Fortschreibungstabelle (vgl. Abschnitt 1.6) für eine Schweizer Pensionskasse sowie einen ausländischen Vorsorgeplan veranschaulichen.

1.2 Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich der überarbeiteten Fachempfehlung fallen wie bisher Vorsorgepläne, welche Leistungsansprüche bei mindestens einer der Eventualitäten Ruhestand (Alter), Tod oder Invalidität begründen. Ebenfalls erfasst werden Hilfseinrichtungen wie zum Beispiel Finanzierungsstiftungen oder Wohlfahrtsfonds, soweit sie zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen oder zur Behebung einer Unterdeckung in einem Vorsorgeplan herangezogen werden können.

Neu wird klargestellt, dass staatliche Pläne ohne unmittelbare Nachschusspflichten (wie z. B. die AHV in der Schweiz) aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Dies soll insbesondere die konsistente Abgrenzung mit Bezug auf Vorsorgepläne im Ausland sicherstellen.

1.3 Finanzielle Auswirkungen von Vorsorgeplänen

Finanzielle Auswirkungen von Vorsorgeplänen werden für jeden Vorsorgeplan gesondert betrachtet. Sie resultieren

einerseits aus zu leistenden ordentlichen und übrigen Beiträgen an den Vorsorgeplan sowie andererseits aus dem wirtschaftlichen Nutzen oder der wirtschaftlichen Verpflichtung aus dem Vorsorgeplan. Diesbezüglich sowie mit Bezug auf die zugrundeliegenden Begriffsdefinitionen haben sich keine materiellen Änderungen zum bestehenden Standard ergeben.

Der Stichtag des Vorsorgeplan-Abschlusses resp. der versicherungsmathematischen Berechnung zur Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung darf bis zu zwölf Monate vor dem Bilanzstichtag liegen (wie bisher), wobei aber bei solchen zeitlichen Abweichungen wesentliche Entwicklungen seit dem letzten Stichtag (z. B. Wertschwankungen oder Teilliquidationen) mittels Fortschreibung oder Neuerstellung zu berücksichtigen sind.

Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens bei vorhandener Überdeckung muss wie bisher nur erfolgen, wenn es sowohl zulässig als auch beabsichtigt ist, diese Überdeckung für Zwecke des Arbeitgebers zu verwenden. Aufgrund der Anknüpfung an die Absicht entspricht dies einem faktischen Aktivierungswahlrecht. Eine Verschärfung der Aktivierungspflicht bei Überdeckungen, namentlich bei Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen, wurde nach sorgfältiger Abwägung der Pro- und Contra-Argumente am Ende verworfen. Allerdings wird neu eine offenzulegende Begründung verlangt, falls der bilanzierte wirtschaftliche Nutzen bzw. die bilanzierte wirtschaftliche Verpflichtung bedeutend von der entsprechenden Über- oder Unterdeckung abweicht.

Die Erfassung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt in den langfristigen Finanzanlagen resp. den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten (mit gesondertem Ausweis in der Bilanz oder im Anhang). Aus Gründen der Praktikabilität wird wie bisher keine Aufspaltung in einen kurzfristigen und einen langfristigen Teil verlangt. Mit der Ausweisungspflicht

der wirtschaftlichen Verpflichtung in den *sonstigen* langfristigen Verbindlichkeiten wird klargestellt, dass Vorsorgeverpflichtungen nicht Teil der Bilanzposition «Rückstellungen» bilden und entsprechend nicht in den Rückstellungsspiegel einzubeziehen sind. In der Konsequenz soll mit Inkraftsetzung der überarbeiteten Fassung von Swiss GAAP FER 16 der aktuell verlangte gesonderte Ausweis von «Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen» in Swiss GAAP FER 3 und Swiss GAAP FER 23 gestrichen werden, da diese Vorgabe in der Praxis zum Teil zu Doppelausweisen geführt hat.

1.4 Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen

Die Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen hat verbindlich nach dem in der überarbeiteten Fachempfehlung als «2-Schritte-Methode» bezeichneten Vorgehen zu erfolgen. In einem ersten Schritt wird die Über- oder Unterdeckung gemäss dem in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 26 per Bilanzstichtag erstellten (oder auf den Bilanzstichtag fortgeschriebenen) Abschluss der Vorsorgeeinrichtung ermittelt. In einem zweiten Schritt wird auf Basis dieser Über- oder Unterdeckung beurteilt, ob sich für die Organisation ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung ergibt. Dies entspricht in der Substanz dem bisherigen Vorgehen. Durch die Festschreibung der 2-Schritte-Methode werden für Schweizer Vorsorgepläne bisher denkbare alternative Methoden zur Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung (z. B. IAS 19-Berechnung) nicht mehr zulässig sein.

Mit Ausnahme von erfolgsneutralen Verwendungen, Änderungen im Konsolidierungskreis und Fremdwährungsdifferenzen wird die periodenbezogene Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung wie bisher gesamthaft im Personalaufwand erfasst. Als erfolgsneutrale Verwendung gilt hierbei die Reduktion einer erfolgswirksam gebildeten wirtschaftlichen Verpflichtung infolge von Zahlungen an Vorsorgepläne oder infolge von Leistungsauszahlungen

(z. B. im Berichtsjahr getätigte Überweisung von in der Vorperiode abgegrenzten Sanierungsbeiträgen).

Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten (z. B. freie Mittel in Finanzierungsstiftungen) sind wie bisher in den langfristigen Finanzanlagen zu erfassen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen. Eine Inanspruchnahme wird im Personalaufwand, eine allfällige fixe oder performanceabhängige Verzinsung in der neu eingeführten Position «Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen» (vgl. Abschnitt 2.5) dargestellt.

1.5 Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen

Die Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen wird im bestehenden Standard nicht spezifisch adressiert. Die überarbeitete Fachempfehlung sieht hier neu ein Wahlrecht in Form von drei Optionen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung vor, wobei für vergleichbare Vorsorgeträger innerhalb eines Landes die gleiche Option zu wählen ist:

- Option 1 (nur wählbar, falls der Vorsorgeträger eine separate rechtliche Einheit ist): Ermittlung analog zu Schweizer Vorsorgeplänen nach der 2-Schritte-Methode (Schritt 1: Bestimmung der Über-/Unterdeckung per Bilanzstichtag, wobei Planaktiven zu aktuellen Werten und Vorsorgekapitalien nach lokal anerkannten Methoden zu bestimmen sind; Schritt 2: Einschätzung, ob aufgrund dieser Über-/Unterdeckung ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht);
- Option 2: Ermittlung nach lokal anerkannten Rechnungslegungsnormen (z. B. HGB in Deutschland);
- Option 3: Ermittlung nach einem international anerkannten Rechnungslegungsstandard (z. B. IAS 19).

Option 1 wird voraussichtlich in der Praxis nur selten zur Anwendung kommen. Sie ist jedoch aus konzeptioneller Sicht erforderlich, um einerseits die gleiche

| Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen [1] | Wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen | Wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen |
|---|---|---|
| Buchwert 1.1.20x1 | 1'000 | -1'300 |
| Veränderung im Personalaufwand | 200 | -550 |
| Veränderung im übrigen Ergebnis aus Vorsorgeplänen | 0 | 400 |
| Erfolgsneutrale Verwendung | 0 | 100 |
| Änderungen Konsolidierungskreis [2] | 0 | 0 |
| Fremdwährungsdifferenzen [2] | 0 | -100 |
| Buchwert 31.12.20x1 | 1'200 | -1'450 |
| Veränderung im Personalaufwand | -300 | -1'550 |
| Veränderung im übrigen Ergebnis aus Vorsorgeplänen | 0 | -150 |
| Erfolgsneutrale Verwendung | 0 | 100 |
| Änderungen Konsolidierungskreis [2] | 0 | 0 |
| Fremdwährungsdifferenzen [2] | 0 | -150 |
| Buchwert 31.12.20x2 | 900 | -3'200 |
| | | |
| Vorsorgeaufwand im Personalaufwand [1] | 20x2 | 20x1 |
| Ordentliche Beiträge an Vorsorgepläne (inkl. Beiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven) | -21'900 | -19'400 |
| Übrige Beiträge und Einlagen an Vorsorgepläne | -250 | 0 |
| Veränderung wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen | -300 | 200 |
| Veränderung wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen | -1'550 | -550 |
| Total Vorsorgeaufwand im Personalaufwand | -24'000 | -19'750 |
| Erläuterungen: [1] Aktivum/Ertrag = (+), Verbindlichkeit/Aufwand = (-) [2] für Konzernrechnung relevant, siehe Swiss GAAP FER 30/41 | | |

Tabelle 1: Fortschreibungstabelle

Vorgehensweise wie für Schweizer Vorsorgepläne zu ermöglichen und andererseits als Ansatz für Länder, in denen keine lokal anerkannten Rechnungslegungsnormen für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen existieren.

Mit Ausnahme von erfolgsneutralen Verwendungen, Änderungen im Konsolidierungskreis und Fremdwährungsdifferenzen wird die periodenbezogene Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung erfolgswirksam erfasst. Eine erfolgsneutrale Erfassung einzelner Bestandteile im Eigenkapital (in Anlehnung an die Lösung unter IFRS) wurde diskutiert, jedoch aus konzeptionellen Überlegungen verworfen.

Die erfolgswirksame Veränderung wird bei Option 1 im Personalaufwand ausgewiesen (gleich wie bei Schweizer Vorsorgeplänen).

Bei den Optionen 2 und 3 wird sie wie folgt aufgeteilt:

- Personalaufwand: Laufender Dienstzeitaufwand, nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand, Gewinne und Verluste aus Abgeltungen, Administrationsaufwand;
- Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen: restliche Veränderungen (z. B. versicherungsmathematische Gewinne/Verluste, Ertrag aus Planvermögen, Netto-Zinsen).

Die Definitionen der einzelnen Bestandteile im Personalaufwand (wie laufender oder nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand) orientieren sich inhaltlich an den entsprechenden Definitionen in IAS 19. Bei abweichenden Bezeichnungen in versicherungsmathematischen Berechnungen nach anderen Rechnungslegungsstandards (z. B. HGB oder US GAAP) sind die im Personalaufwand auszuweisenden Posten sinngemäss zu bestimmen. Die Position «Übriges

Ergebnis aus Vorsorgeplänen» wird in der Erfolgsrechnung als gesonderte Zeile im ordentlichen Ergebnis (vor der Position «Finanzergebnis») ausgewiesen.

Im Ergebnis enthält der Personalaufwand bei den Optionen 2 und 3 diejenigen Bestandteile des Vorsorgeaufwands, welche auch unter IAS 19 im Betriebsergebnis gezeigt werden (ohne das entsprechende Wahlrecht für Nettozinsen, welches mit Inkrafttreten von IFRS 18 per 1. Januar 2027 ohnehin wegfällt). Alle anderen Bestandteile des Vorsorgeaufwands (Residuum) werden – in Anlehnung an die Lösung unter US GAAP – in einer separaten Zeile unterhalb des betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen. Dadurch wird die Volatilität des Betriebsergebnisses reduziert.

1.6 Offenlegung

Die im bestehenden Standard verlangten tabellarischen Offenlegungen im Anhang

| Name Vorsorgeplan | Land | Art des Vorsorgeträgers | Anzahl Aktivversicherte | Anzahl Rentenbeziehende | Datenbasis für Einbezug, inkl. Stichtag | Überdeckung (+) Unterdeckung (-) | Deckungsgrad in % | Betrag des wirtschaftlichen Nutzens | Betrag der wirtschaftlichen Verpflichtung | Gewählte Option für Einbezug |
|---|--------------------|--|-------------------------|-------------------------|--|-------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|---|--|
| Pensionskasse X | Schweiz | Firmeneigene Pensionskasse | 2'500 | 1'000 | Geprüfter Abschluss 31.12.20x1 mit Fortschreibung auf 31.12.20x2 auf Basis Performance | -2'000 | 97 % | N/A | -1'000 | 2-Schritte-Methode (statische Berechnung) |
| Kaderkasse Y | Schweiz | Anschluss bei Gemeinschaftseinrichtung mit voller Rückversicherung | 150 | 20 | Abrechnung Anschluss per 31.12.20x2 | 0 | N/A | 0 | N/A | 2-Schritte-Methode (statische Berechnung) |
| Wohlfahrtsfonds Z | Schweiz | Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 ZGB) | 0 | 0 | Provisorischer Abschluss 31.12.20x2 | 2'700 | N/A | 900 | N/A | 2-Schritte-Methode |
| Vorsorgeplan Tochter A | Deutschland | Berichterstattende Organisation | 70 | 15 | Versicherungsmathematische Berechnung per 31.12.20x2 | N/A | N/A | N/A | -1'100 | Lokale Normen (dynamische Berechnung) |
| Pensionsversicherung B | Niederlande | Anschluss bei Sammeleinrichtung | 50 | 10 | Versicherungsmathematische Berechnung per 31.12.20x2 | -750 | 95 % | N/A | -900 | Internationaler Standard (dynamische Berechnung) |
| 401k Plan C | USA | Sparplan | 80 | 0 | N/A | N/A | N/A | N/A | N/A | N/A |
| Weitere ausländische Pläne (aggregiert) | Frankreich, Kanada | N/A | 20 | 5 | N/A | N/A | N/A | 0 | -200 | N/A |
| Total 31.12.20x2 | | | | | | | | 900 | -3'200 | |

Tabelle 2: Offenlegungstabelle

haben sich in der Praxis als fehleranfällig und schwer verständlich erwiesen. Sie werden ersetzt durch eine Fortschreibungstabelle und eine Offenlegungstabelle. Die bisher vorgeschriebene Tabelle zu den Arbeitgeberbeitragsreserven fällt weg, da dieses Instrument in der Praxis an Bedeutung verloren hat. Die Pflicht zum gesonderten Ausweis von Arbeitgeberbeitragsreserven in der Bilanz oder im Anhang bleibt jedoch unverändert bestehen (vgl. Abschnitt 1.4).

In der Fortschreibungstabelle werden die Entwicklung des wirtschaftlichen Nutzens und der wirtschaftlichen Verpflichtung in je gesonderten Spalten und mit abschliessend aufgeführten Veränderungspositionen (Zeilen) dargestellt (vgl. Tabelle 1). Die Tabelle ist von der Struktur her vergleichbar mit einem Sachanlage- oder einem Rückstellungsspiegel. Ergänzt wird sie durch eine Aufgliederung des im Personalaufwand

enthaltenen Vorsorgeaufwands. Die Unterpositionen «Veränderung wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen» und «Veränderung wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen» korrespondieren hierbei mit den entsprechenden Positionen in der Fortschreibungstabelle (vgl. rote und grüne Zahlen in Tabelle 1). Die weiteren Unterpositionen beinhalten die geleisteten ordentlichen und übrigen Beiträge an Vorsorgepläne aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen.

Die Offenlegungstabelle bildet das Herzstück der überarbeiteten Fachempfehlung. Sie listet jeden Vorsorgeplan zusammen mit dessen Kerninformationen in strukturierter Form auf (vgl. Tabelle 2) und ermöglicht so einen raschen Überblick über die in der Organisation vorhandenen Vorsorgepläne, deren Organisationsform, Versichertenstruktur und finanzielle Situation (inkl. der verwendeten Datenbasis und der gewählten

Option für den Einbezug). Die aufzuführenden Informationen werden in spezifischen Erläuterungen konkretisiert – etwa bei der Organisationsform durch abschliessende Auflistung der möglichen Vorsorgeträger. Dadurch wird der Erstellungsaufwand reduziert und die Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Organisationen erhöht. Die Totale des wirtschaftlichen Nutzens und der wirtschaftlichen Verpflichtung in der Offenlegungstabelle müssen mit den entsprechenden Beträgen in der Fortschreibungstabelle übereinstimmen (vgl. rot umrandete Felder in den Tabellen 1 und 2). Zwecks Reduktion des Tabellenumfangs dürfen die einzelnen Vorsorgepläne in der Offenlegungstabelle wie folgt aggregiert werden:

- Schweizer Vorsorgepläne: Zusammenfassung aller Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen auf einer Zeile;
- Ausländische Vorsorgepläne: Zusammenfassung aller einzeln unwesentlichen

ausländischen Pläne auf einer Zeile (als Beispiel vgl. letzte Zeile in Tabelle 2).

Falls sich in einem Vorsorgeplan im Berichtsjahr wesentliche Änderungen im Beitrags- oder Leistungsbereich ergeben haben oder solche beschlossen wurden, sind diese Änderungen und die finanziellen Auswirkungen auf die Organisation ergänzend zu den beiden Tabellen zu erläutern.

2. Ergebnisse Praxistest

Zwecks Verifizierung der Verständlichkeit, der Praktikabilität und des Umsetzungsaufwands der überarbeiteten Fachempfehlung wurde auf Basis des Entwurfs ein Praxistest mit drei grösseren börsenkotierten FER-Anwendern (Stadler, Kardex, Georg Fischer) durchgeführt. Mit der Wahl dieser international tätigen Unternehmen konnte eine breite Abdeckung unterschiedlicher Arten von ausländischen Vorsorgeplänen in verschiedenen Ländern erreicht werden.

Die erhaltenen Rückmeldungen waren positiv. Nach Meinung der teilnehmenden Unternehmen beseitigt die überarbeitete Fachempfehlung die aktuell teilweise bestehenden Unsicherheiten in der Anwendung. Aus der Umsetzung der neuen Vorgaben

wird zudem kein bedeutender Mehraufwand erwartet.

3. Vernehmlassung

Die FER-Fachkommission lädt die Öffentlichkeit dazu ein, zum Entwurf der überarbeiteten Fachempfehlung bis zum 18. April 2025 Stellung zu nehmen. Der Online-Fragebogen zur Vernehmlassung sowie der Entwurf der überarbeiteten Fachempfehlung sind unter <https://www.fer.ch/fer16> verfügbar.

Aus Gründen der Transparenz beabsichtigt die FER-Fachkommission nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens, die eingegangenen Stellungnahmen zu den Vernehmlassungsfragen auf der FER-Website zu veröffentlichen, sofern dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

4. Indikativer Zeitplan

Nach Abschluss der Vernehmlassung erfolgt Ende April/Anfang Mai 2025 die detaillierte Auswertung der Stellungnahmen. Die Ergebnisse sowie mögliche Anpassungen, die sich aus der Vernehmlassung ergeben, werden an der Sitzung der FER-Fachkommission vom 18. Juni 2025 besprochen. Die Verabschiedung und Inkraftsetzung der überarbeiteten Fachempfehlung ist auf

die Sitzung der FER-Fachkommission vom 2. Dezember 2025 terminiert. Aktuell ist vorgesehen, dass die neuen Bestimmungen ab 1. Januar 2027 verbindlich anwendbar sein werden, wobei eine freiwillige frühere Anwendung erlaubt sein soll. Da die überarbeitete Fachempfehlung keine spezifischen Übergangsbestimmungen enthält, hat die Erstanwendung gestützt auf Ziff. 30 des FER-Rahmenkonzepts retrospektiv zu erfolgen, das heisst, der Abschluss ist so darzustellen, als ob die neuen Bestimmungen schon immer angewendet worden wären.



Silvan Loser

Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied FER-Fachausschuss,
Leiter Subkommission FER 16, Partner,
Department of Professional Practice (DPP)
KPMG



Treuhand digital – Wandel als Chance ●

AbaTreuhand – die Software für die Treuhandbranche

Die Cloud-Lösung zur Erstellung Ihrer Jahresrechnung
abacus.ch/jahresrechnung

Ihr Nutzen mit AbaTreuhand

Abacus stellt Ihnen das ideale Werkzeug für Ihren Arbeitsalltag bereit, das Sie optimal für die voranschreitende Digitalisierung in der Treuhandbranche ausrustet. Die Software bietet Treuhandfirmen alles aus einer Hand – mit nahtloser Integration und ohne Schnittstellen.



Weitere Informationen finden Sie unter:
abacus.ch/abatrehand



Consultation RPC 16 « Engagements de Prévoyance »: Points essentiels du remaniement et calendrier indicatif

Lors de sa séance du 27 novembre 2024, la Commission d'experts RPC a mis en consultation le projet de recommandation remaniée concernant les engagements de prévoyance. Les personnes et organisations intéressées sont invitées à prendre position à propos de ce projet d'ici le 18 avril 2025.

Silvan Loser

En se fondant sur les résultats de la procédure de vérification lancée durant l'été 2022, la Commission d'experts RPC a décidé en juin 2023 de remanier la Swiss GAAP RPC 16 en se concentrant sur les thématiques « Traitement de plans de prévoyance étrangers », « Informations à fournir relatives aux plans de prévoyance suisses » et « Publications/tableaux en annexe ». Les décisions relatives aux orientations conceptuelles ont été prises à l'automne 2023 et le premier projet élaboré par la sous-commission a ensuite été discuté au sein de la Commission d'experts RPC à l'été 2024. Sur la base des remarques émises durant cette séance, la sous-commission a effectué des clarifications complémentaires et adapté certains passages du texte du projet. Lors de sa séance de novembre 2024, la Commission d'experts RPC a pris connaissance des modifications apportées et approuvé le lancement de la consultation pour le projet à une seule voix contre. La procédure a été formellement ouverte le 6 janvier 2025 avec la publication des documents inhérents à la consultation sur le site Internet de la RPC (www.fer.ch/rpc16).

1. Points essentiels du remaniement

La recommandation remaniée applique la méthode éprouvée dans la norme existante. Il a en particulier été renoncé à prescrire l'évaluation uniforme des engagements

de prévoyance pour tous les plans de prévoyance et tous les pays. L'objectif est plutôt de créer de la transparence par des publications élargies à propos des différents plans de prévoyance au sein de l'entité. Ces publications se fondent sur des informations existantes si bien qu'en règle générale, il n'est pas nécessaire de se procurer des états financiers ou des calculs actuariels supplémentaires.

Pour satisfaire également aux exigences portant sur les comptes consolidés, la présente recommandation aborde spécifiquement l'inscription au bilan des plans de prévoyance étrangers en plus de celle des plans de prévoyance suisses.

1.1 Structure

En vue de simplifier son application, la recommandation a été structurée plus clairement et son texte a été complètement remanié. Il a donc été renoncé à la création d'une version comparée avec la norme existante. Pour la première fois, trois annexes font partie intégrante de la recommandation, ce qui a permis de réduire les explications sous forme de texte. Elles ont été complétées par deux exemples illustrant la mise en œuvre du nouveau tableau des mises à jour (voir point 2.6) pour une caisse de pension suisse et un plan de prévoyance étranger.

1.2 Champ d'application

Comme jusqu'à présent, les plans de prévoyance qui donnent droit aux prestations pour au moins une des éventualités que sont la retraite (vieillesse), le décès ou l'invalidité entrent dans le champ d'application de la recommandation remaniée. En font également l'objet les institutions auxiliaires comme les fondations de financement ou les fondations de bienfaisance si elles peuvent être utilisées pour financer les cotisations de l'employeur ou pour résorber un découvert dans un plan de prévoyance.

Mais désormais, les plans gérés par l'État sans obligations directes d'effectuer des versements supplémentaires (comme l'AVS en Suisse, par exemple) sont exclus du champ d'application. L'objectif est ainsi de garantir une délimitation cohérente par rapport aux plans de prévoyance étrangers.



Scannez le code et lisez l'article en entier.



Die Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten nach IFRS

Immer mehr Unternehmen sehen sich als Eigentümer von freiwilligen CO₂-Zertifikaten mit der Entwicklung einer Bilanzierungsmethode für die Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten konfrontiert. Hierbei gilt es bestimmte Fragen zu beantworten, die teilweise zu unterschiedlichen Bilanzierungen führen können.

Frederik Schmachtenberg | Jan-Hendrik van Lengerich

CO₂-Zertifikate spielen eine immer wichtigere Rolle bei der Minderung emissionsbezogener Risiken und der Integration von Nachhaltigkeitszielen in finanziellen Strategien von Unternehmen. Regulatorische Vorgaben wie die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) oder die *Task Force on Climate-Related Financial Disclosures* (TCFD) verdeutlichen die Dringlichkeit für CFOs und Finanzmanager, die Mechanismen zur Kompensation von CO₂-Emissionen zu verstehen und effektiv zu steuern.¹ In einem sich noch entwickelnden Markt für CO₂-Zertifikate, der auch von erheblichen Preisschwankungen geprägt sein kann, ist ein fundiertes Verständnis der Bilanzierung wichtig.

Grundsätzlich sollte zwischen CO₂-Zertifikaten aus Compliance-Märkten und solchen aus freiwilligen Märkten unterschieden werden. Compliance-Märkte, wie das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS), sind regulierte Rahmenbedingungen, in denen Unternehmen gesetzlich vorgeschriebene Emissionsgrenzen einhalten müssen. Im Gegensatz dazu operieren freiwillige CO₂-Zertifikate (*Voluntary Carbon Credits*) ohne regulatorische Verpflichtung, was es Unternehmen ermöglicht, CO₂-Zertifikate freiwillig zu erwerben, mit dem Ziel,

ihre Emissionen auszugleichen und z. B. nach aussen kommunizierte Klimaziele zu erreichen. Dieser Beitrag fokussiert sich auf die Bilanzierung freiwilliger CO₂-Zertifikate.

Was sagen die International Financial Reporting Standards?

Obwohl das IASB aktiv an den Diskussionen zur Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten mitwirkt und dabei Klarheit und Konsistenz in der entsprechenden Bilanzierung und Bewertung grundsätzlich an erste Stelle stellt, gibt es bis heute keine spezifischen Regelungen in den IFRS für die Bilanzierung von freiwilligen CO₂-Zertifikaten. Daher orientiert sich die Praxis an bestimmten IFRS-Accounting-Standards für die Bilanzierung von freiwilligen CO₂-Zertifikaten, von denen einige in diesem Beitrag näher erläutert werden.

Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten

Unternehmen sollten beim Kauf von CO₂-Zertifikaten zuerst unterscheiden zwischen CO₂-Zertifikaten, die zum Handel gehalten werden, und CO₂-Zertifikaten für den Eigenbedarf. CO₂-Zertifikate, die zum Handel gehalten werden, werden nach IAS 2 *Vorräte* ggf. unter Anwendung der sogenannten «Broker-Trader»-Regelung (IAS 2.5) bilanziert. CO₂-Zertifikate, die zur Nutzung gehalten werden, werden entweder als Vorratsvermögen gemäss IAS 2

(Verkauf im normalen Geschäftsbetrieb oder Einsatz in der Produktion) oder als immaterielle Vermögenswerte gemäss IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* (Vorliegen eines übertragbaren Rechts oder Ausgleich einer Verpflichtung zum Ausgleich von CO₂-Emissionen) bilanziert.²

CO₂-Zertifikate, die als Vorratsvermögen gemäss IAS 2 bilanziert werden, sind zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräusserungswert zu bewerten. In der Praxis bedeutet dies, dass entgeltlich erworbene CO₂-Zertifikate in Höhe der Anschaffungskosten angesetzt werden. Zudem sei hier anzumerken, dass die Unternehmen beim Verkauf von CO₂-Zertifikaten, die nach IAS 2 bilanziert werden, beurteilen sollten, ob die Verkaufserlöse Umsätze nach IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* oder übrige Erträge darstellen. In der Kapitalflussrechnung werden Käufe und Verkäufe von CO₂-Zertifikaten, die nach IAS 2 bilanziert werden, als Teil der betrieblichen Aktivitäten ausgewiesen.

Wenn CO₂-Zertifikate hingegen als immaterieller Vermögenswert gemäss IAS 38 qualifizieren, werden sie zu Anschaffungskosten und anschliessend zu Anschaffungskosten

¹ EY, CarbonPool (2025). Carbon as an Asset Class: Navigating Risks and Opportunities for Chief Financial Officers.

² <https://www.isda.org/a/Vf7gE/Accounting-for-Carbon-Credits.pdf>

abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen (sofern vorhanden) bilanziert. Es sei denn, die Zertifikate werden in einem aktiven Markt gehandelt; in diesem Fall kann auch das Neubewertungsmodell angewendet werden. Wie bei den meisten Vermögenswerten in der Bilanz sind Unternehmen verpflichtet, auch bei aktivierten CO₂-Zertifikaten regelmässig zu überprüfen, ob Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen. Wichtige Indikatoren könnten signifikante negative Veränderungen auf dem Markt oder in den wirtschaftlichen Bedingungen, technologische Obsoleszenz oder eine Erhöhung der Kosten umfassen, die die erwartete wirtschaftliche Leistung negativ beeinflussen könnten. Solche Faktoren könnten sich aus Veränderungen der Kundenpräferenzen bezüglich Nachhaltigkeit, erhöhten Wartungskosten der zugrundeliegenden CO₂-Projekte (z. B. CO₂-Speicherungsmechanismen) aufgrund extremer Wetterereignisse oder auch aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben, die im Diskontsatz bei der Werthaltigkeitstest-Bewertung Einfluss finden. Eine angemessene Offenlegung, wie Vermögenswerte auf Wertminderung getestet wurden, einschliesslich Ermessensentscheidungen und Quellen von Schätzungsunsicherheiten, ist entscheidend für die Transparenz und das Verständnis der finanziellen Auswirkungen von CO₂-Zertifikaten. Bei einem möglichen Verkauf hat IAS 38 eigene Veräusserungsanforderungen, die die Buchung eines Nettogewinns oder -verlusts zum Zeitpunkt der Veräusserung erfordern.

Durch naturbasierte Projekte generierte CO₂-Zertifikate

Zusätzliche Überlegungen gelten für CO₂-Zertifikate, die durch naturbasierte Projekte generiert werden. Beispielsweise kann das Pflanzen von Wäldern gemäss IAS 41 *Landwirtschaft* als biologischer Vermögenswert klassifiziert werden.³ Hier müssen Unternehmen möglicherweise die Anwendbarkeit des Standards auf Vermögenswerte, die zur Erzeugung von CO₂-Kompensationen

gehalten werden, berücksichtigen. Die Bewertung dieser Vermögenswerte könnte die Berücksichtigung des Wachstumszyklus und der erwarteten Kohlenstoffspeicherungsnutzungen sowie die Frage, ob sie Eigenschaften von Trägerpflanzen (*Bearer Plants*) darstellen, umfassen. Beispielsweise werden Trägerpflanzen, die mit landwirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind, sowohl bei der erstmaligen Erfassung sowie auch anschliessend zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten gemäss IAS 41 bewertet.⁴

Abnahmevereinbarungen (*Offtake Agreements*)

Vereinbarungen, zu einem künftigen Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von CO₂-Zertifikaten zu einem bestimmten Preis abzunehmen, stellen sogenannte «*offtake agreements*» dar. Falls diese Vereinbarungen für den Eigenbedarf, beispielsweise zur Kompensation von CO₂-Emissionen, eingegangen werden, werden die Investitionen in diese Abnahmevereinbarungen typischerweise als nicht-finanzielle schwebende Verträge (*non-financial executory contracts*) bilanziert. Diese Bilanzierung erfolgt gemäss den Kriterien von IAS 32.8 und IFRS 9.2.4, wonach solche Vereinbarungen nicht auf Nettobasis in bar oder durch den Austausch von Finanzinstrumenten beglichen werden dürfen.⁵ Diese Bilanzierung entspricht der «*Own Use Exemption*» und stellt sicher, dass die künftige Lieferung von CO₂-Zertifikaten und die dazugehörigen Zahlungen im Jahresabschluss reflektiert sind, anstatt sie als Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Fazit und Ausblick

Da sich die Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten weiterentwickelt, sollten Unternehmen versuchen, über Änderungen in den Rechnungslegungsstandards und -praktiken

stets informiert zu bleiben. Fragen zur Art der Zertifikate und zu den spezifischen Merkmalen von CO₂-Zertifikatsprojekten sowie die Unterscheidung zwischen Compliance- und freiwilligen Märkten spielen eine Rolle bei der Bestimmung der richtigen Bilanzierung. Unternehmen müssen diese Merkmale sorgfältig bewerten und transparent offenlegen, um die finanziellen Auswirkungen von CO₂-Zertifikaten genau widerzuspiegeln.

Weil bis heute noch keine spezifischen IFRS-Vorgaben zur Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten existieren, müssen Unternehmen sich mit der Anwendung bestehender IFRS-Standards auf die entsprechenden Sachverhalte begnügen, wie sie teilweise auch in diesem Beitrag erläutert sind. Dennoch gelten natürlich auch heute allgemeine IFRS-Grundsätze, wonach z. B. bei ähnlichen Programmen eine gewählte Bilanzierungsmethode über die Zeit hinweg konsistent anzuwenden ist und nur geändert werden sollte, wenn dadurch verlässlichere und relevantere Informationen bereitgestellt werden.



Frederik Schmachtenberg

Dr. oec. HSG, Partner bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen, frederik.schmachtenberg@ch.ey.com



Jan-Hendrik van Lengerich

Senior Manager bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, jan-hendrik.vanlengerich@ch.ey.com

³ https://www.ey.com/en_gl/ifrs-technical-resources/accounting-for-trees-held-to-generate-carbon-offsets-for-use-or-sale

⁴ Wenn die Annahme, dass der beizulegende Zeitwert beim erstmaligen Ansatz verlässlich bestimmt werden kann, widerlegt ist, kann ein Unternehmen gemäss IAS 41.30 einen biologischen Vermögenswert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierten Abschreibungen bewerten, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der beizulegende Zeitwert verlässlich bestimmt werden kann.

⁵ <https://www.isda.org/a/Vf7gE/Accounting-for-Carbon-Credits.pdf>

Zwischenabschluss – Angaben im Anhang

Mit der Aktienrechtsrevision 2020 wurde mit Art. 960f OR erstmals eine Bestimmung zum Zwischenabschluss ins OR aufgenommen, die Vorgaben zur Erstellung macht. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, welche Angaben im Anhang erforderlich sind.

Dieter Pfaff | Florian Zihler

Die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung nach Art. 958c Abs. 1 OR sind bei der Erstellung des Anhangs zum Zwischenabschluss uneingeschränkt anzuwenden. Der Anhang muss also insbesondere alle wesentlichen Aspekte des Zwischenabschlusses erfassen sowie klar und verständlich sein. Hinzu kommen die spezifischen Vorgaben des OR zum Zwischenabschluss.

Der Anhang muss zunächst den Zweck des Zwischenabschlusses bezeichnen (Art. 960f Abs. 2 Ziff. 1 OR). Die Bestimmung ist wichtig, da der Zweck der Rechnungslegung massgeblich deren Inhalt und Interpretation prägt. Neben der allgemeinen Information und Rechenschaftslegung hat jeder Zwischenabschluss einen spezifischen Zweck, der im Anhang offen zu legen ist. Je nach Anlass zur Erstellung eines Zwischenabschlusses kann das Interesse der Adressatinnen und Adressaten unterschiedlich sein. So stehen bei der Ausrichtung einer Zwischendividende (Art. 675a Abs. 1 OR) die Erfolgsrechnung und die Frage im Vordergrund, ob der Geschäftsverlauf die Zahlung einer Zwischendividende rechtfertigt. Besteht hingegen begründete Besorgnis einer Überschuldung (Art. 725b OR), so muss die Bilanz zeigen, ob die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Aktiven noch gedeckt sind oder

ob der Verwaltungsrat das Nachlass- oder Konkursgericht benachrichtigen muss.

Vereinfachungen, Verkürzungen und Abweichungen

Der Gesetzgeber erwartet eine explizite Aussage darüber, welche Vereinfachungen und Verkürzungen gegenüber der letzten Jahresrechnung vorgenommen wurden (Art. 960f Abs. 2 Ziff. 2 OR). Sofern keine Vereinfachungen oder Verkürzungen stattgefunden haben, ist aus Gründen der Klarheit eine entsprechende Erklärung hilfreich. Zudem müssen Abweichungen von den Grundsätzen der letzten Jahresrechnung angegeben werden. Dabei empfiehlt sich eine kurze Beschreibung des Grundes sowie der Auswirkungen zumindest auf Ergebnis und Eigenkapital, sofern es sich um Abweichungen handelt, die für das Verständnis des Geschäftsgangs bedeutend sind.

Zu den Grundsätzen gehören auch Angaben zu Schätzungsunsicherheiten als Teil von Ermessensspielräumen. Im Zwischenabschluss sind diese dann relevant, wenn es zu wesentlichen Änderungen im Vergleich zum letzten Jahresabschluss kommt. Betroffen sind oftmals Unsicherheiten in der Bewertung von Beteiligungen, immateriellen Werten und Rückstellungen. Besonders bedeutend sind Änderungen

der Fortführungsprognose. Ergeben sich am Zwischenbilanzstichtag Zweifel an der Unternehmensfortführung («going concern»), obwohl am vorhergehenden Bilanzstichtag die Fortführungsprämisse uneingeschränkt gegeben war, sind die Zweifel anzugeben und zu erläutern. Umgekehrt sind auch Angaben notwendig, wenn sich am Bilanzstichtag bestandene Unsicherheiten bezüglich Fortführung in der Zwischenabschlussperiode aufgelöst haben.

Wesentliche Einflüsse auf die wirtschaftliche Lage

Der Anhang muss auch weitere Faktoren enthalten, «welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insb. Ausführungen zur Saisonalität» (Art. 960f Abs. 2 Ziff. 3 OR). Ziff. 3 ist als Auffangtatbestand einzustufen, der hilft, das Gebot der umfassenden Transparenz beim Zwischenabschluss umzusetzen.

Saisonale Einflüsse

Je nach Branche sind unterjährige Geschäftsdaten eines Zwischenabschlusses mehr oder weniger durch saisonale oder zyklische Schwankungen geprägt und grundsätzlich nicht repräsentativ für die Entwicklung eines gesamten Geschäftsjahrs. Es kann deshalb schwierig sein, aus den

Zahlen eines Zwischenabschlusses Rückschlüsse auf ein Gesamtjahr zu ziehen. Besonders bei umsatzschwachen Quartalen sind Umsatz- und Ergebnisdaten kaum brauchbar. Es ist daher für die Aussagekraft des Zwischenabschlusses notwendig, auf die Ursachen derartiger saisonaler oder zyklischen Eigenschaften des Geschäftsverlaufs und auf ihre Auswirkungen auf den Zwischenabschluss hinzuweisen. Auch Abweichungen zur entsprechenden Vorjahresperiode sind darzustellen.

Weitere wesentliche Faktoren

Alle Ereignisse und Geschäftsvorfälle, welche die Adressatinnen und Adressaten des Zwischenabschlusses für die Beurteilung der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage seit dem letzten Jahresabschluss benötigen, sind im Anhang des Zwischenabschlusses zu erläutern. Dazu gehören unter anderem Geschäftsvorfälle, die aufgrund ihrer Art, ihres Ausmasses oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind. Bereits in den Vorperioden gemachte Erläuterungen sind zu aktualisieren, wenn das Ereignis oder der Geschäftsvorfall unverändert wesentlich ist.

Zu den Mindestangaben im Anhang des Zwischenabschlusses gehören zunächst alle Pflichtangaben des Anhangs der Jahresrechnung, die in der Zwischenberichtsperiode eine wesentliche Änderung erfahren haben und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage bedeutend sind

- Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen;
- Änderungen in der Unternehmens- oder Konzernstruktur;
- Aufgabe eines Geschäftsbereichs;
- Änderungen der flüssigen Mittel und kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs;
- Änderungen der Verbindlichkeiten (höhere Verschuldung oder schlechtere Konditionen);
- gezahlte Dividenden;
- Wertberichtigungen auf Vermögenswerten;
- Bildung und Auflösung von Rückstellungen;
- Berichtigung von Bilanzierungs- oder Bewertungsfehlern;
- Veränderungen im Unternehmensumfeld;
- Veränderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen;
- Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen;
- Forderungsausfälle.

LITERATURHINWEISE

Beitrag in Anlehnung an Pfaff Dieter / Zihler Florian, Kommentar zu Art. 960f OR, in: Dieter Pfaff / Stephan Glanz / Thomas Stenz / Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht – Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 3. Aufl., Zürich 2024, S. 636-659, mit weiteren Nachweisen.

Hebestreit Gernot / Lewe Eckhard, § 43 Zwischenberichterstattung, in: Jens Brune et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 6. Aufl., München 2020, S. 1931-1974.

Lüdenbach Norbert / Hoffmann Wolf-Dieter / Freiberg Jens, § 37 Zwischenberichterstattung, in: Norbert Lüdenbach / Wolf-Dieter Hoffmann / Jens Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, 19. Aufl., Freiburg im Breisgau 2021.

Pfaff Dieter / Zihler Florian, Der neue Zwischenabschluss nach Art. 960f nOR. Übersicht und praktische Anwendungsfragen, in: EXPERT FOCUS 2/2022, S. 27-34.

(Art. 958 Abs. 1, Art. 959c OR). Besonders erwähnenswert sind die wesentlichen Ereignisse nach dem Zwischenbilanzstichtag sowie der Netto-Gesamtbetrag der in der Zwischenberichtsperiode aufgelösten stillen Reserven. Neben diesen Pflichtangaben sind Angaben zu den in der untenstehenden Box aufgeführten Themen prüfenswert (die Aufzählung ist nicht abschliessend).



Dieter Pfaff

Dr. rer. pol., Professor für Accounting, Universität Zürich, Präsident SwissAccounting, dieter.pfaff@swissaccounting.org



Florian Zihler

Dr. iur., LL.M.Eur., Rechtsanwalt Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern, florian.zihler@efv.admin.ch

Noch am Anfang:

Wie KI Accounting und Controlling verändern könnte

Die Diskussion um künstliche Intelligenz (KI) gewinnt im Accounting zunehmend an Bedeutung. In einer aktuellen Umfrage wurden die Erwartungen von Finanzverantwortlichen in Schweizer Unternehmen zu den potenziellen Veränderungen im Accounting und Controlling durch KI untersucht. Die Erhebung umfasst Unternehmen unterschiedlicher Grössen und beleuchtet, wie KI Prozesse optimieren und Herausforderungen mit sich bringen könnte.

Marco Gehrig

Fast kein anderes Thema als die künstliche Intelligenz (kurz KI) scheint die Finanzverantwortlichen zu beschäftigen. Es ist der Tatsache geschuldet, dass die KI offenbar ein grosses Potenzial hat, die Prozesse im Accounting und Controlling zu verändern. Aber was erwarten und denken Finanzverantwortliche über KI? Eine qualitative Erhebung mittels Online-Umfrage bei Finanzverantwortlichen (zuständige Personen für den Finanzbereich oder der Administration) im September 2024 hatte zum Ziel zu erfahren, welche Veränderungen durch KI auf Accounting- und Controlling-Prozesse erwartet werden.

Die Umfrage erfasst Unternehmen verschiedener Unternehmensgrössen. So entfallen 18 % auf Kleinunternehmen (weniger als neun Mitarbeitende), 13 % auf Kleinunternehmen (10 bis 49 Mitarbeitende), 20 % auf Mittelunternehmen (50 bis 249 Mitarbeitende) und 33 % auf Grossunternehmen (mehr als 250 Mitarbeitende). 16 % haben keine Angabe auf die Unternehmensgrösse gemacht. Die nachfolgenden Aussagen können daher approximativ auf verschiedene Unternehmensgrössen herangezogen werden.¹

¹ Auf eine schliessende Statistik (insbesondere Vertrauensintervalle) wird in den Abbildungen verzichtet aufgrund einer besseren Lesbarkeit der Ergebnisse.

Eingeschätzter Nutzen von KI für das Accounting und Controlling

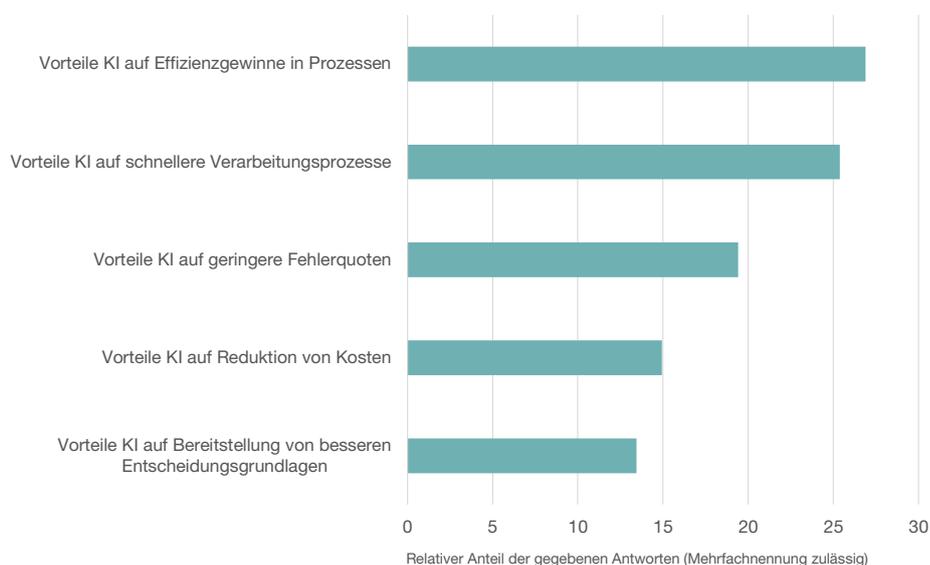


Abbildung 1: Eingeschätzter Nutzen von KI auf das Accounting und Controlling (Quelle: eigene Darstellung/Erhebung)

Das vorhandene Wissen über KI und ihre Potenzialeinschätzung

Beim Wissen über KI und bei der Potenzialeinschätzung zu KI ergibt sich ein klares Bild: Rund 27 % der befragten Finanzverantwortlichen haben gute Kenntnisse über KI. Hingegen geben 28 % an, schlechte Kenntnisse über KI zu haben und 45 % haben neutrale Kenntnisse über KI. Das Wissen ist offenbar noch wenig ausgeprägt.

Hingegen glauben rund 62 % der befragten Finanzverantwortlichen, dass KI eine grosse Unterstützung ist für die Prozesse im Accounting und Controlling. Der konkrete Nutzen wird dabei sehr heterogen eingeschätzt, da zahlreiche Vorteile von KI gesehen werden: Am stärksten erhofft man sich mögliche Effizienzgewinne in den Prozessen und schnellere Verarbeitungsprozesse (siehe Abbildung 1).

Relevanz und Potenzial von KI im Controlling

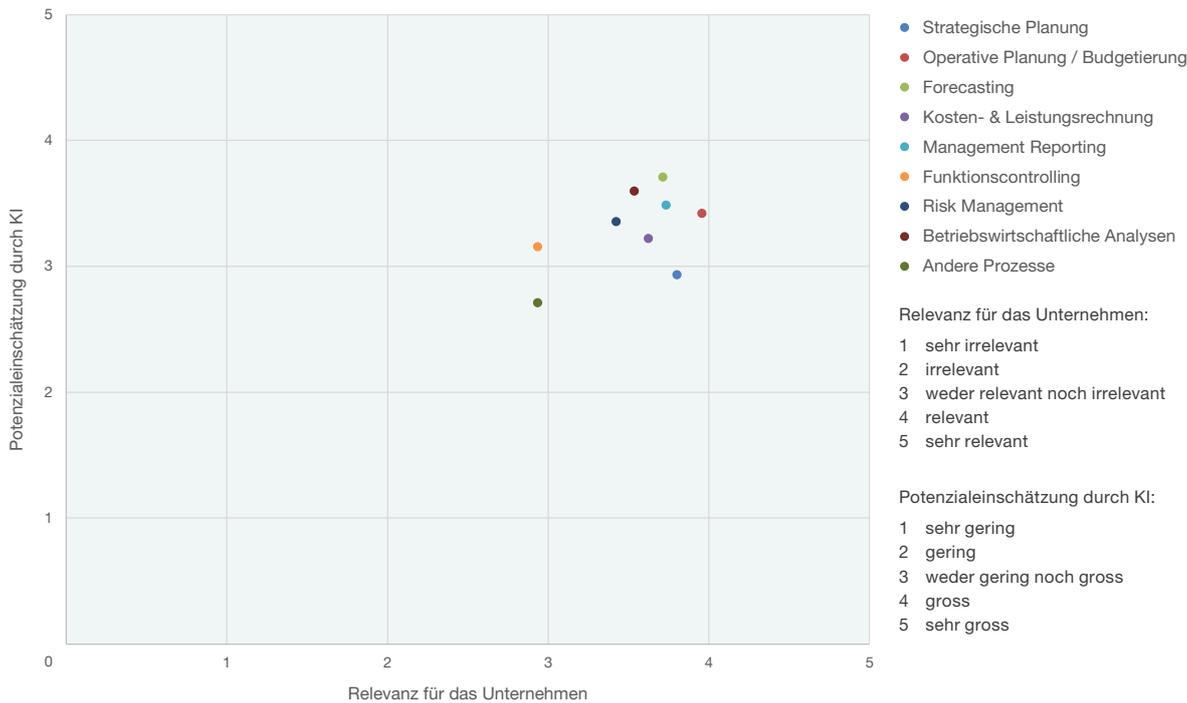


Abbildung 2: Eingeschätzter Nutzen und Relevanz von Teilprozessen im Controlling
(Quelle: eigene Darstellung/Erhebung in Anlehnung an Horváth und Partner, 2018, und International Group of Controlling, 2017)

Das Wissen über KI ist offenbar begrenzt, während das Potenzial der Technologie als hoch eingeschätzt wird.

Veränderungen der Prozesse im Accounting und Controlling

Eine wesentliche Frage ist, wie KI die Prozesse von Accounting und Controlling verändern könnte. Die Teilprozesse strategische Planung, Kosten- und Leistungsrechnung, Risk Management, operative Planung, Management Reporting, betriebswirtschaftliche Analysen, Forecasting, Funktionscontrolling und weitere Prozesse gehören zu den zentralen Aufgaben im Controlling.

Es zeigt sich ein sehr heterogenes Bild mit nur wenigen Abweichungen in Bezug auf die Teilprozesse im Controlling. Die befragten Finanzverantwortlichen bewerten all diese Teilprozesse zwischen «neutral» bis «relevant», während das Potenzial im Bereich von KI ebenfalls zwischen «neutral» bis «hoch» eingestuft wird. Insbesondere im Forecasting und in den betriebswirtschaftlichen Analysen wird das Potenzial von KI leicht höher eingeschätzt (siehe Abbildung 2).

Zu den Teilprozessen im Accounting zählen unter anderem die Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung, der MWST-Prozess, die Ergebnisrechnung, die Anlagenbuchhaltung, die Personaladministration, das Treasury-Management, der Jahresabschluss, Steuerprozesse sowie weitere Prozesse.

Hier zeigt sich ein leicht differenzierteres Bild, wobei die Abweichungen gering sind. Das grösste Potenzial von KI wird bei den Debitoren- und Kreditorenprozessen gesehen, da in diesem Teil unter anderem mögliche Automationen gesehen werden (siehe Abbildung 3).

Veränderungen der Kompetenzen im Controlling und eingesetzte KI-Tools

So wie KI einen Einfluss haben wird auf die Teilprozesse, wird sich auch insbesondere das Anforderungsprofil im Controlling verändern. Die befragten Finanzverantwortlichen gehen davon aus, dass in Zukunft vor allem mehr Wissen über Datenmanagement, Big Data und die Anwendung von KI in Prozessen gefordert sein wird. Da Daten eine

wichtige Grundlage für die effiziente Anwendung von KI-Tools sind, müssen Mitarbeitende im Controlling ihr Wissen zu Datenmanagement in einem erheblichen Mass erweitern und ausbauen.

Bei den bereits eingesetzten KI-Tools zeigt sich, dass sie im Markt noch wenig bekannt sind oder noch in einem geringen Umfang angewendet werden. Einerseits werden «ChatGPT» und «Microsoft Copilot» oft eingesetzt, andererseits werden die übrigen KI-Tools in sehr geringem Umfang benutzt.

Die Online-Umfrage wurde vom Institut für Finance und Law im Rahmen des St. Galler Finanzforums für Controlling und Finance unter 245 Teilnehmenden durchgeführt. Die Mehrheit der Teilnehmenden sind Finanzverantwortliche, die für die finanzielle Führung von Unternehmen zuständig sind, sowie Wirtschaftsberater:innen. Diese Gruppe bildet die Grundgesamtheit der Umfrage. Die Rücklaufquote beträgt etwa 18 Prozent, wobei 45 ausgefüllte Fragebögen ausgewertet wurden.

Es zeigt sich hier ein uneinheitliches Bild (siehe Abbildung 4).

Ein möglicher Ausblick

Es ist zu vermuten, dass KI erst am Anfang steht und dass die digitale Transformation im Accounting und Controlling

durch KI erheblich verstärkt werden wird. Es kann auf einem stetigen Wandel und noch nicht von einem abrupten Wechsel ausgegangen werden. Das (noch) begrenzte Wissen über KI ist ein möglicher Erklärungsgrund für diesen Befund. Es kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Wandel – mit

dem stetigen Fortschritt der Technologie – bereits im Gange ist.

KI ist ein zentraler Punkt in der CFO-Agenda. Dieser handelt nicht nur von Entwicklungen und der Bereitstellung von möglichen KI-Tools, sondern muss auch das Potenzial von KI für Geschäftsmodelle umfassen, das wiederum Einfluss auf die Prozesse im Accounting und Controlling haben wird.

Daten sind eine und vielleicht gar die wichtigste Ressource für KI Tools. Daher wird sich das Berufsbild der Controllerinnen und Controller verändern und das Datenmanagement wird zu einem zentralen Schlüsselement des Berufes werden.



Marco Gehrig

Prof. Dr. oec. HSG, Institut für Finance und Law an der OST Ostschweizer Fachhochschule, St. Gallen, marco.gehrig@ost.ch

KI-Tools im Einsatz im Accounting und Controlling

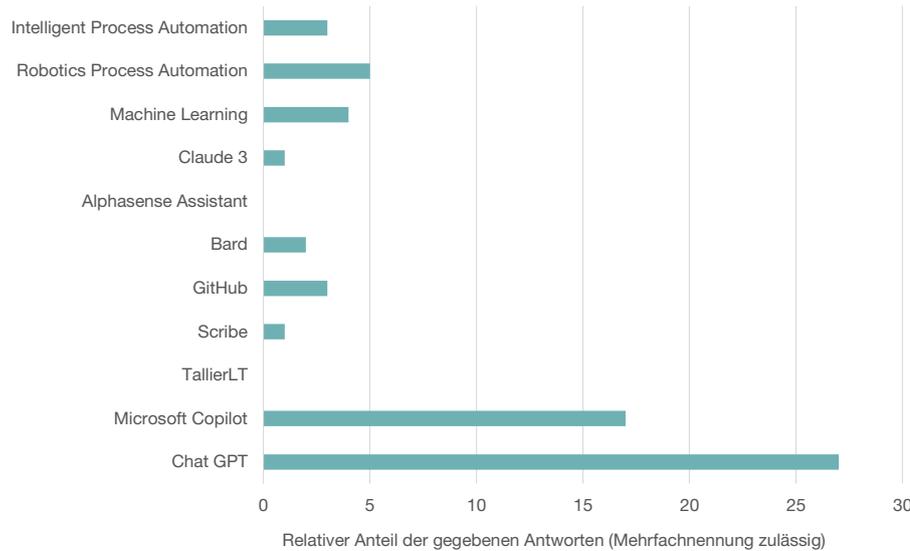


Abbildung 4: Eingesetzte KI-Tools (Quelle: eigene Darstellung/Erhebung)

Relevanz und Potenzial von KI im Accounting

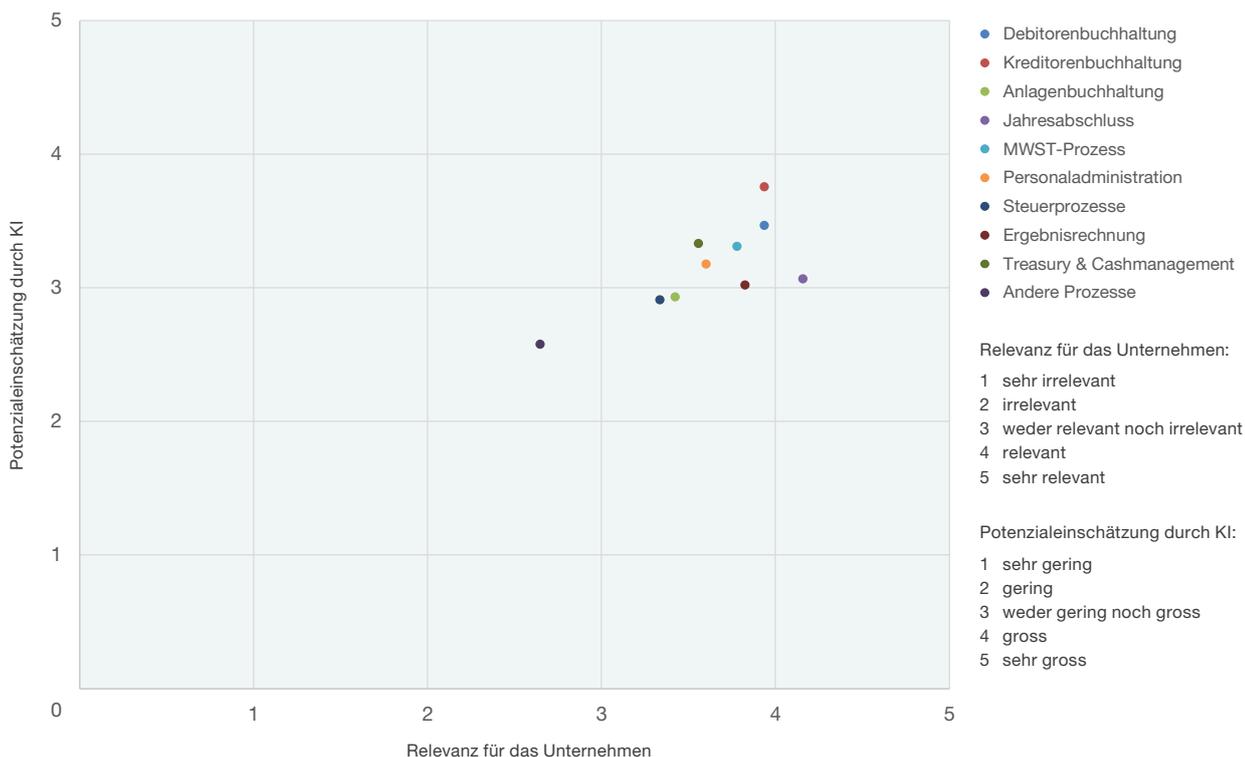


Abbildung 3: Eingeschätzter Nutzen und Relevanz von Teilprozessen im Accounting (Quelle: eigene Darstellung/Erhebung)

Treuhand-Business: bexio Cockpit als Vorreiter

bexio ist in der Schweiz der führende Anbieter von Business-Software. Viele der über 80 000 bexio-Kunden arbeiten mit einem Treuhänder zusammen. Mit dem neuen Produkt bexio Cockpit wird die Zusammenarbeit zwischen KMU und Treuhändern revolutioniert.

Ein Beitrag der bexio AG

bexio-CPO (Chief Product Officer) Claudio Beltrametti erklärt, was hinter dem bexio Cockpit steckt: **«Das bexio Cockpit ist eine echte Innovation auf dem Schweizer Markt. bexio ebnet mit diesem Produkt vielen Treuhändern den Schritt in eine digitale Zukunft und hilft damit, die digitale Transformation der Treuhandbranche voranzutreiben. So werden die Treuhänder auf ihrem Weg zum externen digitalen CFO der KMU perfekt begleitet.»**

bexio zählt bereits seit Jahren zahlreiche Treuhänder zum Kundenstamm – aktuell über 7 000 Treuhänder. Bereits seit April 2024 stand die bexio Cockpit Beta Version ausgewählten Treuhändern zur Verfügung. Gemeinsam mit ihnen wurde das Produkt kontinuierlich weiterentwickelt, um den spezifischen Anforderungen der Treuhandbranche gerecht zu werden. Mit dem Launch und der Verfügbarkeit für alle Treuhänder seit Dezember 2024 hat bexio einen bedeutenden Meilenstein in der Treuhandbranche gelegt.

Sara Di Carlo, Inhaberin und Geschäftsführerin der IMPERIA GmbH hat das bexio Cockpit bereits seit der Beta Version in der Anwendung und ist überzeugt: **«Das neue bexio Cockpit optimiert unsere**

Arbeitsweise erheblich. Eine echte Bereicherung in unserem Treuhandalltag!»

Das bexio Cockpit bietet u. a. eine übersichtliche Mandantenverwaltung und ermöglicht die Erstellung von eigenen Prozessvorlagen, die die Zusammenarbeit sowie die täglichen Arbeitsabläufe mit den Mandanten erleichtern, digitalisieren und optimieren. Zudem erhalten die Treuhänder durch das Dashboard eine ganzheitliche Übersicht über ihre Mandanten. Die wichtigsten Finanzkennzahlen (KPI) können einfach und bequem eingesehen werden.

Das bexio Cockpit vereint damit alle relevanten Funktionen auf einer Plattform und ermöglicht effizientes Arbeiten im Treuhandalltag. Als digitaler Arbeitsplatz vereinfacht das bexio Cockpit die Zusammenarbeit mit Mandanten und automatisiert wichtige Prozesse in einem Tool – entwickelt für die Bedürfnisse von Treuhändern. Die Registrierung und Nutzung der aktuellen Funktionen ist kostenlos.

Auch Hans Allemann, Geschäftsführer der firmentreuhand GmbH ist begeistert: **«Das bexio Cockpit vereint alles in einem Programm und verschafft uns einen klaren Überblick über Mandanten. Jeder im**



Team hat Zugriff, wiederkehrende Aufgaben lassen sich automatisieren, und der Zeitaufwand pro Mandant wird transparent.»

Claudio Beltrametti ergänzt: **«Die heutigen Funktionen des bexio Cockpits sind erst der Anfang. Wir möchten die Digitalisierung im Treuhand-Business noch weiter vorantreiben und mit dem bexio Cockpit unseren Partnern, den Treuhändern, den digitalen Arbeitsplatz der Zukunft zur Verfügung stellen – damit Treuhänder heute und auch morgen erfolgreich in der digitalen Welt bestehen und wachsen können. Gemeinsam mit bexio an ihrer Seite.»**

Erfahren Sie, wie das bexio Cockpit Ihren Treuhandalltag revolutionieren kann: Besuchen Sie uns auf bexio.com/de-CH/bexio-cockpit.



Für diesen Artikel trägt die bexio AG die redaktionelle Verantwortung.

Globale Mindeststeuer:

Zulässiger Rechnungslegungsstandard und Bemessungsgrundlage

Die Schweiz hat auf den 1. Januar 2024 die globale Mindeststeuer eingeführt und erhebt damit auf dem Gewinn grosser multinationaler Gruppen eine Ergänzungssteuer von maximal 15 Prozent. Die Bemessung erfolgt wie bei der Gewinnsteuer auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden auf einem massgebenden Abschluss unter Berücksichtigung teils komplexer Korrekturvorschriften.

Thomas Hug | Dagmar Ihle

Die globale Mindeststeuer ist in der Schweiz in der Mindestbesteuerungsverordnung vom 22. Dezember 2023 (MindStV, mit Stand am 1. Januar 2025) geregelt. Die Verordnung ist für die Schweiz insofern einzigartig, als viele Aspekte nicht eigenständig in der Verordnung geregelt sind, sondern umfassend auf das Regelwerk der OECD («GloBE-Mustervorschriften» bzw. «MR») verwiesen wird. Dieses Regelwerk ist sehr umfangreich und zeichnet sich durch eine anspruchsvolle englische Rechtssprache aus, die selbst für englische Muttersprachler schwer verständlich sein kann.

Wie bei den Gewinnsteuern auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die globale Mindeststeuer nach dem Massgeblichkeitsprinzip: Ausgehend von einem nach bestimmten Rechnungslegungsstandards erstellten massgeblichen Abschluss werden unter Berücksichtigung von teilweise komplexen Korrekturvorschriften der Gewinn («GloBE Income») und die erfassten Steuern («Covered Taxes») ermittelt. Die erfassten Steuern sind relevant

für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes. Ergibt sich aus der Division der erfassten Steuern durch den Gewinn ein Steuersatz von weniger als 15 Prozent, so ist die Differenz zu 15 Prozent der relevante Steuersatz für die Berechnung der Ergänzungssteuer.

Die GloBE-Mustervorschriften verlangen nicht, dass für jede Konzerngesellschaft ein formeller Einzelabschluss erstellt wird. Materielle Zahlen auf Basis eines internen Reporting Package genügen.

Die Bemessung der Ergänzungssteuer ist in der Schweiz in Art. 9 MindStV rudimentär geregelt. Art. 9 Abs. 1 MindStV verweist hinsichtlich der zulässigen Rechnungslegungsstandards und Korrekturvorschriften auf die Vorgaben der GloBE-Mustervorschriften. Ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen kann gemäss Art. 9 Abs. 2 MindStV alternativ ein Abschluss nach Swiss GAAP FER verwendet werden.

Konzernstandard

Gemäss Art. 3.1.2 MR erfolgt die Berechnung

der globalen Mindeststeuer grundsätzlich auf Basis des Rechnungslegungsstandards, der für den Konzernabschluss verwendet wird. Die GloBE-Mustervorschriften verlangen jedoch, dass dieser Standard entweder «anerkannt» oder «zugelassen» ist.

Die anerkannten Rechnungslegungsstandards (Acceptable Financial Accounting Standards) sind in Art. 10.1.1 MR abschliessend geregelt und umfassen nebst den IFRS und US GAAP auch die Standards von Australien, Brasilien, China, EU, EWR, Grossbritannien, Hongkong, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Indien, Südkorea, Schweiz und Singapur. Unter dem anerkannten Rechnungslegungsstandard der Schweiz ist Swiss GAAP FER zu verstehen.

Der Begriff zugelassener Rechnungslegungsstandard (Authorized Financial Accounting Standard) ist gemäss Art. 10.1.1 MR definiert als ein Standard, der von einem befugten Rechnungslegungsorgan (Authorized Accounting Body) genehmigt wurde. Er darf nur dann für die Bemessung der Ergänzungssteuer verwendet werden,

ZERTIFIKATSLEHRGANG

Globale Mindeststeuer



DATUM
18. bis 20. August 2025

wenn die Ergebnisse mit den IFRS vergleichbar sind (Gesamtabweichung des konsolidierten Gewinns: max. EUR 75 Mio.). Falls nicht, sind die Zahlen entsprechend anzupassen.

Schweizer Perspektive

Gemäss Ansicht des Bundesrats qualifiziert ein handelsrechtlicher Abschluss gemäss Art. 957 ff. OR nicht als zugelassener Rechnungslegungsstandard, da dieser auf dem Vorsichtsprinzip basiert und folglich die Ergebnisse mit IFRS als «True and Fair View»-Rechnungslegungsstandard nicht vergleichbar sind.

Swiss GAAP FER

Im Sinne einer Sonderregelung kann ein internationaler Konzern gemäss Art. 9 Abs. 2 MindStV für die Berechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer auch Swiss GAAP FER anwenden. Diese Regelung ist für Konzerne relevant, die ihre Konzernrechnung nach einem anderen Standard als Swiss GAAP FER erstellen (z. B. US-Konzern mit Konzernrechnung nach US GAAP). Erstellt ein Konzern seinen Abschluss bereits nach Swiss GAAP FER, ist dieser Standard gemäss Art. 9 Abs. 1 MindStV verbindlich.

Die alternative Verwendung von Swiss GAAP FER ist allerdings an Bedingungen geknüpft: Einerseits müssen sämtliche Konzerngesellschaften (inkl. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten) in der Schweiz Swiss GAAP FER verwenden und andererseits müssen diese Abschlüsse durch eine Revisionsstelle geprüft werden. Weder in der Verordnung noch im erläuternden Bericht des Bundesrates gibt es zu dieser Sonderregelung detaillierte Ausführungen. Einzig geklärt ist, dass die Geschäftseinheiten nicht zwingend einen formellen Einzelabschluss erstellen müssen. Ein konzerninternes Reporting Package auf Basis von Swiss GAAP FER genügt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), die schweizerische Steuerkonferenz (SSK) und EXPERTsuisse haben darüber hinaus das gemeinsame Verständnis entwickelt, dass einerseits eine Jahresrechnung lediglich

auf Basis der Kern-FER (vereinfacht: Kurzversion der Swiss GAAP FER) nicht genügt und andererseits eine Revision mit positivem Testat nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) notwendig ist.

In der Praxis wird von dieser Sonderregelung nach Erfahrung der Autoren immer mehr Gebrauch gemacht, da Swiss GAAP FER ein Standard mit vielen Wahlrechten und weniger komplexen Vorschriften als IFRS oder US GAAP ist. Dies ermöglicht eine gewisse Steuerplanung. Verschiedene grosse internationale Konzerne erstellen für ihre Tochtergesellschaften in der Schweiz – neben dem Reporting Package nach Konzernrechnung – neu auch Reporting Packages nach Swiss GAAP FER.

Korrekturvorschriften

Ausgehend vom Gewinn und Steueraufwand gemäss Reporting Package nach einem zulässigen Standard werden der Gewinn («GloBE Income») und die erfassten Steuern («Covered Taxes») unter Berücksichtigung von teilweise komplexen Korrekturvorschriften ermittelt. Diese finden sich in Art. 3 und 4 MR und sind teils zwingend, teils als Wahlrecht ausgestaltet.

So ist der Gewinn beispielsweise um Dividenden zu kürzen, die als Beteiligungs- oder Finanzertrag verbucht werden, sofern die Beteiligungsquote mehr als 10 Prozent beträgt oder die Beteiligung länger als ein Jahr gehalten wurde. Des Weiteren sind verbuchte Bussgelder von mehr als EUR 50000 zu eliminieren. Darüber hinaus sind Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung von Sachanlagen, die im IFRS-Abschluss im OCI erfasst werden, dem Gewinn hinzuzurechnen (Gewinn) oder zu mindern (Verlust).

Bei der Ermittlung der erfassten Steuern sind beispielsweise im Steueraufwand enthaltene Veränderungen unsicherer Steuerpositionen (Uncertain Tax Positions, IFRIC 23) zu eliminieren. Ebenso sind passive latente Steuern, die mit einem latenten Steuersatz von mehr als 15 Prozent angesetzt wurden, zu korrigieren.

Praktische Herausforderungen

Die Bestimmung des zulässigen Rechnungslegungsstandards ist in der Praxis – trotz auf den ersten Blick komplexer Regelungen – meist verhältnismässig einfach. In der Regel handelt es sich um IFRS oder US GAAP. Ist ein Konzern jedoch nicht börsenkotiert und wendet daher keinen «True and Fair View»-Standard an, muss ein solcher im Einzelfall nur für die Zwecke der globalen Mindeststeuer eingeführt werden.

Die weitaus grössere Herausforderung ist die Ermittlung des Gewinns und der erfassten Steuern aufgrund der teilweise sehr komplexen Korrekturvorschriften. Hierzu ist ein umfassendes Verständnis des anwendbaren Rechnungslegungsstandards erforderlich. Für die Anwendung der Korrekturvorschriften der massgeblichen Steuern ist Fachwissen über laufende und latente Steuern unabdingbar.



Thomas Hug
Dipl. Steuerexperte, Partner Deloitte, Ersatzrichter Steuerrekursgericht Zürich, Mitglied Fachkommission Steuern bei ExpertSuisse, thug@deloitte.ch



Dagmar Ihle
Dipl. Steuerexpertin, Head Corporate Tax and Transfer Pricing bei Forbo Group, dagmar.ihle@forbo.com

Neue Steuerregelung geplant für Kapitalbezüge aus der 2. Säule und der Säule 3a

Der Bundesrat plant eine umfassende Reform der Besteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. Säule und der Säule 3a. Während kleinere Bezüge kaum betroffen sind, würde die neue Tarifstruktur insbesondere bei hohen Kapitalbezügen zu einer deutlich höheren Steuerlast führen. Dies erhöht die Bedeutung einer strategischen Steuerplanung.

George Babounakis

Die vom Bundesrat geplante Reform ist Teil des Entlastungspakets 27 (EP27), das den Bundeshaushalt ab 2027 um bis zu 3,6 Milliarden Franken stabilisieren soll. Das Parlament wird voraussichtlich in der Wintersession 2025 über die notwendigen Gesetzesänderungen beraten. Ein Inkrafttreten der Gesetzesanpassungen ist auf Anfang 2027 vorgesehen. Das Paket unterliegt dem fakultativen Referendum.

| Kapitalbezug | Bisherige Besteuerung | Neue Besteuerung |
|--------------|-----------------------|------------------|
| 20 000 CHF | < 0,1 % | 0,1 % |
| 50 000 CHF | ca. 0,25 % | 0,25 % |
| 100 000 CHF | ca. 0,6 % | 3 % |
| 250 000 CHF | ca. 2,3 % | 3 % |
| 500 000 CHF | ca. 2,3 % | 5 % |
| 1 Mio. CHF | ca. 2,3 % | 7,5 % |
| 10 Mio. CHF | ca. 2,3 % | 11,5 % |

Neben einer neuen Tarifstruktur gibt es auch eine Änderung bei der Besteuerung von Ehepartnern.

Kapitalbezüge aus der 2. Säule (Pensionskasse) und der Säule 3a unterliegen heute einer gesonderten Besteuerung, die im Vergleich zur ordentlichen Einkommenssteuer moderater ausfällt. Der Bundesrat schlägt nun eine Anpassung dieser Besteuerung vor, welche insbesondere höhere Kapitalbezüge stärker belasten soll. Neben einer neuen Tarifstruktur gibt es auch eine Änderung bei der Besteuerung von Ehepartnern. Die vorgeschlagenen Änderungen könnten somit für viele Steuerpflichtige finanzielle Auswirkungen haben.

Individuelle Besteuerung von Ehepartnern

Bislang werden Kapitalbezüge von Ehepartnern, die im gleichen Jahr erfolgen, zusammengezählt und gemeinsam besteuert. Neu sollen diese Bezüge separat besteuert werden. Dadurch wird die Vergleichbarkeit mit dem bisherigen System erschwert und die Steuerlast kann je nach individueller Bezugsstrategie variieren.

Möglichkeiten der Steueroptimierung bleiben bestehen

Trotz der Reform bleiben gewisse Steueroptimierungsstrategien weiterhin möglich. Die Staffelung von Bezügen über mehrere Jahre kann dazu beitragen, die Steuerlast zu reduzieren. Zudem bleiben

Einzahlungen in die Pensionskasse und in die Säule 3a steuerlich abzugsfähig, was weiterhin eine attraktive Möglichkeit zur Steuerplanung darstellt.



George Babounakis
Vizepräsident SwissAccounting,
Ressort Bildung,
george.babounakis@swissaccounting.org

Mehrwertsteuer 2025:

Reduktion Wertfreigrenze Zoll

Einkäufe im grenznahen Ausland sind für in der Schweiz ansässige Personen lukrativ und werden rege genutzt. Bisher galt bei der Einfuhr von Waren bei der Mehrwertsteuer (MWST) die Wertfreigrenze von CHF 300. Dieser Betrag wurde ab dem 1. Januar 2025 auf CHF 150 reduziert. Wird am Zoll keine Selbstmeldung vorgenommen, liegt ein vorsätzliches Zollvergehen vor, und eine Busse wird ausgesprochen. Werden zu viel oder unerlaubte Waren eingeführt, beträgt die Busse ein Vielfaches des geschuldeten Zoll- und/oder Mehrwertsteuerbetrages.

Armin Suppiger

Grundsätzlich gilt, dass für den Privatgebrauch oder zum Verschenken Waren im Wert von CHF 150 pro Person und Tag steuerfrei vom Ausland eingeführt werden können. Ebenfalls mehrwertsteuer- und zollfrei bleiben aus der Schweiz vorübergehend ins Ausland mitgenommene Gegenstände, der Reiseproviant (genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag) sowie der Treibstoff, der im Tank des Privatfahrzeuges enthalten ist. Bei bestimmten Artikeln (Fleisch, Butter/Rahm, Zigaretten/Zigarren, alkoholische Getränke etc.) gelten für den Zoll zudem Mengenbestimmungen. Werden beispielsweise über fünf Liter alkoholische Getränke bis 18% Vol. eingeführt, ist die Mehrmenge zollpflichtig. Bei Zigaretten und alkoholischen Getränken gilt zudem das Mindestalter von 17 Jahren!

Waren, welche nicht für den privaten Gebrauch oder nicht zum Verschenken bestimmt sind, kennen keine Wertfreigrenze und sind MWST-pflichtig. Übersteigt der Gesamtwert der eingeführten Waren CHF 150 pro Person, ist der Gesamtwert MWST-pflichtig. Einzelne Gegenstände, die den Wert von CHF 150

übersteigen, sind unabhängig von der Anzahl Personen immer MWST-pflichtig. Grundlage für die Wertberechnung sind die Einkaufsquittungen ohne die ausländische MWST. Der Import von gefälschten Markenprodukten wie Handtaschen, Portemonnaies, Kleidungsstücken sowie Uhren oder Schmuck ist nicht erlaubt. Werden gefälschte Artikel ausfindig gemacht, müssen diese – ohne Entschädigung an den Eigentümer – eingezogen und vernichtet werden. Im Jahr 2023 registrierte der Schweizer Zoll 2156 entsprechende Fälle! Auch für sämtliches lebendes Pflanzenmaterial (Pflanzen, Früchte, Wurzeln, Samen etc.) von ausserhalb der EU besteht ohne entsprechendes Pflanzengesundheitszeugnis ein Importverbot.

Mit der App «QuickZoll» des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit können die möglichen Abgaben einfach berechnet werden. Dabei können die Anzahl Personen sowie die mitgeführten Waren erfasst und die anfallenden Abgaben auch direkt angemeldet und bezahlt werden. Besondere Bestimmungen gelten für die Einfuhr von Fahrzeugen sowie Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut bei Heirats-

fällen, für welche separate Antragstellungen notwendig sind.

Wenn im Ausland gekaufte Waren in die Schweiz eingeführt werden, besteht meistens die Möglichkeit, die ausländische MWST zurückerstatten zu lassen. Für die Rückerstattung bestehen je nach Staat unterschiedliche Voraussetzungen. Häufig kann beim Einkauf in einem Grossmarkt durch eine Meldung beim TAX Refund eine separate Bestätigung für den beabsichtigten Export eingeholt werden; die Rückforderung der im Normalfall höheren ausländischen MWST (z. B. Deutschland 19 Prozent) kann nach dem Import beantragt werden.



Armin Suppiger

Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied SwissAccounting, armin.suppiger@swissaccounting.org

Stille Reserven: Offenlegung im Anhang

Stille Reserven entstehen durch die Unterbewertung von Aktiven oder die Überbewertung von Fremdkapital. Wird in einem Geschäftsjahr mehr aufgelöst als gebildet, muss die Nettoauflösung im Anhang der Jahresrechnung offengelegt werden.

Daniela Salkim

Die Bildung stiller Reserven ist nach den Vorgaben des Handelsrechts praktisch unlimitiert möglich. Schranken werden den Unternehmen durch das Steuerrecht auferlegt. Um eine Abweichung der Steuer- von der Handelsbilanz zu vermeiden, werden die steuerlichen Anforderungen oftmals auch in der Handelsbilanz beachtet. Stille Reserven können unter anderem durch folgende Sachverhalte entstehen:

- Unterbewertung von Aktiven z. B. durch nicht betriebsnotwendige Abschreibungen oder Wertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf Warenvorräte; überhöhte Abschreibungssätze oder verkürzte Nutzungsdauern für Sachanlagen und Nicht-Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte.
- Überbewertung von Passiven z. B. durch Erfassung von überhöhten oder nicht betriebsnotwendigen Verpflichtungen und Rückstellungen, unzureichende Berücksichtigung von Zeitwerten oder Verwendung von zu hohen Devisenkursen.

In Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR schreibt das Gesetz vor, dass der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüberhinausgehenden stillen Reserven separat ausgewiesen werden, soweit dieser den Gesamtbetrag der neu

gebildeten derartigen Reserven übersteigt und wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.

Arten stiller Reserven

In der Praxis hat sich bezüglich der stillen Reserven die Unterscheidung in Zwangsreserven und Willkürreserven herausgebildet:

- Zwangsreserven ergeben sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Werten (Verkehrswerten) und den gesetzlichen Höchstwerten (Bewertungsobergrenze nach Rechnungslegungsrecht). Wie bereits das Wort Zwangsreserve sagt, wird dem Unternehmen in Bezug auf die Frage, ob stille Reserven gebildet werden, kein Spiel-

raum gelassen. Zwangsreserven entstehen bei den Aktiven beispielsweise durch die Wertsteigerung von Grundstücken und beim Fremdkapital vor allem im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, die in inflationsgefährdete fremde Währungen beglichen werden müssen.

- Willkürreserven ergeben sich aus der gewollten Unterbewertung von Aktiven oder Überbewertung von Fremdkapital. Beispielsweise der Bildung von Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gemäss Abs. 960e Abs. 3 Ziff. 4 oder unterlassene Auflösung nicht mehr begründeter Rückstellungen gemäss Art. 960e Abs. 4.

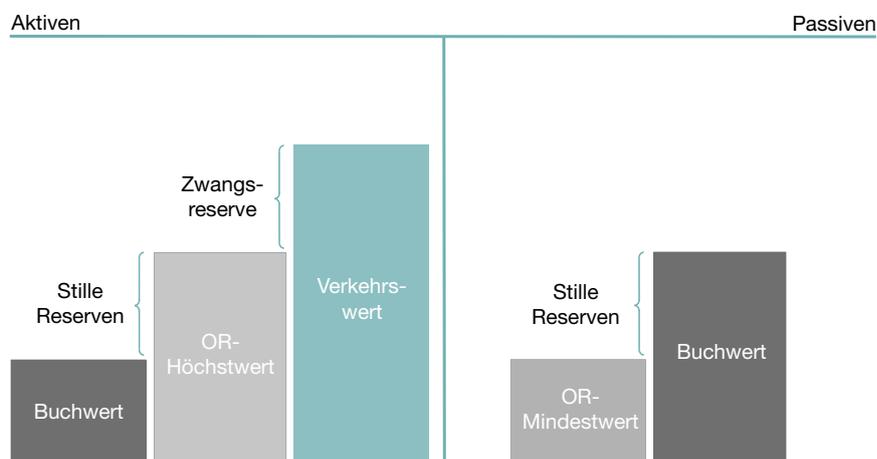


Abbildung 1: Kategorien von stillen Reserven (in Anlehnung an HWP B&R 2023, S. 261)

| Kritischer Sachverhalt | Bildung oder Auflösung von stillen Reserven? | | | | | | | | | | | | |
|--|---|-----------|--------|------------|-----|-----|--------------------------|----------|-----------|-----------------|------------|-----------|---|
| Die Maschinenbau AG hat für eine Produktionslinie aufgrund langjähriger Erfahrungen eine Garantierückstellung in der Höhe von TCHF 20 gebildet. Nach Aufgabe dieser Produktionslinie fallen ab sofort keine Garantieansprüche mehr an. | Bisher war die gebildete Garantierückstellung handelsrechtlich begründet und stellte keine stille Reserve dar. Nun ist die Rückstellung jedoch nicht mehr erforderlich. Wird die Rückstellung aufgelöst, handelt es sich um keine Auflösung von stillen Reserven. Andernfalls wird sie zur stillen Reserve. | | | | | | | | | | | | |
| Die Muster AG konnte dank ausreichender Liquidität eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Aktionär über TCHF 150 vor dem Bilanzstichtag zurückzahlen. Trotz vollständiger Tilgung wird die Position in der Bilanz weiterhin stehen gelassen. | Laut Botschaft (2007, S. 1705) ist die Bilanzierung von fiktiven Verbindlichkeiten verboten. Mit Verbindlichkeiten sind unter anderem Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen, aber auch Schulden wie ein Darlehen gemeint (Gerber/Haag/Neuhaus, BSK OR II, Art. 959 N 39). | | | | | | | | | | | | |
| Die Wertschriften im Umlaufvermögen sind zu Anschaffungswerten bilanziert. Es handelt sich um Anteile einer börsenkotierten Unternehmung. Der Anschaffungswert betrug TCHF 100. Am Bilanzstichtag liegt der Marktwert bei TCHF 136 und der Buchwert bei TCHF 85. | Grundlage für die Beurteilung der Bildung und Auflösung von stillen Reserven sind der gesetzliche Höchstwert und der tiefere Buchwert. In diesem Falle ist der Anschaffungswert als gesetzlicher Höchstwert zu bestimmen (nicht der mögliche Börsenkurs gemäss Wahlrecht). Es bestehen somit TCHF 15 stille Reserven im Sinne von Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR. Bei der Differenz zwischen Höchstwert und Marktwert handelt es sich um Zwangsreserven. | | | | | | | | | | | | |
| <p>Der Bestand und die Veränderung der stillen Reserven in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen präsentieren sich wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="113 875 703 1032"> <thead> <tr> <th></th> <th>1.1.</th> <th>31.12.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruttowert</td> <td>300</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Pauschalwertberichtigung</td> <td>15 (5 %)</td> <td>10 (10 %)</td> </tr> <tr> <td>Buchwert</td> <td>285</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table> | | 1.1. | 31.12. | Bruttowert | 300 | 100 | Pauschalwertberichtigung | 15 (5 %) | 10 (10 %) | Buchwert | 285 | 90 | Gegenüber dem Vorjahr wurden die Pauschalwertberichtigung und damit die stillen Reserven um TCHF 5 aufgelöst. Die prozentuale Zunahme der Reserven von 5 auf 10 Prozent vom Bruttowert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist nicht erheblich. Es ist die betragsmässige Differenz zu beurteilen und offenzulegen (Nettoauflösung). |
| | 1.1. | 31.12. | | | | | | | | | | | |
| Bruttowert | 300 | 100 | | | | | | | | | | | |
| Pauschalwertberichtigung | 15 (5 %) | 10 (10 %) | | | | | | | | | | | |
| Buchwert | 285 | 90 | | | | | | | | | | | |
| Die Muster AG hat im Geschäftsjahr Beiträge in der Höhe von TCHF 140 im Voraus an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt und dadurch Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) gebildet. Die AGBR wurden per 31.12. im vollen Umfang aktiviert. | Die als Mittel zur Steueroptimierung beliebte AGBR gehört zu den stillen Reserven. Entsprechend müssen bei der Beurteilung, ob im Geschäftsjahr stille Reserven gebildet oder aufgelöst wurden, auch die Veränderung der AGBR berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um stille Reserven, da die AGBR aktiviert wurde und somit nicht mehr «still» ist. | | | | | | | | | | | | |

Tabelle 1: Kritische Sachverhalte zur Bildung und Auflösung von stillen Reserven

Offenlegungspflicht von Nettoauflösungen

Eine wesentliche Nettoauflösung stiller Reserven ist zwingend im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen. Ob eine Auflösung wesentlich ist, hängt dabei von der Höhe des Betrages und der qualitativen und quantitativen Bedeutung für das Bilanzbild ab. Als wesentlich können wir eine Nettoauflösung z. B. dann betrachten, wenn

Teil III N 660; Kessler/Pfaff, Praxiskommentar, Art. 959c N 29) sind für die Berechnung der Nettoauflösung nur Willkürreserven relevant, während Zwangsreserven ausgeklammert bleiben.

Dokumentation und Offenlegung der stillen Reserven

Die Bildung und Auflösung von stillen Reserven muss durch den Verwaltungsrat

Zusammenhang notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben (Art. 730b Abs.1 OR).

Mit dieser Regelung soll das Risiko reduziert werden, dass das Unternehmen durch eine Verschleierung einer Auflösung von stillen Reserven seine Ertragskraft besser darstellt.

Berichterstattung bei wesentlichen Feststellungen zu den stillen Reserven

Stellt die revidierende Person während ihrer Prüfung fest, dass eine wesentliche Nettoauflösung in der Jahresrechnung nicht oder mit einem falschen Wert offengelegt wurde, teilt sie dies dem Verwaltungsrat mit. Wird der Fehler nicht korrigiert, muss eine Einschränkung im Revisionsbericht angebracht werden.

Die Bildung und Auflösung von stillen Reserven muss durch den Verwaltungsrat intern dokumentiert und der Revisionsstelle kommuniziert werden.

durch eine Nettoauflösung ein Jahresverlust in einen Gewinn umgewandelt wird. Nach herrschender Meinung (stellvertretend Böckli, Aktienrecht, § 6 N 550; HWP 2023,

intern dokumentiert und der Revisionsstelle kommuniziert werden (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR). Zudem hat die Unternehmensleitung der Revisionsstelle alle in diesem

Formulierungsbeispiel:

Einschränkung zur Offenlegung der stillen Reserven

«Zur Offenlegung ist Folgendes zu bemerken: Unsere Revision hat ergeben, dass im Berichtsjahr stille Reserven in der Höhe von rund [Betrag] netto aufgelöst wurden. Obwohl dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird, als es tatsächlich ist, ist diese Auflösung entgegen der Bestimmung von Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR im Anhang nicht offengelegt.»

«Bei unserer Revision sind wir – mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkung – nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen.»

(Quelle: HWP ER 2014, S. 242)

Mit Ausnahme dieser Einschränkung wird die Jahresrechnung als gesetzeskonform beurteilt (siehe Formulierungsbeispiel oben).

Risiken und Herausforderungen für die Abschlussprüfung

Das Hauptrisiko im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung und der stillen Reserven besteht darin, dass eine allfällige wesentliche Nettoauflösung in der Jahresrechnung gar nicht oder mit einem falschen Wert offengelegt wird. Damit wäre aus der Jahresrechnung nicht ersichtlich, dass das Ergebnis ohne die Auflösung der stillen Reserven schlechter ausgefallen wäre.

In der Praxis stehen die Abschlussprüferinnen und -prüfer oftmals vor der Herausforderung, dass seitens Kunde keine Übersicht über die stillen Reserven vorliegt. Damit eine wesentliche Nettoauflösung nicht unberücksichtigt bleibt, sind in solchen Fällen geeignete Prüfungshandlungen notwendig. Besonders geeignet sind Befragungen zur Nettoauflösung von stillen Reserven und zu allfälligen Änderungen der Bewertungsgrundsätze (SER 2022, Anhang D, S. 72) sowie analytische Prüfungen mittels Vorjahresvergleich oder Detailprüfungen wesentlicher Positionen, welche stille Reserven enthalten (können).



LITERATURHINWEISE

Böckli Peter, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich/Genf 2022.

Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), BBl 2008 1589 ff.

EXPERTsuisse, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2023.

EXPERTsuisse, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Eingeschränkte Revision», Zürich 2014.

EXPERTsuisse/Treuhand Suisse (Hrsg.), Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER), Ausgabe 2022, Zürich 2022.

Gerber Rodolfo/Haag Stefan/Neuhaus Markus R., Art. 959 OR, in: Rolf Watter/Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 – 964 OR, 6. Aufl., Basel 2024, S. 3206-3213.

Kessler Franz J./Pfaff Dieter, Kommentar zu Art. 959c OR, in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2024, S. 470-519.

Renggli Karl/Kissling Raphael/ Camponovo Rico A., Die Eingeschränkte Revision, 3. Aufl., Zürich 2023.



Daniela Salkim

Dipl. Wirtschaftsprüferin, zugelassene Revisionsexpertin, Geschäftsführerin Swiss Quality & Peer Review AG in Bern, www.sqpr.ch, Geschäftsführerin Premium Audit & Consulting GmbH in Thalwil, info@sqpr.ch

SchKG-Revision: Ein Lichtblick für Schuldner und klare Regelungen für Gläubiger

Die Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bringt neue Hoffnung für überschuldete Personen und schafft klare Rahmenbedingungen für Gläubiger. Mit einem vereinfachten Nachlassverfahren und einem konkursrechtlichen Sanierungsverfahren erhalten Schuldner die Chance auf einen Neuanfang.

George Babounakis

Am 15. Januar 2025 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) verabschiedet. Der Bundesrat und das Parlament haben die Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) initiiert, um überschuldeten Personen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben zu ermöglichen und gleichzeitig klare Regelungen für Gläubiger zu schaffen. Mit einem vereinfachten Nachlassverfahren und einem konkursrechtlichen Sanierungsverfahren bietet die Reform praxisnahe Lösungen sowohl für Schuldner mit regelmässigem Einkommen als auch für hoffnungslos verschuldete Personen.

Die Möglichkeit des vereinfachten Nachlassverfahrens

Ein vereinfachtes Nachlassverfahren soll Schuldnern mit einem regelmässigen Einkommen künftig den Weg aus der Verschuldung ermöglichen. Im Rahmen eines Vergleichs soll dem Schuldner ein Teil seiner Schulden erlassen werden – sofern eine Mehrheit der Gläubiger diesem Vorgehen zustimmt und das Gericht dies für angemessen hält. Der Vergleich ist auch für jene

Gläubiger bindend, die diesem nicht zugestimmt haben.

Die Möglichkeit des konkursrechtlichen Sanierungsverfahrens

Für hoffnungslos verschuldete Personen, bei denen kein Nachlassvertrag gelingen kann, schlägt der Bundesrat ein konkursrechtliches Sanierungsverfahren vor: Der Schuldner muss während mehreren Jahren alle verfügbaren Mittel an die Gläubiger abgeben und seine Bemühungen für die Erzielung eines regelmässigen Einkommens nachweisen. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde die Dauer dieser Abzahlungspflicht von vier auf drei Jahre verkürzt. Kommt der Schuldner während des gesamten Verfahrens seinen Pflichten nach, muss er die verbleibenden offenen Forderungen nicht mehr begleichen.

Verhinderung von Missbräuchen und begleitende Schuldenberatung

Um Missbräuche und übermässige Verluste für die Gläubiger zu verhindern, sind verschiedene Schranken vorgesehen. Wurde ein Schuldner von seinen restlichen Schulden befreit, kann während zehn Jahren kein neuer Sanierungskonkurs mehr eröffnet werden. Gelangt die verschuldete Person

plötzlich zu Vermögen, sei es durch eine Erbschaft oder eine Schenkung, kommt dieses Vermögen auch für eine gewisse Zeit nach dem Verfahren noch den Gläubigern zugute.

Schuldenfrei als Neustart für Wirtschaft und Gesellschaft

Die Möglichkeit, dereinst wieder schuldenfrei leben zu können, bietet für die Schuldnerinnen und Schuldner einen Anreiz, sich rasch wirtschaftlich zu erholen. Ausserdem kann so verhindert werden, dass verschuldete Personen in eine dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit geraten. Dies ist wichtig, um die negativen Folgen einer Überschuldung für die betroffene Person, ihr Umfeld und für die Gesamtgesellschaft so gering wie möglich zu halten.



George Babounakis
Vizepräsident SwissAccounting,
Ressort Bildung,
george.babounakis@swissaccounting.org

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Zwingend auf elektronischem Weg – auch für Treuhänder?

Der Kanton Zürich darf von Anwältinnen und Anwälten sowie von anderen berufsmässigen Parteivertretern verlangen, ab 2026 Verfahrenshandlungen mit kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichten ausschliesslich auf elektronischem Weg vorzunehmen. Der damit verbundene leichte Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

(BGer-Urteil 2C_113/2024)

Bestimmung der zulässigen Mietzinserhöhung nach Renovation

Zur Berechnung der zulässigen Mietzinserhöhung nach einer Wohnungssanierung sind die wertvermehrenden Investitionen zum gleichen Satz zu verzinsen wie bei der Festlegung des erlaubten Nettoertrags (im Rahmen einer Überprüfung des Anfangsmietzins). Erlaubt ist demnach ein Ertrag, der den Referenzzinssatz um 2% übersteigt, solange dieser 2% oder weniger beträgt. Gemäss Bundesgericht ist auf dieser Basis ein monatlicher Mietzins von 1117 CHF für eine 5-Zimmer-Wohnung in Genf nicht missbräuchlich. Die Vermieterin hatte die Miete von 905 CHF auf 1420 CHF (ohne Nebenkosten) heraufsetzen wollen.

(BGer-Urteil 4A_75/2022)

Ärzt hopping nicht erlaubt

Krankenkassen dürfen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eine Erstanlaufstelle («Gatekeeper») einsetzen, wenn die versicherte Person unkoordiniert ärztliche Leistungen in Anspruch nimmt, die sich gestützt auf gutachterliche Abklärungen insgesamt als unwirksame und unzweckmässige – und

damit auch unwirtschaftliche – Behandlung erweisen. Die Einsetzung eines «Gatekeepers» ist in diesem Fall mit dem Grundsatz der freien Arztwahl und dem System der Pflichtleistungen vereinbar.

(BGer-Urteil 9C_340/2024)

Gesicht verhüllen verboten

Ab dem 1. Januar 2025 ist es an öffentlich zugänglichen Orten in der ganzen Schweiz verboten, das Gesicht zu verhüllen. An seiner Sitzung vom 6. November 2024 hat der Bundesrat die neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Wer unrechtmässig das Gesicht verhüllt, wird mit einer Busse von maximal CHF 1000 bestraft.

Medizinische Leistungen im Ausland möglich

Der Bundesrat schlägt vor, dass die obligatorische Krankenversicherung (OKP) künftig die Kosten von bestimmten medizinischen Mitteln und Gegenständen übernimmt, die Versicherte im Europäischen Wirtschaftsraum privat einkaufen. Aufgrund der teilweise tieferen Preise im Ausland können so Kosten gedämpft und der Wettbewerb gefördert werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2024 eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in die Vernehmlassung geschickt.

Sozialversicherungsrecht

Auch für Parlamentarier gilt der Mutterschaftsurlaub

Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer Nationalrätin im Zusammenhang mit der Beendigung ihres Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung ab. Es erinnert daran, dass die Mutterschaftsentschädigung

bei einer Wiederaufnahme der Arbeit durch die Mutter während der 14-wöchigen Anspruchsdauer nur dann weiter bezogen werden kann, wenn es sich um eine marginale Nebentätigkeit mit einem jährlichen Maximallohn von CHF 2300 handelt. Das ist hier nicht der Fall.

(BGer-Urteil 9C_290/2024)

Wittwer haben auch Anspruch

Der EGMR hat mit Urteil vom 20. Oktober 2020, bestätigt mit Urteil der Grossen Kammer vom 11. Oktober 2022, entschieden, dass die Schweiz Wittwer gegenüber Witwen nicht weiterhin diskriminieren darf. Wittwer haben denselben Anspruch auf Rente wie Witwen, auch wenn Art. 24 Abs. 2 AHVG das Gegenteil bestimmt.

Steuerrecht

Verfassungswidrig

Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die degressive Tarifstruktur der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen verfassungswidrig ist. Es bestehen jedoch wichtige Gründe, die aktuellen Tarife bis zum Handeln des Bundesrates weiter anzuwenden.

(BGer-Urteil 9C_19/2024 und 9C_20/2024)

Ermessenseinschätzung zu tief führt zu einer Steuerhinterziehung

Für die Steuerperioden 2014 bis 2017 wurde das steuerpflichtige Ehepaar A. mangels Einreichung der Steuererklärung nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt. Diese Veranlagungen erwachsen unangefochten in Rechtskraft. Die nachträglich eingereichten Steuererklärungen für die betreffenden Steuerperioden wiesen ein höheres steuerbares Einkommen aus, als

in den Ermessensveranlagungen veranlagt worden war. Die Busse wegen vollendeter Steuerhinterziehung wurde auf 75 % der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Vor Bundesgericht vermochten die Steuerpflichtigen keine Rechtsverletzung durch die Vorinstanzen geltend zu machen. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen. (BGer-Urteil 9C_511/2023)

Vorsteuerabzug betreffend Rückbau- und Altlastensanierungskosten

Wenn der Rückbau bzw. die Sanierung vom bisherigen Eigentümer vorgenommen wird, richtet sich das Vorsteuerabzugsrecht für angefallene Kosten nach der bisherigen Nutzung der Liegenschaft. Als «bisherige Nutzung» gilt die Zeit seit dem Erwerb bis zum Rückbau/Teilabbruch der Liegenschaft, wobei maximal 20 Jahre für die Berechnung des Vorsteuerabzugsrechts berücksichtigt werden. Folglich hat die ESTV das Vorsteuerabzugsrecht korrekt berechnet, indem sie auf die gesamte 17-jährige Nutzungsdauer (und nicht auf die letzte Nutzung vor dem Rückbau) abgestellt hat. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen. (BGer-Urteil A-3360/2024)

Steuerungsbefreiung bei der MWST

Es liegt eine Steuerumgehung vor, da die Steuerpflichtige lediglich ein Ferienhaus hielt, welches nach einem kostspieligen Umbau ausschliesslich dem Alleinaktionär zur Verfügung gestellt wurde, die Geltendmachung der Vorsteuern eine erhebliche Steuerersparnis bewirkte und eine Umgehungsabsicht vorliegt, da der Alleinaktionär selbst mangels Steuerpflicht nicht vorsteuerabzugsberechtigt wäre. Folglich wurde die Steuerpflicht zu Recht aberkannt und die Steuerpflichtige aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen gelöscht. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen. (BVGer-Urteil A-1146/2023)

Privatanteil des Fahrzeuges mittels Vollkostenrechnung ermittelt

Der Streitfall drehte sich um die Frage, ob die A-AG ihrem Geschäftsführer und

Aktionär ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt hat, was eine Vorsteuerkorrektur für Eigenverbrauch nach sich ziehen würde.

Die ESTV argumentierte, dass die uneingeschränkte Verfügbarkeit des Fahrzeugs eine steuerbare Eigenleistung gemäss Art. 3 MWSTG darstelle. Hinweise wie die Strassenverkehrszulassung, die über geschäftliche Zwecke hinausging, und der Sammlerwert des Fahrzeugs untermauerten die Annahme einer Privatnutzung.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied zugunsten der ESTV. Es stellte fest, dass die uneingeschränkte Verfügbarkeit des Fahrzeugs für den Geschäftsführer in Verbindung mit dem fehlenden Nachweis eines expliziten Nutzungsverbots als hinreichendes Indiz für eine private Nutzung zu werten sei. Es liege in der Verantwortung der steuerpflichtigen Person, einen Gegenbeweis zu erbringen, was im vorliegenden Fall nicht geschehen sei.

Zudem bestätigte das Gericht die Berechnung der steuerbaren Eigenleistung auf Basis einer Vollkostenrechnung als rechtmässig und verhältnismässig. Die Methode wurde als geeignet angesehen, den wirtschaftlichen Vorteil der Nutzung realistisch abzubilden. Die Beschwerde der A-AG wurde abgewiesen. (BVGer-Urteil A-973/2023)

Frist für Einsprache trotz ärztlichem Attest abgelehnt

Auf die gegen die Veranlagung 2021 erhobene Einsprache ist die Steuerverwaltung wegen Verspätung nicht eingetreten. Auch der daraufhin erhobene Rekurs bzw. die erhobene Beschwerde waren verspätet. Vor Verwaltungsgericht machte der Steuerpflichtige einen Fristwiederherstellungsgrund wegen Krankheit geltend und legte erstmals ein ärztliches Attest vor. In diesem Zusammenhang rügte er, dass die Vorinstanzen ihre Untersuchungspflicht verletzt hätten, indem sie nicht nach dem Hinderungsgrund der Verspätung gefragt und keine entsprechende Nachweise verlangt

hätten. Das Verwaltungsgericht verneinte eine Rechtsverletzung und liess das Arztzeugnis als unzulässiges Novum unberücksichtigt. Diese Rechtsauffassung wurde vom Bundesgericht bestätigt. Abweisung der Beschwerde des Steuerpflichtigen. (BGer-Urteil 9C_119/2024)

Kein Abzug für Unterhaltsbeiträge an den Konkubinatspartner

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 15. November 2024 entschieden, dass Unterhaltszahlungen an ehemalige Lebenspartner im Rahmen einer nicht-ehelichen Gemeinschaft steuerlich nicht abzugsfähig sind. A. lebte in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit B. In seinen Steuererklärungen machte A. jährliche Abzüge in Höhe von CHF 46800 geltend, die auf den Zahlungen an B. basierten. Die Steuerverwaltung des Kantons Neuenburg verweigerte jedoch die Abzugsfähigkeit mit der Begründung, dass diese nur für Unterhaltsleistungen an geschiedene, rechtlich getrennte oder faktisch getrennte Ehepartner sowie an Elternteile für Kinder zulässig sei.

Das Bundesgericht bestätigte die Verweigerung der Abzugsfähigkeit und führte aus, dass gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG nur Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrennte Ehepartner sowie an Elternteile für Kinder steuerlich abgezogen werden können. Auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die nach Schweizer Recht registriert wurden, fallen unter diese Regelung. Lebensgemeinschaften ohne rechtlichen Status, wie die Beziehung zwischen A. und B. sind hingegen nicht erfasst.

Das Gericht stellte zudem fest, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht diskriminierend sei. Die gesetzliche Regelung basiere auf den spezifischen rechtlichen Verpflichtungen, die aus einer Ehe oder einer registrierten Partnerschaft hervorgehen, und sei somit gerechtfertigt. (BGer-Urteil 9C_643/2023)

Pensionskasseneinkäufe – alles andere als «nur» Steuern optimieren

Liest man in diesen Tagen die Artikel in Tageszeitungen, entsteht der Eindruck, dass Gutverdienende fast schon systematisch und risikofrei Pensionskasseneinkäufe nutzen, um ihre Steuern zu optimieren. Jedoch ist das Thema deutlich vielschichtiger und komplexer.

Cyrril Habegger

Kurz vor Weihnachten 2024 wurde ein Fall publik, wo Pensionskasseneinkäufe in Höhe von CHF 750 000, welche eine Frau vor ihrem Tod gemacht hatte, nicht den Angehörigen zuflossen, sondern aus Sicht der Hinterbliebenen «verloren» waren. Anhand dieses Falles soll der nachfolgende Artikel das oft unterschätzte Thema der sogenannten «Rückgewähr» etwas genauer beleuchten.

Der Sachverhalt

Gemäss NZZ vom 19.12.2024 hatte eine ehemalige Angestellte des Pharmakonzerns Johnson & Johnson Schweiz in den Jahren vor ihrem Tod in vier Etappen CHF 750 000 in ihre zweite Säule eingezahlt. Im März 2023 verstarb die Versicherte im Alter von 43 Jahren. Nach ihrem Tod stellte sich die Frage nach der Behandlung dieser Einkäufe, konkret ob diese zusätzlich zu den Renten an die Hinterbliebenen ausbezahlt werden. Im vorliegenden Fall stellt sich die Pensionskasse auf den Standpunkt, dass der freiwillige Einkauf von CHF 750 000 nicht an den Ehemann zurückbezahlt werden muss. Zwar ist der Fall noch an den Gerichten hängig, jedoch ist die damit zusammenhängende Problematik bei geplanten Einkäufen unbedingt zu beachten.

Der Trugschluss

Fachleute und Pensionskassenmitarbeitende sind immer mal wieder mit Fragestellungen in diesem Bereich konfrontiert. Eines der grundlegenden Missverständnisse scheint, dass Versicherte oft der Meinung sind, dass sie bei den Pensionskassen per se Anspruch hätten auf «ihr Geld». Dies kann, gerade im Leistungsprimat, so sein, ist aber nicht unbedingt der Normalfall. Pensionskassen sind letztendlich Sozialversicherungen, deren Aufgabe es ist, die Risiken Alter, Tod und Invalidität abzusichern und entsprechend diesen

es auch ohne solche Umstände sein, dass Pensionskassen vorhandene Altersguthaben und sogar freiwillige Einkäufe dazu verwenden, «im Fall der Fälle» Versicherungsleistungen auszurichten, welche sowieso bezahlt werden müssen. Die Gelder werden also in z. B. Witwen- oder Waisenrenten umgewandelt.

Viele Pensionskassen ermöglichen es angeschlossenen Unternehmen, diese Problematik zu entschärfen. Das gängige Mittel ist hierfür typischerweise die Aus-

Eines der grundlegenden Missverständnisse scheint, dass Versicherte oft der Meinung sind, dass sie bei den Pensionskassen per se Anspruch hätten auf «ihr Geld».

Fällen die Leistungen gemäss Gesetz und Reglementen zu erbringen. Die Leistungen können höher oder tiefer sein als das angesparte Guthaben.

Eine mögliche Lösung: Rückgewähr

Im erwähnten Fall war die Sachlage insofern speziell, als die Versicherte bereits IV-Rentnerin war, als sie verstarb. Allerdings kann

zahlung eines zusätzlichen Todesfallkapitals in Höhe der freiwilligen Einkäufe oder gar des ganzen vorhandenen Altersguthabens. Wenn sichergestellt wird, dass die vorhandenen Gelder (oder zumindest die freiwillig getätigten Einkäufe) zusätzlich zu allfälligen Renten an die Hinterbliebenen ausbezahlt werden, spricht man von «Rückgewähr».

Besteht eine Rückgewähr der Einkäufe, so sind zwei Modelle üblich. Das eine Modell gewährt die Rückgewähr auf sämtlichen getätigten Einkäufen, welche die versicherte Person jemals geleistet hat (also auch in früheren Pensionskassen). Das andere Modell sieht die Rückgewähr der Einkäufe nur bei der aktuellen Pensionskasse vor. Dies kann einem insbesondere dann «auf dem falschen Fuss erwischen», wenn man die Arbeitgeberin wechselt, nachdem man bei der Pensionskasse der vorherigen Arbeitgeberin Pensionskasseneinkäufe getätigt hatte. Nimmt die neue Pensionskasse die Freizügigkeitsgelder gesamthaft als Eintrittsleistung entgegen (ohne gesonderte Betrachtung der Einkäufe) kann es sogar passieren, dass selbst bei einer Rückgewähr auf freiwillige Einkäufe, diese durch den Pensionskassenwechsel den Charakter als solche verlieren und nicht mehr als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet werden.

Versicherte sollten vor einem allfälligen Einkauf die Reglemente prüfen und sich bewusst machen, was mit einem Pensionskasseneinkauf passiert, wenn sie z. B. versterben.

Bei freiwilligen Einkäufen ist die Rückgewähr recht verbreitet und, obwohl normalerweise mit einer leichten Erhöhung der Risikoprämie verbunden, bei vielen Anschlüssen zu sehen. Bei den vorhandenen Altersguthaben sind Vorsorgeeinrichtungen aber mehrheitlich im System der «Anrechenbarkeit» unterwegs. Das heisst, ein allfälliges Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes, abzüglich dem Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen.

Der Fall der Versicherten bei Johnson & Johnson zeigt, dass der Aspekt der Rückgewähr unbedingt beachtet werden soll. Natürlich rechnen alle Versicherten damit, dass sie dereinst eine Altersleistung

beziehen werden und Einkäufe ihnen wieder zugutekommen; dies ist aber tragischerweise nicht immer der Fall. Es ist, anders als bei der vieldiskutierten Frage «Kapital oder Rente» auch nicht so, dass durch die fehlende Kapitalleistung (Todesfallkapital) die Rente erhöht würde. Die Einkäufe, welche – sofern sie im freien Vermögen verblieben wären – ansonsten zweifelsfrei an die Hinterbliebenen ausgerichtet worden wären, werden in der Pensionskasse umverteilt.

Fazit

Arbeitgebende sollten mit ihrer Pensionskasse überprüfen, ob eine Rückgewähr auf freiwillige Einkäufe und/oder die gesamten Altersguthaben besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten die Prämien geklärt werden, um diese zusätzliche Absicherung zu implementieren. Versicherte sollten vor einem allfälligen Einkauf die Reglemente prüfen und sich bewusst machen, was mit einem Pensionskasseneinkauf passiert, wenn sie z. B. versterben. Findet man dies anhand des Reglements nicht ohne weiteres heraus (oder in speziellen Konstellationen), ist es sicher nicht falsch, bei der Arbeitgeberin oder der Pensionskasse nachzufragen. So kann man böse Überraschungen vermeiden.

Die Rückgewähr ist nur eine von zahlreichen Möglichkeiten, die berufliche Vorsorge für Mitarbeitende zu verbessern. Arbeitgebende sind gut beraten, die Möglichkeiten auszuloten, einerseits um als Arbeitgeberin attraktiv zu bleiben, andererseits sind Zahlungen in die berufliche Vorsorge typischerweise auch steuerprivilegiert.



Cyrill Habegger

Dipl. Steuerexperte und Leiter Steuern
bei PensExpert AG, Luzern,
cyrill.habegger@pens-expert.ch

123 DIE ZAHL

261362

Im Jahr 2023 zahlten rund 2,1 Millionen Frauen und 2,7 Millionen Männer gesamthaft 23,3 Milliarden Franken reglementarische Beiträge in die berufliche Vorsorge ein. Dazu kommen von den Arbeitgebern noch deren Anteil von 32,6 Milliarden Franken an reglementarischen Beiträgen.

2023 wurden 15 Milliarden Franken in Form einer Kapital- oder Teilkapitalauszahlung bei Pensionierung ausbezahlt, das sind durchschnittlich 261 362 Franken pro Person. Im Vorjahr betrug dieser Wert noch 13 Milliarden Franken respektive 240 291 Franken pro Person.

Weiter wurden 2023 Altersrenten in der Höhe von 25,6 Milliarden Franken ausbezahlt. Dies entspricht durchschnittlich 27 983 Franken pro Jahr und pro Person. Im Vorjahr waren es Altersrenten in der Höhe von 25,2 Milliarden Franken, respektive durchschnittlich 28 236 Franken pro Jahr und pro Person.

(Quelle: Bundesamt für Statistik, Medienmitteilung vom 23.12.2024)

I riscatti nei fondi pensione: tutt'altro che una «semplice» ottimizzazione fiscale

Leggendo degli articoli apparsi sui quotidiani in questi giorni, si ha l'impressione che le persone con un reddito elevato utilizzino quasi sistematicamente, e senza rischi, i riscatti nei fondi pensione per ottimizzare il proprio carico fiscale. Tuttavia, la questione è molto più complessa e sfaccettata.

Cyrill Habegger

Poco prima di Natale 2024, è stato reso noto un caso in cui dei versamenti nella cassa pensione per un importo di 750.000 CHF, effettuati da una donna prima del suo decesso, non sono andati a beneficio dei suoi eredi, ma sono stati trattenuti dall'istituto di previdenza. Prendendo spunto da questo caso, il seguente articolo intende approfondire il tema spesso sottovalutato della cosiddetta «restituzione».

I fatti del caso

Secondo la NZZ del 19 dicembre 2024, una ex dipendente dell'azienda farmaceutica Johnson & Johnson Svizzera aveva riscattato CHF 750.000 nel suo fondo secondo pilastro in quattro distinti versamenti. Nel marzo 2023, la persona assicurata è deceduta all'età di 43 anni. Dopo il suo decesso, si è posto il problema di come trattare questi versamenti, in particolare se andassero a beneficio degli eredi, oltre alle rendite superstiti, oppure no. In questo caso, la cassa pensioni ritenne che l'acquisto volontario di 750.000 franchi svizzeri non debba essere restituito al marito. Sebbene la vertenza sia ancora pendente in tribunale, è essenziale tenere in considerazione tale problematica prima di procedere al versamento volontario nel secondo pilastro e analizzare preventivamente caso per caso.

L'errore di valutazione

I professionisti del settore e i dipendenti delle casse pensioni si trovano spesso a dover rispondere a domande in questo ambito. Tuttavia, una delle principali cause di fraintendimento sembra essere che gli assicurati diano per scontato di avere diritto, per principio, ai loro fondi presso le casse pensioni. Questo può essere vero, soprattutto nel sistema del primato delle prestazioni, ma non è necessariamente la norma. Le casse pensioni sono in ultima analisi assicurazioni sociali il cui compito è coprire i rischi di vecchiaia, morte e invalidità, e forniscono prestazioni secondo i parametri minimi di legge e i regolamenti. Quest'ultimi possono però differire dal capitale accumulato e prevedere prestazioni sia superiori che inferiori.

Una possibile soluzione: il rimborso (restituzione)

Nel caso in questione, la situazione era particolare in quanto l'assicurata era già a beneficio di una rendita invalidità al momento del decesso. Tuttavia, anche senza tali circostanze, può accadere che le casse pensioni utilizzino i capitali di vecchiaia esistenti e persino gli acquisti volontari per erogare prestazioni assicurative. I fondi vengono quindi convertiti, ad esempio, in rendite vedovili o per gli orfani.

Molte casse pensioni offrono alle aziende affiliate, la possibilità di attenuare questo problema. Il mezzo più comune utilizzato a tal fine è in genere l'erogazione di un capitale supplementare in caso di decesso, pari all'ammontare dei versamenti volontari o addirittura dell'intero capitale di vecchiaia disponibile. Quando viene garantito che i fondi esistenti (o almeno i versamenti volontari effettuati) vengano erogati ai superstiti in aggiunta a eventuali rendite, si parla di «restituzione» (o «rimborso»).

Se è prevista la restituzione dei versamenti, sono comuni due modelli. Un modello prevede la restituzione di tutti i versamenti effettuati, indipendentemente dalla cassa pensione in cui l'assicurato li ha versati (quindi anche in casse pensioni precedenti). L'altro modello prevede la restituzione dei versamenti solo presso l'attuale cassa pensioni. Questo può cogliere di sorpresa, soprattutto quando si cambia datore di lavoro dopo aver effettuato versamenti volontari nella cassa pensione del precedente datore di lavoro. Se la nuova cassa pensione riceve l'intera prestazione di libero passaggio come prestazione d'entrata (senza considerare separatamente i versamenti), può anche accadere che, anche in caso di restituzione dei versamenti volontari, questi, perdano tale caratteristica e non

vengano più erogati come capitale supplementare in caso di decesso.

La restituzione dei versamenti volontari è piuttosto diffusa e presente in molti piani previdenziali, sebbene normalmente comporti un leggero aumento del premio di rischio. Per quanto riguarda il capitale di vecchiaia esistente, tuttavia, gli istituti previdenziali adottano prevalentemente il sistema della «computabilità». Ciò significa che un eventuale capitale in caso di decesso corrisponde al capitale di vecchiaia al momento del decesso, dedotto il valore attuale di eventuali prestazioni per i superstiti.

Il caso dell'assicurata presso Johnson & Johnson dimostra che l'aspetto della restituzione deve essere assolutamente considerato. Naturalmente tutti gli assicurati si aspettano di ricevere un giorno una prestazione di vecchiaia che consideri i versamenti volontari; purtroppo, questo

non è sempre il caso. Diversamente dalla tanto discussa questione «capitale o rendita», non è nemmeno vero che la mancata prestazione in capitale (capitale in caso di decesso) comporti un aumento della rendita. Nella presente fattispecie gli acquisti nel fondo vecchiaia sono stati trattenuti dalla cassa pensione, mentre nel caso fossero stati imputati o rimasti nel patrimonio libero sarebbero stati erogati ai superstiti quale prestazione supplementare.

Conclusione

I datori di lavoro dovrebbero verificare con la loro cassa pensione se nel loro piano previdenziale sia prevista la restituzione degli acquisti volontari e/o dei capitali di vecchiaia totali. Se ciò non fosse il caso, dovrebbero rivedere i contratti per aggiungere questa ulteriore protezione del capitale. Gli assicurati dovrebbero controllare i regolamenti prima di effettuare eventuali acquisti e rendersi conto dei vincoli e come questi verrebbero distribuiti, ad esempio, in

caso di decesso. Se ciò non fosse chiaramente indicato nel regolamento, non sarebbe affatto sbagliato chiedere informazioni supplementari al datore di lavoro o direttamente alla cassa pensione. In questo modo si possono evitare brutte sorprese.

La restituzione è solo una delle numerose possibilità per migliorare i piani di previdenza professionale per i propri dipendenti. I datori di lavoro farebbero bene a vagliare tutte le opzioni disponibili, sia per rimanere attraenti come datori di lavoro sia per beneficiare di eventuali agevolazioni fiscali.



Cyrill Habegger

Esperto fiscale dipl. - Responsabile servizio fiscale da PensExpert AG, Lucerna, cyrill.habegger@pens-expert.ch



UNSER CAS GIBT IHRER KARRIERE SCHUB!

CAS Personaladministration

IHR NUTZEN

Unser CAS (Certificate of Advanced Studies) Personaladministration ist eine bewährte berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung. Es vermittelt alle für die Praxis notwendigen Kenntnisse und richtet sich an den aktuellen sowie zukünftigen Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung aus. Unser Konzept ist einfach und kommt den Studierenden entgegen.

Das CAS Personaladministration umfasst folgende drei Zertifikatslehrgänge:

- Personaladministration
- Leadership: Grundlagen der Führung 4.0
- Sozialversicherungen, Arbeitsrecht und Vorsorge

ZIELPUBLIKUM

Fachleute aus den Bereichen Personal, Accounting und Treuhand sowie alle, die sich für dieses Fachgebiet interessieren.

Jetzt informieren und anmelden



Info und Anmeldung

WEITERE CAS-ANGEBOTE

- Executive CAS SwissAccounting
- CAS Schweizer Steuerrecht
- CAS Internationale Rechnungslegung
- CAS NPO SwissAccounting
- CAS Digitalisierung und KI im Accounting



Fast alle Lehrgänge werden hybrid durchgeführt. Teilnahme vor Ort oder Live-Übertragung für Online-Teilnehmende. **Sie haben die Wahl!**

Arbeitszeugnis 2.0 – digital und in 45 Sekunden lesbar

Das Arbeitszeugnis 2.0 revolutioniert die Art und Weise, wie berufliche Leistungen dokumentiert und bewertet werden. In einer Zeit, in der sich der Arbeitsmarkt ständig wandelt, bietet das Arbeitszeugnis 2.0 eine moderne, digitale und standardisierte Lösung, die den Bedürfnissen von Mitarbeitenden und Unternehmen gleichermaßen gerecht wird.

Manuel Wiesner

Wie sieht das Zeugnis der Zukunft aus? Eine Antwort darauf liefert der Verein «Vision Arbeitszeugnis», der im Oktober 2024 gegründet wurde. Denn heutige Arbeitszeugnisse werden bis zu 90 Prozent mit vorgefertigten Textelementen erstellt. Über die Hälfte der Verfasser sind nicht geschult darin. Mit der Konsequenz, dass das Arbeitszeugnis an Wert verliert. Den Handlungsbedarf hat der Verein erfasst und mit einem namhaften Expertenteam eine Lösung erarbeitet, die nun mit dem Arbeitszeugnis 2.0 seit Dezember 2024 bei ersten Unternehmen zum Einsatz kommt.

Das Arbeitszeugnis erfüllt auch den gesetzlichen Rahmen gemäss Art 330a OR, indem es Informationen über die Art, Dauer, Leistung und das Verhalten der Mitarbeitenden ehrlich, klar und wohlwollend sowie vollständig darstellt. Der Fokus liegt auf Transparenz und Verständlichkeit, um das Wesentliche prägnant auf den Punkt zu bringen. Die gesetzliche Grundlage verlangt keine strikte Formvorschrift, sodass das Arbeitszeugnis 2.0 auch als vollständig digitales Format zulässig ist.

Die Standardisierung in der Struktur und die einfache Lesbarkeit innerhalb von 45 Sekunden ermöglichen es Unternehmen und Mitarbeitenden, den Inhalt präzise, einheitlich und rasch nachzuvollziehen.

Zudem wird die faktische Informationsmacht früherer Arbeitgebender kontrolliert und eine fairere Grundlage für zukünftige Arbeitsverhältnisse geschaffen. Mit dem Arbeitszeugnis 2.0 wird auch die Vorgabe zur Förderung des wirtschaftlichen Fort-

Das moderne Arbeitszeugnis auch für KMU

Der Verein «Vision Arbeitszeugnis» wird im Sommer 2025 operativ starten. Der Verein hat mit www.arbeitszeugnis.work eine digitale Heimat für das Zeugnis geschaffen.

So wird das Arbeitszeugnis nicht nur zu einem Dokument der Vergangenheit, sondern zu einem wertvollen Instrument für die berufliche Zukunft aller Beteiligten.

schritts der Mitarbeitenden erfüllt. Der klare Aufbau und die ansprechende visuelle Darstellung – beispielsweise durch die Progress-Bar, unterstützen die Lesbarkeit und bieten somit einen echten Mehrwert im Rekrutierungsprozess.

Interessierte finden dort Leitfäden und ein herunterladbares PDF-Formular; zukünftig werden dort alle Zeugnis-Software aufgeführt sein, welche das Arbeitszeugnis 2.0 anbieten. Das Ziel ist es, [arbeitszeugnis.work](http://www.arbeitszeugnis.work) zur Anlaufstelle für alle Fragen und

Kernpunkte des Arbeitszeugnisses 2.0

- **Klar und prägnant:** Auf einer A4-Seite werden alle relevanten Informationen übersichtlich dargestellt.
- **Vollständig digital:** einfach weiterverwendbar im Rekrutierungsprozess – ein Fortschritt für Unternehmen und Mitarbeitende.
- **Standardisiert und branchenübergreifend:** für alle Branchen nutzbar, damit einfach und fair vergleichbar.
- **Transparenz und Fairness:** Die klare Struktur fördert eine nachvollziehbare und faire Bewertung.

Arbeitszeugnis

Musterlogo

Mitarbeitende/r und Unternehmen

für
Nadine MUSTER
Geboren am 31.03.1988

Muster GmbH
mustergmbh.ch

Branche: Finanzen
Anzahl Mitarbeitende: 1000

Die Muster GmbH ist das Musterunternehmen.
Das Unternehmen ist an 42 Standorten vertreten.
Der Hauptsitz ist in Musterhausen.

Daten

Position: Projektleiterin

Beschäftigungsgrad: 100%

Arbeitsort: Muster GmbH, Musterhausen

Bewertungsperiode: 01.06.2021 – 30.09.2023
Für vorangehende Periode siehe frühere Arbeitszeugnisse.

Eintritt: 01.01.2020

Austritt: 30.09.2023

Erstellungsgrund: Kündigung durch Nadine

Wichtigste 5 Tätigkeiten

Führen von Projekten
(v.a. im Bereich Nachhaltigkeit)

Gestalten der
Projektschritte, wie
Research, und Expe-
rience Konzeption

Zusammenarbeit mit
externen Produkt-
und Entwicklungs-
Partnern

Vernetzung mit
anderen Geschäfts-
bereichen

Entwicklung und
Implementierung agiler
Projektmethoden

Fähigkeiten bewertet durch: Vorname NAME, Position

| | |
|--|--|
| Persönlichkeit und Selbstmanagement <small>(Lernbereitschaft, Belastbarkeit, Leistungs- und Eigenmotivation)</small> | |
| Zusammenarbeit mit anderen <small>(Kommunikation, Sozialverhalten, Durchdringung- und Einfühlungsvermögen)</small> | |
| Methodik und Umsetzung <small>(Planung, Lösungs-, Ziel- und Kundenorientierung)</small> | |
| Fachwissen <small>(Können, Wissen und Wissensaustausch)</small> | |
| Leadership <small>(Emotionale Intelligenz, Befähigungs-, Motivations- und Entscheidungsfähigkeit)</small> | |
| "Individuell" <small>(E. individuelle Fähigkeiten)</small> | |

ungenügend mässig gut sehr gut ausgezeichnet

Stärken

Kann über
sich selber
lachen

Kreativitäts-Genie

Bringt nichts aus
der Ruhe

Packt an,
gibt Vollgas

Motivations-
Talent

Gut zu wissen

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. tet ditta kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam

Musterhausen,
per 30.09.2023

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt:
Muster GmbH
Musterstrasse 1, 1000 Muster
Tel: 012 345 67 89

Leitfaden & Erklärung
zum Arbeitszeugnis
Version 1.0



Manuel Wiesner

Treuhänder mit eidg. Fachausweis,
Initiant Arbeitszeugnis 2.0 und Präsident
des Vereins «Vision Arbeitszeugnis»,
Co-Lead Strategy & Innovation,
Familie Wiesner Gastronomie AG,
Dübendorf,
kontakt@arbeitszeugnis.work

Anforderungen rund um das moderne Arbeitszeugnis zu machen und damit die Etablierung des neuen Standards zu fördern.

Die Zeugnis-Softwareanbieter zeugnis.ch und Skriba werden die Umsetzung im 1. Quartal 2025 realisieren. Weitere Anbieter wie Abacus, Weka, Confer und Certicat.ch haben die Integration des Arbeitszeugnisses 2.0 angekündigt und planen die Umsetzung für 2025 und 2026 – mit weiteren Anbietern gibt es Gespräche.

Fazit

Die Zukunft des Arbeitszeugnisses liegt in der Kombination aus Transparenz, Verständlichkeit und digitaler Zugänglichkeit. Mit dem Arbeitszeugnis 2.0 wird nicht nur ein neuer Standard gesetzt, sondern auch ein wichtiger Schritt in Richtung Fairness

und Gleichheit im Bewerbungsprozess gemacht. Unternehmen profitieren von einer klaren Strukturierung ihrer Zeugnisausstellung, während Mitarbeitende sich auf eine ehrliche Bewertung ihrer Leistungen verlassen können. So wird das Arbeitszeugnis nicht nur zu einem Dokument der Vergangenheit, sondern zu einem wertvollen Instrument für die berufliche Zukunft aller Beteiligten.

Erklärvideo zum Arbeitszeugnis 2.0



Neues Weiterbildungsangebot: Certificate of Advanced Studies NPO SwissAccounting

CAS-Lehrgänge sind eine bewährte, berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung, die relevantes Wissen verbreitet und auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen vorbereitet. Ab dem Jahr 2025 konnte das CAS-Angebot von SwissAccounting um den CAS NPO erweitert werden.

Michael Käsermann

Im Allgemeinen fallen unter den Begriff NPO (Nonprofit-Organisationen) Organisationen, die weder gewinnorientierte Unternehmen noch öffentliche Institutionen sind. Sie verfolgen einen Zweck, der gesellschaftlich als sinnvoll und notwendig anerkannt ist. Grundsätzlich kann sich eine NPO für eine der zehn Rechtsformen entscheiden, welche das Schweizerische Gesetz kennt, und die Ausgestaltung entsprechend vornehmen. Gesellschaften mit einem gemeinnützigen Zweck wählen für sich jedoch typischerweise eine der drei folgenden Rechtsformen: die Genossenschaft (Art. 828 ff. OR), den Verein (Art. 60 ff. ZGB) oder die Stiftung (Art. 80 ff. ZGB).

Anders als profitorientierte Unternehmen sind NPO für ihre Aufgabenerfüllung in der Regel auf private und öffentliche Zuschussfinanzierung angewiesen. In der Branche wird die Mehrheit der Leistungsentgelte durch die NPO selbst alloziert. Diese Mittel setzen sich vor allem aus Mitgliederbeiträgen, Verkaufserlösen, Sponsorengeldern und Anlageerträgen zusammen.

Spendeneinnahmen, welche etwa zehn Prozent der Einnahmen darstellen, werden durch private Haushalte, Stiftungen und Unternehmen geleistet, welche einen gemeinnützigen Zweck finanziell unterstützen wollen. Die restlichen Einnahmen des NPO-Sektors werden durch staatliche Beiträge geleistet und stellen Finanzmittel der öffentlichen Körperschaften im Sinne von Leistungsverträgen oder Defizitdeckungsgarantien dar.

Jeder Lehrgang ist darauf ausgelegt, praxisnahes Wissen zu vermitteln und die Kompetenzen in den jeweiligen Bereichen gezielt zu vertiefen.

Nicht nur die Mittelbeschaffung, sondern auch die Planung sowie die gezielte Verwendung der Mittel stellen eine permanente Herausforderung dar. NPO wollen sich gegen aussen transparent zeigen und beispielsweise gegenüber Spendern garantieren, dass ihre Gelder auch für den Zweck verwendet werden, für welchen die Spende erfolgte. Verschiedene Geldgeber verlangen

zudem fundierte Berichte und Nachweise, welche Auskunft über die angemessene und wirksame Verwendung der finanziellen Mittel geben. Darüber hinaus gelten auch für NPO die massgebenden gesetzlichen Pflichten für Buchführung, Rechnungslegung und Revision. Kurz gesagt: Im Bereich der finanziellen Führung und Steuerung sehen sich NPO mit verschiedensten Herausforderungen konfrontiert. Zudem verfügen diese Organisationen meist nur

über wenig Fachkräfte, was bedeutet, dass diese umso effizienter und effektiver arbeiten müssen.

An dieser Stelle knüpft das CAS NPO SwissAccounting an. Das CAS ist in drei Lehrgänge gegliedert, die jeweils fünf Tage dauern: Finanzielle Führung und Rechnungslegung von NPO, Steuern und

CAS NPO SwissAccounting

| | | |
|---|--|---------------|
| Finanzielle Führung und Rechnungslegung von NPOs | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzielle Führung, Rechnungslegung und Controlling ▪ Lohnsysteme und Sozialversicherungen ▪ Finanzmanagement im Alltag von NPO | 5 Tage |
| Steuern und Corporate Management für NPOs | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundraising ▪ Corporate Management ▪ Steuerliche Folgen für die Direkte Steuer und MWST | 5 Tage |
| NPO-Management in der Praxis | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategische Ausrichtung und Führung von NPOs ▪ Gründung und Führung einer NPO ▪ Rechtliche Grundlagen und Compliance für NPOs ▪ NPO-Kommunikation im digitalen Zeitalter | 5 Tage |

Abbildung 1: Der CAS NPO SwissAccounting umfasst drei Lehrgänge.

Corporate Management für NPO sowie NPO-Management in der Praxis. Die Lehrgänge können einzeln besucht und absolviert werden, was den Teilnehmenden Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Weiterbildung ermöglicht. Jeder Lehrgang ist darauf ausgelegt, praxisnahes Wissen zu vermitteln und die Kompetenzen in den jeweiligen Bereichen gezielt zu vertiefen.

Im Rahmen dieser Weiterbildung erwerben die Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse in der Finanzierung, Führung und rechtlichen Absicherung von NPO und sind optimal vorbereitet, die komplexen Herausforderungen der Finanzverwaltung und operativen Leitung solcher Organisationen professionell zu meistern. Das CAS befähigt die Absolvierenden zudem, in den Bereichen Controlling, Risikomanagement und nachhaltige Berichterstattung richtungsweisend zu agieren.

Das CAS NPO SwissAccounting richtet sich an Fachkräfte im Accounting und im Treuhandwesen sowie weitere

Fachinteressierte, die in ihrer beruflichen Tätigkeit Verantwortung in Nonprofit-Organisationen übernehmen oder die spezifischen Anforderungen an deren Finanzführung, Steuerung und Verwaltung vertiefen möchten. Das CAS ist auch ideal für Fachpersonen, die sich auf das Management von NPO spezialisieren wollen und dafür fundierte Kenntnisse in finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Belangen benötigen.



Nutzen Sie jetzt diese Chance und melden Sie sich an. Wenn Sie sich verbindlich für alle drei Lehrgänge des CAS anmelden, erhalten Sie einen **Rabatt von 15 Prozent**.



Michael Käsermann

Partner, Leiter Unternehmensberatung
Mittelland, BDO AG,
michael.kaesermann@bdo.ch

CAS Accounting – Ihr nächster Karriereschritt

- » mehr Kompetenz
- » mehr Effizienz
- » mehr Marktwert



CAS Accounting & Controlling

Start: 17. September 2025

Praxisnahes Know-how in Controlling, Finanzsteuerung und Rechnungswesen. Ideal für Fachkräfte, die ihre analytischen Fähigkeiten vertiefen und strategische Entscheidungen unterstützen möchten.

CAS Accounting & Leadership

Start: 16. September 2025

Kombiniert Finanzexpertise mit Leadership-Skills. Perfekt für Fachpersonen, die in der Finanzleitung Verantwortung übernehmen und Teams erfolgreich führen wollen.

Direkt beim HB Zürich!

www.controller-akademie.ch

Eine Institution
SwissAccounting
und kfmv Zürich



ControllerAkademie

Vom Hype zu einem neuen Standard

Die ERFA-Tagung von dualstark propagierte im Herbst 2024 eine möglichst rasche Integration der künstlichen Intelligenz (KI) ins Bildungswesen. Welche Meinung vertritt examen.ch, welche Chancen ergeben sich für die eidgenössischen Prüfungen im Accounting? Eine Einschätzung von Geschäftsführer Marcel Hinder.

Interview: Marion Tarrach

Marcel Hinder, das Feld der Möglichkeiten von KI-Nutzung im Prüfungswesen ist weit. Welche Aspekte stehen für Sie im Vordergrund?

Eine zentrale Frage wird sein, ob die Kandidierenden KI-Tools für die Bearbeitung der Prüfungsfälle nutzen können. Ich empfehle, möglichst wenig auszuschliessen. Die gewünschte Berufsfeldnähe der eidgenössischen Prüfungen sehe ich als Chance. Entsprechend sinnvoll wäre es, alle Instrumente zuzulassen, die im beruflichen Alltag zum Einsatz kommen.

Wo liegen die spezifischen Chancen zur KI-Nutzung in den Accounting-Prüfungen?

Ich habe mich kurz mit ChatGPT unterhalten, um zu erfahren, welche KI-Instrumente im Accounting bereits erfolgreich eingesetzt werden. Es wurde mir postwendend eine Liste von etwa zehn Tools ausgespielt, die mehrheitlich starke Analysefähigkeiten zu haben scheinen. Kann man das öffnen und quasi als obligatorisch erklären? Falls ja, müssten an den Prüfungen weiterhin Fakten analysiert und Lösungsansätze entwickelt, aber nicht mehr allzu hoch gewichtet werden. Stattdessen würden Steuerungsmomente, die man daraus ableiten kann, oder Überlegungen zum Prozess der Problemlösung eine grössere Bedeutung erhalten.

Wie wären solche Kompetenzen abzufragen?

Eine Prompt-Kette verifizieren, beispielsweise. Weshalb ist welche Einschränkung gemacht worden, weshalb wurde eine Vertiefung verlangt, weshalb wurde ein Absatz verworfen? Was ist der Innovationsgrad oder die Kreativität der vorgestellten Lösung? KI führt zu einer Verlagerung, mündliche Elemente gewinnen an Wert. Eigentlich ähnlich, wie wenn ein Lösungsansatz gegenüber Geschäftsleitung oder VR zu verteidigen ist.

Welche Rolle übernimmt examen.ch in der Integration von KI in die Prüfungswelt?

Die Prüfungsträger konzipieren die Prüfungen, wir setzen sie um. Wir können deren Erfahrungen vernetzen, sie beraten, den Austausch fördern und Anstösse geben. Einzelne Prüfungsträger führen bereits at-home-Prüfungen durch. Dort kommt Proctoring-Software zum Einsatz, eine Möglichkeit der Online-Identifizierung und -Prüfungsaufsicht. Es geht darum zu verhindern, dass (noch) nicht zugelassene Hilfsmittel genutzt werden – ganz anderes wird folgen.

An der dualstark-Tagung wurde von möglichen disruptiven Umwälzungen der Prüfungswelt gesprochen.



Neuer Geschäftsführer examen.ch AG

Am 1. Juli 2024 hat Marcel Hinder seine Tätigkeit als neuer Geschäftsführer von examen.ch AG aufgenommen. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bildungswesen und im Bereich Human Resources. Zuletzt war er als Rektor eines renommierten privaten Bildungsanbieters tätig.

Kommen Sie zu einer ähnlichen Einschätzung?

Bei einem heftigen Richtungswechsel besteht die Gefahr, auch mal in die falsche Richtung zu rennen. Das ist unschweizerisch (lacht). Der Erkenntnis steht bei uns ein Reflex der Vorsicht gegenüber. Unser Bildungswesen präsentiert keine visionären Würfe und hofft, dass sich die Zukunft dann auch so entwickelt. Wir pflegen eine Politik der kleinen, aber häufigen Schritte. Es braucht einige Erfahrung und Lerneffekte, bis grosse Neuerungen greifen und auch ökonomisch nutzbar werden.

Arbeitswelt im Umbruch: KI erfordert umfassende Wissensoffensive

In der Arbeitswelt führt die rasante technologische Entwicklung durch künstliche Intelligenz (KI) zu grossen Veränderungen. Besonders Dienstleistungs- und Wissensberufe sind davon betroffen. Um die Implementierung von KI in Unternehmen nachhaltig zu gestalten, braucht es eine umfassende Strategie zur Förderung von KI-Skills in der Arbeitswelt. Das belegt die aktuelle Umfrage der plattform.

Die plattform ist die politische Allianz unabhängiger und lösungsorientierter Angestellten- und Berufsverbände, darunter auch SwissAccounting. Sie befasst sich unter anderem mit den Auswirkungen von technologischen Entwicklungen auf die Arbeitswelt – sei es durch die Digitalisierung im weiteren Sinn oder die KI im Speziellen. Da gemäss wissenschaftlichen Studien Dienstleistungs- und Wissensberufe besonders stark von KI in der Arbeitswelt betroffen sind, hat die plattform eine Umfrage bei ihren rund 85000 Mitgliedern zur Einstellung, Nutzung und Kompetenz im Bereich KI am Arbeitsplatz durchgeführt. Die Resultate bieten wertvolle Einblicke in die Wahrnehmungen und Herausforderungen von Berufsleuten in der Schweiz. «Da die technologische Entwicklung durch KI häufig nur aus einer technisch-funktionalen Perspektive betrachtet wird, ist es für die plattform unerlässlich, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen, die mit KI einhergehen, ebenso in den Blick zu nehmen», sagt Ursula Häfliger, Geschäftsführerin der plattform.

Funktion und Bildungsgrad beeinflussen Einstellung gegenüber KI

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass

Wissensarbeiterinnen und -arbeiter tatsächlich schon jetzt stark von KI in der Arbeitswelt betroffen sind. Die Einstellung gegenüber KI hängt stark von der beruflichen Funktion und dem Bildungsgrad ab: Während Berufstätige in höheren Funktio-

Fakt ist: 80 Prozent der Befragten benötigen mehr Wissen und Kompetenzen, um KI effektiv in ihre Arbeit integrieren zu können.

nen und mit höherem Bildungsabschluss grosse Chancen durch den Einsatz von KI sehen – insbesondere für die Wirtschaft – (vgl. Grafik 1), zeigt sich bei weniger gut ausgebildeten Beschäftigten in tieferen Funktionen eine stärkere Skepsis. Gleichzeitig sind Szenarien bezüglich negativer Auswirkungen von KI auf die Gesellschaft bei besser ausgebildeten Berufsleuten verbreiteter. Themen wie die Beeinflussung öffentlicher Debatten, eine potenzielle Abnahme sozialer Kontakte und flächendeckende Überwachung werden als Herausforderungen genannt.

Trotz verbreiteter Nutzung: Grosses Bedürfnis nach KI-Skills

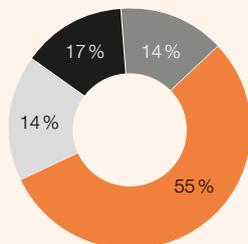
48 Prozent der Befragten nutzt (generative)

KI bei der Arbeit, während 32 Prozent angeben, keine KI zu verwenden. Die restlichen 20 Prozent sind unsicher oder machen dazu keine Angabe. Vor allem jüngere Mitarbeitende und Personen in höheren Funktionen setzen verstärkt auf den Einsatz von KI.

«Einfach zugängliche Anwendungen basierend auf KI werden zwar schon häufig bei der Arbeit benutzt, aber es gibt ein grosses Bedürfnis nach mehr Know-how zu KI für die eigene Arbeit», erklärt Ursula Häfliger.

Fakt ist: 80 Prozent der Befragten benötigen mehr Wissen und Kompetenzen, um KI effektiv in ihre Arbeit integrieren zu können (vgl. Abbildung 2). Dieser Bedarf ist insbesondere bei Mitarbeitenden in tieferen Positionen stärker ausgeprägt. Darüber hinaus glaubt nur ein Drittel der Mitarbeitenden ohne Führungsfunktion, dass ihre Vorgesetzten ausreichend über KI informiert sind. Führungskräfte schätzen das Wissen ihrer Mitarbeitenden ähnlich skeptisch ein.

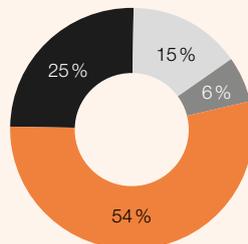
In welchem Bereich erkennen Sie die grösste Chance für die Gesellschaft im Hinblick auf Entwicklung neuer Technologien, die auf künstlicher Intelligenz basieren?



- Fortschritte in den Bereichen Ökologie und Klimaschutz
- Positiver Einfluss auf den Bildungs- und Sozialbereich
- Positiver Einfluss auf die Wirtschaft
- Weiss nicht/Keine Angabe

Abbildung 1: Chancen von KI

Finden Sie, dass Sie persönlich mehr Wissen zum Einsatz von KI bei der Arbeit benötigen?



- Ja, ich weiss noch nicht viel.
- Ja, ich kenne die Grundsätze und brauche noch vertieftes Wissen.
- Nein, ist für meine Arbeit nicht relevant.
- Nein, ich weiss schon sehr gut Bescheid.

Abbildung 2: Einschätzung zu KI-Wissen

Weder Strategie noch Unterstützung in den Unternehmen

Ein zentrales Ergebnis der Umfrage ist, dass nur 23 Prozent der Unternehmen über eine klare KI-Strategie verfügen. Es besteht eine grosse Unsicherheit diesbezüglich, insbesondere beim unteren und mittleren Kader. Zudem werden Mitarbeitende nur unzureichend auf den Einsatz von KI vorbereitet – es fehlen sowohl Leitlinien zur Nutzung und Weiterbildungsangebote als auch Anregungen zur Integration von KI in die Prozessoptimierung.

Vergleich zum DigitalBarometer 2024

Der Mobiliar DigitalBarometer misst jährlich die Stimmung der Schweizer Bevölkerung zur Digitalisierung. Im Jahr 2024 lag der Fokus auf KI. Die plattform hat zu Vergleichszwecken acht Fragen zu Digitalisierung und KI aus dem DigitalBarometer übernommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Berufsleute aus dem Dienstleistungssektor und den Wissensberufen in Bezug auf Digitalisierung und KI deutlich fortschrittlicher eingestellt sind als die Gesamtbevölkerung. Während die befragten plattform-Mitglieder den Digitalisierungsgrad ihrer Arbeit im Durchschnitt mit 7.3 von 10 Punkten bewerten, liegt dieser Wert bei der Gesamtbevölkerung bei lediglich 5.6. Zudem stehen 57 Prozent der Befragten aus der plattform-Umfrage KI positiv

gegenüber, verglichen mit nur 35 Prozent in der Gesamtbevölkerung. Auch die Nutzung von KI am Arbeitsplatz ist bei den befragten plattform-Mitgliedern höher: Nur 24 Prozent geben an, (generative) KI nie zu verwenden, weil sie diese bei ihrer Arbeit nicht benötigen, im Gegensatz zu 46 Prozent bei der Gesamtbevölkerung.

Die plattform wird die Erkenntnisse ihrer Umfrage in ihre zukünftige politische Arbeit einfließen lassen und sich weiterhin dafür einsetzen, dass Erwerbstätige in Dienstleistungs- und Wissensberufen umfassend auf die digitale Transformation vorbereitet werden. Dies erfordert eine inklusive und arbeitsmarktorientierte Entwicklung von KI-Kompetenzen für die Berufsleute.

Als Allianz der unabhängigen und lösungsorientierten Angestellten- und Berufsverbände vertritt die plattform die gemeinsamen Interessen von über 85 000 Mitgliedern gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Die plattform wurde im Herbst 2016 gegründet, um innovative und ausgewogene Lösungen in bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Dossiers voranzutreiben. Mit rund 80 Prozent der Erwerbstätigen im Dienstleistungssektor und in den Wissensberufen repräsentiert die plattform die Mehrheit der Arbeitnehmenden und die derzeit am stärksten wachsende Berufsgruppe der Schweiz.

MITGLIEDER-VERBÄNDE

Kaufmännischer Verband Schweiz, Angestellte Schweiz, Swiss Leaders, SwissAccounting, SalesSwiss, Swiss Engineering

die plattform.
bildung.wirtschaft.arbeit



Ursula Häfliger

Dr. phil., ist Verantwortliche Politik beim Kaufmännischen Verband Schweiz und Geschäftsführerin der plattform, info@die-plattform.ch, www.die-plattform.ch

(Foto: Kaufmännischer Verband Schweiz/Merlin Photography Ltd)

Manege frei für den Buchhalter im Zirkus

Es gibt wohl keine Branche, die auf Spitzenkräfte im Rechnungswesen und Controlling verzichten könnte. Selbst ein Zirkus nicht. zahlenmeister.ch präsentiert die Videostory von Florian Tinner, Buchhalter im Circus Monti und seit Sommer 2024 Inhaber des eidgenössischen Fachausweises. Der folgende Beitrag liefert das Making-of zum Drehtag.

Bettina Kriegel

Es ist ein trüber, grauer Tag, als die Filmcrew ihr Equipment morgens um 10 Uhr auf dem Kasernenareal in Zürich auslädt. Sie wird bereits erwartet. Florian Tinner führt das Team ins neue Vorzelt – die jüngste Investition des Circus Monti – und offeriert Kaffee. Der 38-Jährige wirkt aufgeregt. Er ist es nicht gewohnt, im Rampenlicht zu stehen. Wobei ... Nicht einmal ein Zahlenmensch ist vor dem Zirkusfieber sicher. «Ich habe etwas vorbereitet», meint unser Protagonist geheimnisvoll und schmunzelt.

Wie auf Knopfdruck heisst es im grossen Zirkuszelt: Manege frei für Florian Tinner! Er greift nach drei Jonglierkeulen, nimmt seine Ausgangsposition ein und legt los. Sehr zur Verblüffung des zugegebenermassen eher kleinen Publikums. Das Drehteam mit Bettina Kriegel (Projektleitung, Drehbuch), Tobias Kilchör (Regie, Schnitt, Ton) und Kameramann Ivan Aebischer geniesst eine Privatvorführung. Wow! Die Profis des bewegten Bildes sehen den Output vor Augen, den dieses Solo verspricht. Die Kamera folgt den Bewegungen. Sie fängt unterschiedliche Perspektive und Lichtstimmungen ein und nimmt ein zweites Setting auf. Hinzu kommt der 13-jährige

Jorin Imboden (dessen Eltern im Circus Monti tätig sind), der weitere akrobatische Kunststücke gemeinsam mit Florian Tinner vollbringt.

«Zirkus ist meine Leidenschaft, die Zahlen sind meine Leidenschaft ...»

Nach einer Stunde Schwerstarbeit setzt sich Florian Tinner ausser Puste in die erste Zuschauerreihe. «Seit ich weiss, dass ich porträtiert werde, habe ich nicht nur für mich, sondern auch täglich mit Jorin trainiert», meint er nach einer kurzen Verschnaufpause. «Zirkus ist meine Leidenschaft, die Zahlen sind meine Leidenschaft ...». Seit fünf Jahren bewirtschaftet er als Buchhalter die Finanzen des Circus Monti. Um einen Ausgleich zu seinem kopflastigen Job zu finden, ist er jeden Morgen um 6 Uhr im Zelt zu finden.

Die Filmcrew muss die Manege am Mittag räumen; die Artistinnen und Artisten wollen sich für die Nachmittagsvorstellung vorbereiten und aufwärmen. Da bereits

Mittageszeit ist, lädt Florian Tinner zum Essen in den Verpflegungswagen ein, wo ein reges Kommen und Gehen herrscht – rund 40 Personen müssen während der Tournée verköstigt werden. Der Platz ist knapp, deshalb nimmt Florian Tinner die Crew kurzerhand in sein privates Reich auf vier Rädern mit. Während dem Essen erzählt er in farbigen Bildern von seinen vorherigen Stationen bei bekannten Zirkusunternehmen in der Schweiz. Gestärkt macht sich die Filmcrew nach dem Mittagessen auf zu einem Rundgang über das Areal: Ein Wohnwagen reiht sich an den nächsten; alles ist blitzsauber und gepflegt. Florian Tinner kann zu jedem Wohnwagen spannende Anekdoten über dessen Bewohnerinnen und Bewohner erzählen.

Neben dem Eingang gleich neben der Tageskasse ist der Buchhaltungswagen – unser nächster Drehort. Die Filmarbeiten gestalten sich im engen Raum als eine kleine Herausforderung. Stolz berichtet Florian Tinner von seinem abwechslungsreichen Job, bei dem er mit Mitarbeitenden aus 14 verschiedenen Nationen zu tun hat. Dank seines Wissens, das er sich in der Ausbildung zum Fachmann im Finanz- und



Rechnungswesen erworben hat, fühlt er sich auch in den Bereichen Personalwesen und Sozialversicherungen gut gerüstet. Er managt souverän die Finanzbuchhaltung und hat auch das Controlling auf ein neues Level beim familiengeführten KMU gehoben. 12-Stunden-Tage sind für ihn an der Tagesordnung. «Wenn ich keine Kraft mehr habe, besuche ich die Show. Spätestens bei der Standing Ovation schlägt mein Herz höher, und ich fühle mich inspiriert – dann kehre ich mit neuer Energie zu meiner Arbeit zurück.»

Der Circus Monti feiert in diesem Jahr sein 40-jähriges Bestehen unter dem Motto «Weil wir fliegen können!» Die Familie Muntwyler wagte 1985 den mutigen Schritt zur Verwirklichung ihres Traums vom eigenen Zirkus – seitdem leben sie ihre Leidenschaft erfolgreich aus. Wer eine Vorstellung besucht, spürt sofort die familiäre Atmosphäre. An diesem Nachmittag sind alle Sitzplätze – wie gewohnt – ausverkauft. Das Publikum hält bei der atemberaubenden Akrobatik den Atem an, während Live-Musik erklingt und begeisterter Applaus ertönt. Florian Tinner zeigt nicht



nur seine Fähigkeiten hinter den Kulissen, sondern auch seine Begeisterung für die Show selbst. Inmitten von Artistinnen und Artisten sowie Akrobatik wird deutlich: Hier vereinen sich die Leidenschaft für Zahlen und die Liebe zur Zirkuskunst auf einzigartige Weise.

Sehen Sie sich das Video an und lassen Sie sich von Florian Tinner inspirierender Geschichte mitreissen!



Virtuos jonglieren mit Zahlen und Keulen: Florian Tinner hat für den Zahlenmeister-Videodreh extra Kunststücke trainiert.

Neue CAS-Studiengänge: Fach- und Führungskompetenz im Accounting gezielt ausbauen

Mit den neu eingeführten CAS-Studiengängen «Accounting & Controlling» und «Accounting & Leadership» bietet die Controller Akademie praxisnahe Weiterbildungen für Fach- und Führungskräfte im Accounting. Im Interview erläutert Monika Lehmann, Geschäftsleiterin der Controller Akademie, die Inhalte, Zielgruppen und den Mehrwert dieser Programme.

Interview: Natalie Farreró

Monika Lehmann, könnten Sie uns einen Überblick über die neuen CAS-Studiengänge «Accounting & Controlling» und «Accounting & Leadership» geben? Welche Hauptziele verfolgen diese Weiterbildungen?

Beide Studiengänge sind gezielt auf die aktuellen Anforderungen im Finanzbereich ausgerichtet. Während das CAS Accounting & Controlling den Fokus auf finanzielle Steuerung, Budgetierung und Controlling-Methoden legt, verbindet das CAS Accounting & Leadership fachliche Kompetenzen mit Leadership- und Change-Management-Skills. Beide Programme vermitteln praxisnahes Wissen und bereiten Fachkräfte optimal auf anspruchsvolle Rollen im Accounting vor.

Welche spezifischen Module und Inhalte werden im CAS «Accounting & Controlling» behandelt, und wie unterscheiden sie sich vom CAS «Accounting & Leadership»?

Das CAS Accounting & Controlling konzentriert sich auf Controlling-Methoden, Kennzahlenanalyse und die Optimierung finanzieller Entscheidungsprozesse. Themen wie Performance Measurement, Budgetierung

und Unternehmensplanung stehen im Mittelpunkt. Das CAS Accounting & Leadership vertieft die Bereiche Rechnungslegung, Steuern und Unternehmensbewertung und kombiniert diese mit strategischer Finanzsteuerung und Führungskompetenzen. Die Teilnehmenden erlernen, wie sie finanzielle Inhalte auf Managementebene professionell kommunizieren.

«Die Studiengänge sind konsequent praxisorientiert. Alle Module vermitteln direkt anwendbares Wissen, das die Teilnehmenden sofort umsetzen können.»

Wie ist die Struktur der Studiengänge gestaltet, insbesondere hinsichtlich der Balance zwischen theoretischem Wissen und praktischer Anwendung?

Die Studiengänge sind konsequent praxisorientiert. Alle Module vermitteln direkt anwendbares Wissen, das die Teilnehmenden in ihren Unternehmen sofort umsetzen können. Durch Fallstudien, Praxisprojekte und den Austausch mit erfahrenen Dozierenden wird ein optimaler Mix aus Theorie und Praxis gewährleistet.

Welche Zielgruppen sprechen diese CAS-Studiengänge an, und welche beruflichen Erfahrungen sollten die Teilnehmenden idealerweise mitbringen?

Die Studiengänge richten sich an Fach- und Führungskräfte im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling. Voraussetzung wird ein Fachausweis im Finanz- und

Rechnungswesen, ein betriebswirtschaftlicher FH-Abschluss oder eine höhere Fachschule für Wirtschaft. Zudem sollten die Teilnehmenden bereits in diesem Bereich tätig sein oder eine entsprechende Position anstreben.

Die CAS-Programme sind ideal für Fachkräfte, die ihr Wissen gezielt vertiefen möchten, ohne sich auf die Höhere Fachprüfung für Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling

vorzubereiten. Sie bieten eine praxisnahe und kompakte Alternative für diejenigen, die ihr Fachwissen erweitern und sich beruflich weiterentwickeln möchten.

Wie unterstützen die CAS-Studiengänge die Studierenden dabei, aktuelle Herausforderungen im Rechnungswesen und Controlling zu meistern, insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und sich ändernde regulatorische Anforderungen?

Digitalisierung und regulatorische Entwicklungen sind zentrale Themen in beiden Studiengängen. Die Teilnehmenden erlernen moderne Analysemethoden, Automatisierungslösungen und digitale Tools zur Effizienzsteigerung im Finanzbereich. Zudem erhalten sie fundierte Kenntnisse zu aktuellen Anforderungen in Rechnungslegung, Steuern und Compliance, um Veränderungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

«Digitalisierung und regulatorische Entwicklungen sind zentrale Themen in beiden Studiengängen.»

Wie können Absolventinnen und Absolventen von den neu erworbenen Kompetenzen profitieren, und welche Karrieremöglichkeiten eröffnen sich ihnen nach Abschluss des jeweiligen CAS-Studiengangs?

Das CAS Accounting & Controlling qualifiziert für Rollen im Controlling und in der finanziellen Steuerung, z. B. als Controlling-Spezialist:in, Finanzanalyst:in oder Leiter:in Controlling. Das CAS Accounting & Leadership bereitet gezielt auf Führungsaufgaben im Finanzwesen vor und eröffnet Karrierewege als Leiter:in Finanz- und Rechnungswesen, CFO oder Berater:in im Treuhandbereich.

Können Sie uns etwas über Ihren eigenen beruflichen Werdegang erzählen? Was hat Sie in den Bereich Rechnungswesen und Controlling geführt?

Ich habe den Abschluss als eidg. dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling sowie einen Executive MBA in Controlling & Consulting an der Berner Fachhochschule erworben. Durch verschiedene Positionen im Finanzwesen eines Grosskonzerns konnte ich meine Fachkenntnisse vertiefen und meine Begeisterung für Finanzanalysen und strategisches Controlling entwickeln. Seit 2020 bin ich Geschäftsleiterin der Controller Akademie, wo ich mein Wissen weitergeben und Fachkräfte in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützen kann.

Wie hat sich das Rechnungswesen und Controlling in den letzten Jahren verändert, und welche Weiterbildung ist heute die richtige Wahl?

Das Rechnungswesen und Controlling haben sich durch Digitalisierung, Automatisierung und steigende regulatorische Anforderungen stark gewandelt. Fachkräfte müssen heute nicht nur klassische Accounting- und Controlling-Aufgaben beherrschen, sondern auch moderne Analysemethoden, digitale Tools und strategische Finanzsteuerung einsetzen können.

Wer eine umfassende und vertiefte Qualifikation anstrebt, für den ist die Höhere Fachprüfung für Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling der richtige Weg. Sie führt zu einem eidgenössisch anerkannten Diplom und ist oft Voraussetzung für höhere Führungspositionen im Finanzbereich.

Unsere CAS-Studiengänge sind die ideale Alternative für Fachkräfte, die sich innerhalb eines Semesters praxisnah und gezielt weiterbilden möchten, ohne sich in einem mehrsemestrigen Studiengang auf eine eidgenössische Prüfung vorzubereiten. Sie vermitteln spezifisches Fachwissen je nach gewähltem CAS in Controlling, Rechnungswesen, Steuern, Finanzstrategie und Leadership und sind besonders geeignet für diejenigen, die sich schnell und anwendungsorientiert weiterentwickeln wollen.



Monika Lehmann

Dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, EMBA Controlling & Consulting BFH, Geschäftsleiterin Controller Akademie AG in Zürich, monika.lehmann@controller-akademie.ch

CAS Accounting & Controlling

Beginn: 17. September 2025

CAS Accounting & Leadership

Beginn: 16. September 2025

Dauer:

1 Semester, 8 Module

Nächster Infoanlass:

24. März 2025 um 18.15 Uhr

Anmeldung unter:

www.controller-akademie.ch





INTERVIEW

Im Gespräch mit Ständerat Erich Ettl

Freude am Gestalten und Debattieren

Als wir Erich Ettl im Januar in Luzern zum Gespräch treffen, laufen bei der Mitte Partei die Drähte heiss. Wer wird die Nachfolge von Bundesrätin Viola Amherd antreten? Eine Kandidatur des sympathischen Politikers aus Obwalden erscheint unwahrscheinlich. Der Betriebsökonom mit einem Diplom als Wirtschaftsprüfer und Steuerexperte sitzt in Bundesbern fest im Sattel und hat als Ständerat längst seinen Traumjob gefunden.

Interview: Dieter Pfaff und Bettina Kriegel | Fotos: Patric Spahni

Erich Ettlin, was hat Sie ursprünglich dazu motiviert, in die Politik zu gehen, und was inspiriert Sie in Ihrer Arbeit als Ständerat besonders?

Ich bin 2015 als politischer Quereinsteiger in den Ständerat gekommen, davor war ich auf lokaler Ebene aktiv. Meine Grundüberzeugung ist, dass jeder Einzelne etwas für den Staat tun kann. Ich kann es nicht ausstehen, wenn Leute über «die da oben» jammern. Jeder kann etwas bewegen. Ich finde das Amt im Ständerat grossartig: Es herrschen gute Umgangsformen und es gilt eine ungeschriebene Debattenkultur, an die sich alle halten. Parteipolitik spielt in der kleinen Kammer eine untergeordnete Rolle, und man hat die Freiheit, seinen eigenen Standpunkt zu vertreten.

Trotzdem ist man in alle Geschäfte involviert und Teil eines Teams mit 46 Personen, mit dem man viel bewirken und gestalten kann. Am Ende entstehen Gesetzesartikel, an denen ich mitgewirkt habe – das ist ein sehr erfüllendes Gefühl. Zudem geniesst das Amt viel Anerkennung, da man nicht so scharf polarisieren muss. Polarisierung liegt mir nicht (lacht).

Sie verfügen über jahrzehntelange Erfahrung im Finanz- und Steuerwesen, waren in der Beratung wie auch in der Verwaltung tätig. Wie schaffen Sie es, Ihre berufliche Erfahrung effektiv in die politischen Diskussionen einzubringen?

Ich bin unter anderem in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK). Als Steuerberater kann ich Themen wie beispielsweise das Steuerrecht oder auch das neue Aktienrecht zurückspiegeln und aufzeigen, was das für die Praxis bedeutet. Das ist der grosse Vorteil unseres Milizsystems und den Debatten, die geführt werden, vor allem in den Kommissionen, wo man tiefer in die Thematik geht, und die Verwaltung vorne sitzt und sagt, was geht oder nicht.

Die Schweiz steht im internationalen Steuerwettbewerb. Wie bewerten Sie die aktuellen Bestrebungen zur globalen Mindestbesteuerung

und deren Auswirkungen auf die Schweiz?

Ich gehe Anfang Februar mit einer Delegation des Parlaments zur OECD. Beim Treffen werden wir die kritische Frage stellen: Machen wirklich alle mit? Sind wir nicht am Ende die braven Schüler, die dadurch Nachteile erleiden werden, wenn wir uns an die Bedingungen halten? Aus europäischer Sicht wird uns gesagt, dass Länder wie Deutschland, Frankreich und Spanien usw. – unsere Hauptmärkte – bereits mitmachen und es wichtig ist, dass auch wir uns beteiligen. China, Brasilien und USA werden nicht mitmachen. Deshalb ist das Abkommen höchst gefährdet, aber wir machen mit, weil unsere Nachbarn es auch tun.

Das Powerplay der G20-Staaten ist ein Machtspiel, bei dem kleine Staaten wie die Schweiz, Holland oder Irland unter die Räder geraten. Wir können es uns aber nicht leisten, aussen vor zu bleiben – das würde uns nur schaden. Letztendlich handelt es sich um einen knallharten internationalen Steuerwettbewerb.

«Als Steuerberater kann ich Themen wie beispielsweise Steuerrecht oder auch das neue Aktienrecht zurückspiegeln und aufzeigen, was das für die Praxis bedeutet.»

Früher waren die Interessen derart unterschiedlich, dass man sich nie einigen konnte. Mit BEPS (Base Erosion and Profit Shifting), ein Projekt das darauf abzielt, Steuer-Vermeidung durch multinationale Unternehmen zu bekämpfen, hat sich das in den letzten Jahren geändert und eine neue Dynamik bekommen. Woran liegt das?

Die Länder haben erkannt, dass sie die gleichen Interessen haben. Früher gab es keine Einigung, weil es allen gut ging. Doch mit der steigenden Verschuldung und dem Druck, die Steuern im eigenen Land zu erhöhen, wollen die Länder keine Wettbewerber an der Grenze, die ihnen schaden könnten. Der internationale Steuerwettbewerb war teilweise sehr aggressiv, wie

bei den «double Irish with a Dutch sandwich», wo Unternehmen wie Apple über Konstrukte nur minimal Steuern zahlten. Da sind europäische Länder eingeschritten. Die Panama-Papers haben ebenfalls gezeigt, dass viele Strukturen nicht korrekt waren. Es ist verständlich, dass Staaten diese Schlupflöcher schliessen wollten. Das Pendel schlägt nun zurück und wir müssen darauf achten, dass wir nicht übertrieben reagieren. Die Schweiz hat nun mal mit ihrem guten Haushalt und ihren korrekten Steuersystemen in gewissen Kantonen 13 Prozent – das können wir begründen und mehr benötigen wir auch nicht.

Diese Diskussion könnte man auch auf die 26 Kantone in der Schweiz übertragen. Wäre es denkbar, dass die grösseren Kantone sich zusammenschliessen und den Steuerwettbewerb regulieren?

Ja, das ist durchaus denkbar. Es ist schwierig zu erklären, dass jemand im Kanton Jura dreimal mehr Steuern zahlt als im Kanton Zug. Um interkantonale Verschiebungen

zu vermeiden, wurde der Finanzausgleich eingeführt. Ich finde, das ist das richtige Instrument für einen fairen Ausgleich von reichen zu ärmeren Kantonen. Die Wirkung dieses Instruments zeigt sich beispielsweise in Obwalden, das früher als Steuerhölle galt. Wir haben im Jahr 2006 eine Steuerstrategie entwickelt, die die Sätze bei juristischen Personen halbiert hat und in den Steuerwettbewerb investiert, was uns viele neue Unternehmen gebracht hat. Obwalden hat sich von einem Empfänger zu einem Zahlerkanton gewandelt. Doch plötzlich fehlten bis zu 60 Millionen, was zu Budgetproblemen führte und die Frage aufwarf, ob es nicht besser wäre, wieder Empfänger zu sein. Der Finanzausgleich wirkt und ich finde es vom Selbstwertgefühl her besser, ein Zahler zu sein.



Die Altersvorsorge ist ein anderes Dauerthema. Die Börsenentwicklung letztes Jahr hat den Pensionskassen geholfen und einige konnten ihren Umwandlungssatz erhöhen. Welche Reformen – auch bei der AHV – erachten Sie als notwendig?

In der ersten Säule ist die Finanzierung der 13. AHV-Rente, die uns jährlich vier bis fünf Milliarden kosten wird, noch nicht beschlossen. Dann steht die Initiative der Mitte Partei mit Aufhebung der Plafonierung der AHV-Renten für Ehepaare im Raum. Dahinter steckt der demografische Stress, der auf uns zukommt mit Fragen zur Solidarität und zur Finanzierung.

Bei der zweiten Säule ist die grosse Herausforderung, ob das System erhalten werden kann. Die Idee, die zweite Säule in die erste zu integrieren – eine sogenannte «Volks-pension», eine grosse AHV – gibt es und wird von einigen befürwortet. Das 3-Säulen-System hat aber seine Vorteile, weil die Anreize zum Sparen in der 2. Säule sehr gross sind. Die Herausforderungen liegen dort bei Teilzeitbeschäftigungen und tiefen Löhnen, insbesondere auch bei Frauen, die gar nicht versichert sind. Nur mit der AHV den Lebensabend in der Schweiz zu bestreiten, ist sehr schwierig. Das BVG so umzubauen oder anzupassen, dass es finanzierbar bleibt, ist eine Herausforderung. Nun wird im Rahmen des Sparpakets gefordert, dass Kapitalauszahlungen der 2. und 3. Säule künftig höher besteuert werden. Ich finde es heikel, mitten im Spiel

die Regeln zu ändern, besonders für diejenigen, die jahrelang Einzahlungen getätigt haben. Und natürlich: Im BVG können wir praktisch nur das Obligatorische anpassen, dort ist der Umwandlungssatz immer noch bei 6,8 Prozent.

Zum Thema Arbeitsmarkt und duale Bildung. Angesichts des Drucks durch internationale Bachelor- und Masterabschlüsse: Was ist notwendig, damit die Schweiz im Bereich der dualen Bildung konkurrenzfähig bleibt, und wie beurteilen Sie die aktuelle Entwicklung?

Ich bin ein grosser Fan der dualen Bildung, habe selber eine Lehre absolviert und ging danach an die Fachhochschule. Das duale Bildungssystem muss unbedingt weiter gestärkt und gefördert werden. Es fehlt an handwerklichen Berufsleuten, Pflegefachkräften usw. Diese konnten wir mit der Migration, die jetzt zunehmend unter Druck gerät, einigermassen auffangen.

«Ich bin ein grosser Fan der dualen Bildung, habe selber eine Lehre absolviert und ging danach an die Fachhochschule.»

Ich gehe jedes Jahr an die Lehrabschlussfeier der gewerblichen Berufe in Obwalden. Diese 19 bis 20-jährigen Berufsleute stehen voll im Leben, bringen alles mit und könnten beispielweise eine Schreinerei eröffnen.

Im Gespräch mit den Eltern stelle ich aber fest, dass die Lehre nicht die Anerkennung erfährt, die sie verdient. Dabei sollten die Eltern dankbar sein, dass sie eine Sorge weniger haben und ihre Kinder mit einer soliden Ausbildung beste Aussichten auf dem Arbeitsmarkt haben. Wenn jemand einen Uniabschluss vorweisen kann, heisst das nicht automatisch, dass diese Person auch einen entsprechenden Job findet. Hier muss unbedingt ein Umdenken stattfinden.

Die Digitalisierung verändert viele Branchen, auch den Finanzsektor. Welche Chancen und Risiken sehen Sie hier für die Schweizer Wirtschaft, insbesondere auch im Bereich Accounting?

Wir müssen nicht in die Zukunft blicken, sondern können aus der Vergangenheit lernen. Als ich 1988 als Wirtschaftsprüfer begann, war das Sekretariat doppelt so gross wie das Prüfungsteam. Heute gibt es kein Sekretariat mehr für Routinearbeiten, da die Prüfungen elektronisch im System erfasst werden. Der nächste Schritt wird sein, dass auch die Prüfungsarbeit zunehmend automatisiert wird. Was bleiben wird – und das sage ich auch unserem Nachwuchs –, ist der persönliche Kontakt. Mit 62 Jahren bin ich teilzeitpensioniert und habe meine Partnerposition bei BDO abgegeben. Ich habe ein wunderbares Leben und treffe mich weiterhin mit Kunden zum Essen. Wenn alles nur noch digital abläuft, werden wir austauschbar. Es ist viel schwieriger, jemandem in die Augen zu schauen und ihm mitzuteilen, dass man den Auftrag entzieht.



In Zeiten von zunehmender Polarisierung: Wie fördern Sie die Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Ständerat?

Ich benötigte 50 Prozent der Wählerstimmen, um im Kanton Obwalden in den Ständerat gewählt zu werden. Politikerinnen und Politiker, die mehr als 50 Prozent der Wähler hinter sich scharen können, sind eher differenziert, ausgeglichen und mehrheitsfähig. Daher ist es im Ständerat nicht so schwierig zu politisieren, wir haben dort keine typischen Pol-Partei-Leute wie im Nationalrat. Vieles, was im Parlament nach aussen hin geschieht, ist oft Show; wer laut schreit, zieht die Kameras an.

Was ist Ihre Vision für die Schweiz in den nächsten 10 bis 15 Jahren?

Weiter so (lacht)! Es ist entscheidend, dass wir dafür sorgen, dass unsere Institutionen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene stark bleiben und das Vertrauen in sie nicht schwindet. Dafür benötigen wir auch die entsprechenden Mittel. In Staaten mit schwachen Institutionen grassiert die Korruption, und wenn diese einmal etabliert ist, ist es schwierig, sie wieder loszuwerden. In der Schweiz funktioniert alles verlässlich; das ist unsere grosse Stärke, die uns auch von Unternehmen und Privatpersonen attestiert wird, die sich hier niederlassen.

Das gilt auch für das Bildungswesen: Wir haben hochinnovative Institutionen wie die ETH und EPFL sowie gute Universitäten und einen hervorragenden dualen Berufsbildungsweg. Jetzt spreche ich als

Obwaldner: Wir haben wirklich gute Hidden Champions mit starken Unternehmen. Innovation kommt zuvorderst von unten. Wenn man mit Mechanikern spricht, hört man oft kreative Lösungsansätze für Probleme. Erst gestern hatte ich einen Vortrag bei der mechanischen Werkstätte Sigrist AG in Sachseln; und was die alles erfunden haben, ist unglaublich und exemplarisch für die Schweiz mit ihrer vielfältigen KMU-Landschaft. Diese Innovationsfähigkeit müssen wir unbedingt bewahren und fördern.

Wenn Sie das Rad der Zeit zurückdrehen könnten und auf der grünen Wiese nochmals starten könnten, was würden Sie anders machen?

Meine Lebenseinstellung lautet: «Es ist gut, wie es ist.» Eigentlich lebe ich in der besten aller Welten. Jetzt muss ich nur noch gesund bleiben. Das ist ein Privileg, und ich bin sehr dankbar dafür. Was mich zunehmend ärgert, ist die spürbare Unzufriedenheit. Man jammert über Dinge, wo man sich fragen muss, ob da jemand eine Ahnung hat.

Meine Eltern wuchsen beide in bitterarmen Verhältnissen auf, ohne Chance auf mehr als sechs Jahre Schule. Eine Generation später lebe ich wie ein Fürst im Mittelalter. Ich hatte zwar gute Noten in der Schule, konnte aber nicht ans Gymnasium, weil bei sieben Kindern schlicht die Mittel dazu (und für ein späteres Studium) fehlten. Deshalb habe ich eine KV-Lehre gemacht und die Höhere Wirtschaftsschule selber finanziert.

Hätte ich Eltern gehabt, die mich gepusht hätten, hätte ich wahrscheinlich Geschichte studiert und wäre vielleicht ein unglücklicher Geschichtslehrer geworden. Ich würde mich darüber beschweren, dass jemand mit einer Lehre und als Wirtschaftsprüfer mehr verdient als ich ... (lacht) Zum Glück kennen wir die Alternative nicht! Ich habe wunderbare Menschen auf meinem Weg kennengelernt, die ich nicht missen möchte.

Welchen historischen Moment der Schweizer Geschichte hätten Sie gerne miterlebt und warum?

(Überlegt) Ich hätte gerne die Zeit um 1848 erlebt, als Menschen die Bundesverfassung erarbeiteten. Die Gestaltung des Staateswesens ist ein total unterschätztes Ereignis in unserer Geschichte. Es wäre spannend gewesen, mit diesen Pionieren, die das Fundament damals gelegt haben, zu reden und ihre Visionen und Herausforderungen zu hören.

Was motiviert Sie, bei SwissAccounting regelmässig – übrigens auch an der diesjährigen GV vom 19. Juni in Bern – zu Steuerfragen zu referieren?

Ich mache es einfach gern! SwissAccounting ist ein vorbildlicher Verband – ohne Schnickschnack, sondern geerdet und fokussiert auf Themen aus meinem Berufsfeld. Die Verlässlichkeit und die gegenseitige Wertschätzung sind für mich sehr wichtig und machen Freude!

Vielen Dank für das Gespräch!



Als Mitglied erhalten Sie eine persönliche Einladung per E-Mail. Reservieren Sie sich das Datum vom 19. Juni 2025 oder melden Sie sich gleich via QR-Code zur GV an.



89. GENERALVERSAMMLUNG

Einladung zur GV in Bern mit Top-Referenten

Die 89. Generalversammlung von SwissAccounting verspricht ein spannendes Programm mit hochkarätigen Referaten von Dr. Thomas Moser und Erich Ettlin, wertvollen Networking-Möglichkeiten und kulinarischem Genuss. Anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Regionalgruppe Bern Espace Mittelland findet die diesjährige GV im Casino Bern in einem besonderen Rahmen statt.

Nach der Generalversammlung laden wir Sie zu einem Apéro und zum Abendessen ein – eine perfekte Gelegenheit, den Abend in angenehmer Atmosphäre ausklingen zu lassen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, aktuelle wirtschaftliche und politische Entwicklungen aus erster Hand zu erfahren.

Programm vom Donnerstag, 19. Juni 2025, im Casino Bern:

Ab 14.00 Uhr Eintreffen und Registrierung der Mitglieder und der Gäste

14.30 Uhr Kurzreferate

Vergangenheit und Zukunft des Geldes

Dr. Thomas Moser, Schweizerische Nationalbank, Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums

Aktuelles aus dem Bundeshaus

Erich Ettlin, Ständerat aus dem Kanton Obwalden

16.45 Uhr Generalversammlung mit anschliessendem Apéro und Abendessen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Wie steht es um Ihre digitalen Skills?

Finden Sie heraus, ob Sie fit für die Zukunft sind!

In einer Welt, die sich rasant digitalisiert, sind technologische Fähigkeiten für unseren Berufsstand unverzichtbar. Besonders die Entwicklungen im Bereich künstliche Intelligenz verleihen diesen Themen zusätzliche Dringlichkeit. SwissAccounting bietet Ihnen die perfekte Gelegenheit, Ihre digitalen Kompetenzen einzuschätzen und gezielt weiterzuentwickeln: mit unserer Selbstevaluation.

Die Vorteile Ihrer Teilnahme: Wichtige Erkenntnisse erwarten Sie

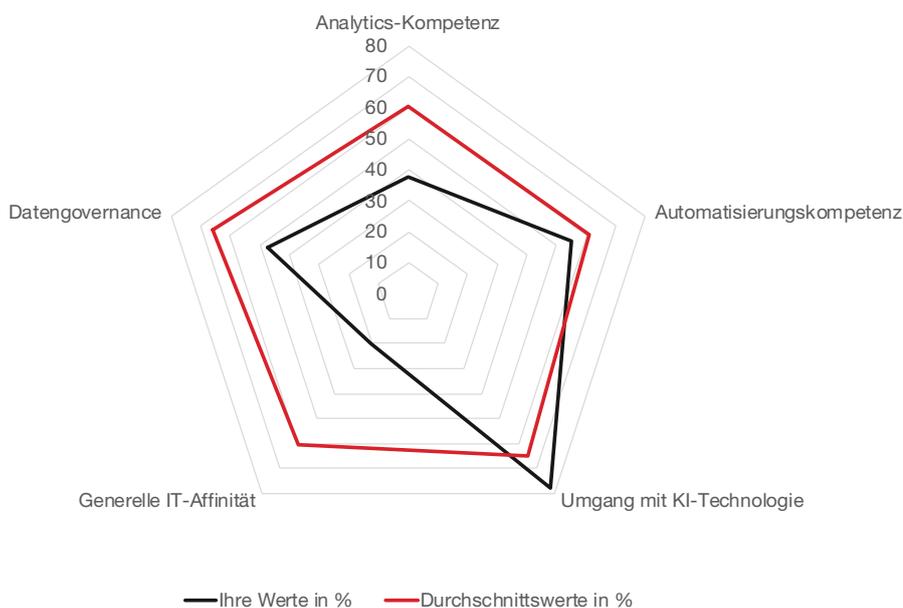
- Ein klarer Überblick über Ihre Stärken und Potenziale: Unsere Selbstevaluation ermöglicht Ihnen, Ihre aktuellen Fähigkeiten objektiv zu analysieren. Entdecken Sie, wo Ihre Stärken liegen und wo Sie noch wachsen können.
- Vergleichen und inspirieren lassen: Erhalten Sie anonymisierte Vergleichsdaten, um zu sehen, wie Sie im Vergleich zu anderen Mitgliedern abschneiden. Nutzen Sie diese wertvollen Einblicke als Motivation, Ihre digitalen Fähigkeiten auf das nächste Level zu bringen.
- Zukunftssicher: Die Arbeitswelt verändert sich rasant, und es ist entscheidend, Schritt zu halten. Unsere Selbstevaluation unterstützt Sie dabei, Ihre Fähigkeiten regelmässig zu überprüfen und sicherzustellen, dass Sie den Anforderungen der digitalen Transformation gewachsen sind.

So einfach geht's!

Die Teilnahme dauert nur 10 bis 15 Minuten. Scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie die Website <https://s.pointerpro.com/digital-skills>, um sofort zu starten. Nach Abschluss der Evaluation erhalten Sie einen PDF-Bericht mit Ihrem Ergebnis sowie einem Vergleich mit Ihren SwissAccounting-Peers wie in der Abbildung 1 dargestellt.



Ihre persönlichen Digital Skills



Machen Sie mit und gestalten Sie Ihre Zukunft aktiv – Ihre digitalen Fähigkeiten sind der Schlüssel!

Jetzt sind Sie gefragt!

Nutzen Sie diese einzigartige Chance, um Ihre digitalen Kompetenzen weiterzuentwickeln und unsere Gemeinschaft zu stärken. Ihre Teilnahme ist ein wertvoller Schritt zu persönlichem Wachstum und beruflichem Erfolg.



KONTAKT

Haben Sie Fragen oder Anregungen?
Schreiben Sie unserem Vorstandsmitglied
Fabian Meisser,
fabian.meisser@swissaccounting.org

Abbildung 1: Beispiel eines Ergebnisses im Vergleich zu den SwissAccounting-Peers

Wir unterstützen Sie bei der Wiederzulassung RAB



Das Revisions-Sorglos-Paket: Jetzt mitmachen und sorglos sein!

Qualitätssicherung? Zulassung? RAB?

Die Swiss Quality & Peer Review AG bietet Ihnen professionelle und kostengünstige Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an. Damit erfüllen Sie die geforderten Zulassungskriterien auch in Zukunft einfach und sicher.

MIT CHF 2900 ERFÜLLEN SIE DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN – SICHER UND SORGLOS!

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände SwissAccounting und TREUHAND | SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf unserer neuen Website.

Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Musterhandbuch mit allen relevanten ISQC-CH 1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format, als Grundlage für Ihre Dokumentation des internen QS-Systems.
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine interne Nachschau, welche jährlich durch eine qualifizierte Person mit entsprechender RAB-Zulassung durchgeführt wird.
- Prüfungssoftware «SQA»: Die Software ist auf die eingeschränkte Revision und Spezialprüfungen ausgerichtet. Dank dieses Tools können Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient abgewickelt werden.
- Einen halben Tag Weiterbildung inkl. Erfahrungsaustausch

Zusätzliche Dienstleistung der SQPR

Unser Experten-Team bietet Ihnen massgeschneiderte und auftragsbasierte Unterstützung im Bereich QS an:

- Interne Nachschau: Wir führen die Nachschau auf Stufe Organisation (Firm Review) und Auftragebene (File Review) durch und geben wertvolle Empfehlungen zur Verbesserung Ihres QS-Systems.
- Wiederzulassungsprozess bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch | www.sqpr.ch

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE
und SwissAccounting

Jetzt
Mitglied
werden

Eine Mitgliedschaft lohnt sich und bietet viele Vorteile!

Kostenlose Teilnahme an:

- Zwei Netzwerkveranstaltungen und weiteren Veranstaltungen Ihrer Regionalgruppe
- Generalversammlung mit Fachreferaten
- Jährlich mehrere Webinare zu brandaktuellen Themen

Sie erhalten:

- Vier mal jährlich unser Fachmagazin Standard (Print)
- Master / Bachelor Professional-Titel in Accounting
- Vergünstigungen bei Weiterbildungen
- Gratis Zugang zu getAbstract (Buchzusammenfassungen)
- 20 Prozent bei Orell Füssli Verlag

Besonders wichtig ist:

- Sie stärken Ihren Berufsverband und damit Ihren Berufsabschluss.



**Info und
Anmeldung**

REGIONALGRUPPEN

Jeder Event setzt Standards

Die SwissAccounting-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau in Ihrer Region.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Telefon 079 481 38 73
cornelia.habegger@swissaccounting.org
bern@swissaccounting.org

Freitag, 4. April 2025

100-jähriges Jubiläum der Regionalgruppe im Bierhübeli Bern

Donnerstag, 15. Mai 2025

100. Generalversammlung der Regionalgruppe in Bern

Samstag, 13. September 2025

Familien-Grillplausch in Lyssach

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Krummenacher, Präsident
Telefon 076 596 70 22
silvan.krummenacher@swissaccounting.org
nordwestschweiz@swissaccounting.org

Freitag, 23. Mai 2025

Betriebsbesichtigung der Wauwiler Champignons AG

Freitag, 27. Juni 2025

Generalversammlung der Regionalgruppe, Stadtführung, GV und Abendessen in Aarau

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Telefon 041 226 40 60
armin.suppiger@swissaccounting.org
zentralschweiz@swissaccounting.org

Freitag, 7. November 2025

73. Generalversammlung der Regionalgruppe in Nidwalden

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Telefon 081 252 07 21
thomas.cadusch@swissaccounting.org
ostschweiz@swissaccounting.org

Dienstag, 1. April 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in Chur

Dienstag, 8. April 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in St. Gallen

Freitag, 23. Mai 2025

43. Generalversammlung der Regionalgruppe in St. Gallen

ZÜRICH

Marc Dufour, Präsident
Telefon 079 675 14 82
marc.dufour@swissaccounting.org
zuerich@swissaccounting.org

Donnerstag, 3. April 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in Zürich

Donnerstag, 22. Mai 2025

80. Generalversammlung der Regionalgruppe

TAGESSEMINAR

Rechtliche Stolpersteine am Arbeitsplatz

Antworten und Lösungen

INHALT

Das Seminar richtet sich an Fachleute im Accounting und Treuhandwesen, Personalverantwortliche und Führungskräfte in KMU, die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche sowie steuerliche Fragen klären möchten. Es bietet praxisnahe Einblicke in Themen wie Arbeitszeitmodelle, Kündigungsschutz, Kaderthemen und Sozialversicherungen. Sonderfälle wie Krankheit, Aussendiensttätigkeiten sowie der Umgang mit sensiblen Daten der Mitarbeitenden werden ebenfalls behandelt.

- **Pausen, Kaffee und WC:
Wann muss ausgestempelt werden?**
- **Kündigungsschutz für ältere Mitarbeitende**
- **Ferienbezug trotz Krankheit oder Unfall
von Mitarbeitenden**
- **Kündigung während Krankheit**
- **Selbständig oder angestellt?**
- **AHV/Suva Revision**
- **Vergangenheit von Mitarbeitenden:
Welche Informationen sind relevant?**
- **Leadership im Alltag**
- **Arbeitszeitmodelle in der heutigen
Arbeitswelt**
- **PIA Integritätstest ok?**

ORT

**Hotel Marriott
in Zürich**

DATUM

20.05.2025

08.45 – 16.45 Uhr

REFERIERENDE

Cyrill Habegger
Markus Hugentobler
Reto Leisibach
Joël Mattle
Cyrine Zeder

Info und
Anmeldung



Dieses Seminar wird hybrid durchgeführt. Teilnahme vor Ort oder Live-Übertragung für Online-Teilnehmende.
Sie haben die Wahl!